


# Österreichisches Anwaltsblatt

- 
- 433** **Rechtsberatung durch Wirtschaftstrehänder und mögliche Haftungsfolgen**  
Univ.-Prof. Dr. Brigitta Jud
  - 438** **Beweisverbot und Nichtigkeit nach der neuen StPO**  
ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Eugen Hollaender, Dr. Alexander Frick
  - 443** **Anwaltszwang vor dem neu geschaffenen Asylgerichtshof?**  
RA Dr. Johannes Pepelnik

# Jetzt Steuervorteile für selbstständige Freiberufler nutzen!

Informieren Sie sich über lukrative Formen des Steuersparens. Verzichten Sie nicht auf diese Vorteile und nützen Sie die Möglichkeiten, die Ihnen 2008 zur Verfügung stehen.

## „Abfertigung Neu für Freiberufler“

Seit 1. Jänner 2008 können auch Freiberufler nach dem „Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbstständigenvorsorgegesetz (BMSVG)“ vorsorgen. Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, Notare und Patentanwälte haben bis 31.12.2008 die Möglichkeit, in das neue System einzusteigen.

### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- volle Anrechnung der geleisteten Beiträge als Betriebsausgabe
- KEST-freie Veranlagung
- Bruttokapitalgarantie für alle einbezahlten Beiträge
- lebenslange, steuerfreie Rente oder steuerbegünstigte Einmal auszahlung bei Pensionsantritt (mit 6 % Lohnsteuer)
- Hinterbliebenenvorsorge, wonach im Todesfall der Ehegatte bzw. die Kinder, wenn für diese Familienbeihilfe bezogen wird, den Kapitalbetrag beziehen

Um an der neuen Selbstständigenvorsorge teilnehmen zu können, müssen Sie einen Vertrag mit einer Vorsorgekasse abschließen. Wir empfehlen die VBV-Vorsorgekasse. Diese wurde mehrfach national ausgezeichnet und ist mit rund 35 % Marktanteil Marktführer in Österreich. Sie besticht durch nachhaltiges Investment, hervorragende Datenverwaltung, Offenheit und Transparenz.

### Freibetrag für investierte Gewinne

Freiberufler, die ihren Gewinn mit der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, werden bereits seit dem Verrechnungsjahr 2007 steuerlich gefördert. Das KMU-Förderungsgesetz 2006 ermöglicht, dass 10 %

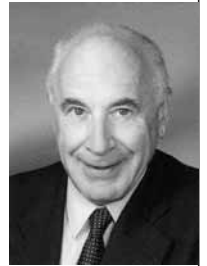


des Unternehmensgewinns bei entsprechender Veranlagung steuerfrei bleiben – der maximale Freibetrag beträgt 100.000 Euro. Gefördert sind Investitionen in bestimmte Anlagegüter oder Wertpapiere.

Um diesen Steuervorteil zu nützen, ist die Anschaffung bestimmter Wertpapiere geeignet, die mindestens vier Jahre gehalten werden müssen – wie zum Beispiel der ESPA Portfolio Target 4, ein gemischter Dachfonds mit Wertsicherungskonzept. Dessen Ziel ist es, bei geringen Wertschwankungen eine Rendite von ca. 4–6 % p. a. zu erreichen.

Informieren Sie sich bei Ihrem Steuerberater über diese steuerlichen Möglichkeiten und besprechen Sie mit Ihrem Kundenbetreuer für Freie Berufe der Erste Bank und Sparkasse geeignete Umsetzungsvarianten.

Hierbei handelt es sich um eine Marketingmitteilung. Bitte beachten Sie, dass eine Veranlagung in Wertpapiere neben Chancen auch Risiken birgt. Diese Unterlage dient zur Erstinformation und stellt keinerlei Empfehlung für eine bestimmte Handlung dar. Fonds der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft: Die Prospekte (sowie allfällige Änderungen) wurden entsprechend den Bestimmungen des InvFG 1993 in der jeweils geltenden Fassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlicht und stehen Interessenten kostenlos am Sitz der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. sowie am Sitz der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (Depotbank) zur Verfügung. Das genaue Datum der jeweils letzten Veröffentlichung sowie allfällige weitere Abholstellen sehen Sie auf der Website der ERSTE-SPARINVEST KAG unter [www.sparinvest.at](http://www.sparinvest.at).



Präsident Dr. Benn-Ibler

## Die Europäische Privatgesellschaft – ein zwiespältiges Projekt

Das Vorhaben der Europäischen Union, eine Europäische Privatgesellschaft (EPG) zu schaffen, ist mit ein Zeichen, dass die Europäische Union sich zunehmend auch als Rechtsgemeinschaft versteht. Damit wird aber auch der Einfluss der Europäischen Union auf die nationalen Rechtsordnungen dort spürbar, wo es gar nicht um grenzüberschreitende Sachverhalte geht, sondern wo man den Bürgern Instrumente, in diesem Fall eine Gesellschaftsform, zur Hand geben möchte, die es ihm leichter ermöglichen soll, seine Geschäftstätigkeit in Europa auszuüben. So ist die EPG das Herzstück des „Small Business Act“, der von der Kommission unter dem Slogan „Vorfahrt für Klein- und Mittelunternehmen in Europa“ zur Beschlussfassung vorbereitet wird. Begründet wird die Notwendigkeit dieser neuen Gesellschaftsform unter anderem damit, dass die in Europa tätigen Unternehmen durch die unterschiedlichen gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Staaten und das Fehlen von Vertrauen in weniger bekannte Gesellschaftsformen gehindert werden, ihre Tätigkeit über die eigenen Landesgrenzen hinweg auszudehnen. Es soll daher eine einfach handhabbare Gesellschaftsform gefunden werden, die neben den in Europa in Verwendung stehenden unterschiedlichen Gesellschaftsformen einheitlich für alle europäischen Staaten gilt.

Grundsätzlich kann man daher eine solche Gesellschaft begrüßen. Sie hat aber, ungeachtet der unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstadien, in denen sich die europäischen Staaten befinden, Mindestanforderungen zu haben, die verhindern, dass eine solche Gesellschaft für anderes, möglicherweise auch gesetzlich nicht Erlaubtes, verwendet wird.

Zunächst ist ein grenzüberschreitendes Merkmal notwendig, möge dies die Ausübung der Tätigkeit der Gesellschaft in mehreren Mitgliedstaaten und Gesellschafter aus unterschiedlichen Ländern, Niederlassung auch in

anderen europäischen Staaten oder auch Ähnliches sein. Es besteht keine Notwendigkeit, eine solche Gesellschaft für Tätigkeiten ausschließlich in einem Staat zu gründen. Wenn ein Unternehmer bereits über eine Gesellschaft verfügt, die nun auch in anderen Staaten tätig werden will, so ist er schon jetzt nach der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes dazu berechtigt. Der nationale Gesetzgeber könnte darüber hinaus einem solchen Unternehmer aber auch die Umwandlung seiner Gesellschaft in eine EPG gestatten.

Die vorgesehene Möglichkeit der Trennung von Verwaltungs- und Satzungssitz ist abzulehnen, es soll diese Gesellschaft keine Möglichkeit bieten, die Rechtsordnung des Staates zu umgehen, in dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird.

Die EPG darf keine Gesellschaft ohne ausreichendes Kapital sein. Ein solches Kapital ist die Eintrittskarte für die Haftungsbefreiung des Unternehmers.

Die Gesellschaft hat in einem öffentlichen Register eingetragen zu sein, das auch die Gesellschafter enthält. Es hat ausreichende Gläubigerschutzbestimmungen zu geben.

Die Gesellschaft darf Personen aus nicht europäischen Staaten nicht zur Verfügung stehen, da in diesem Fall die Gegenseitigkeit nicht sichergestellt wäre.

Der ÖRAK hat seine Position von Anfang an aktiv in diesem Rechtsetzungsverfahren eingebracht.<sup>1)</sup> Das Justizministerium nimmt eine ähnliche Position ein.

Die französische Präsidentschaft möchte die EPG noch in diesem Jahr unterwegs bringen.

Es bleibt zu hoffen, dass das Ergebnis eine Bereicherung der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten wird.

1) ÖRAK-Stellungnahmen zur EPG abrufbar unter [www.rechtsanwaelte.at/Stellungnahmen\\_EU](http://www.rechtsanwaelte.at/Stellungnahmen_EU)

# Die „Österreichische Juristen-Zeitung“ neu – mehr Gewicht für Ihren juristischen Biss!

Fachinformation mit größtmöglicher Maßgeblichkeit?  
Ganzjährige Sicherheit für alle wichtigen Entscheidungen?



In der „Österreichischen Juristen-Zeitung“ erhalten Sie ab jetzt

- ▶ **mehr Zivilverfahrensrecht**, regelmäßige Praxisbeiträge bringen Sie mit Mustern, Praxistipps und Beispielen schneller und vor allem sicherer an Ihr Ziel
- ▶ **mehr zivil- und strafrechtliche Entscheidungen**, in zeitnaher Bearbeitung, kurz, prägnant und informativ
- ▶ **mehr Anmerkungen und neue, entscheidende Praxishinweise**, die höchstrichterlichen Redakteure des Evidenzblatts sorgen dafür, dass Sie mit den Entscheidungen nicht allein gelassen werden
- ▶ **mehr Verwaltungsgerichtsbarkeit**, in den neuen Übersichtsbeiträgen lesen Sie, was den VwGH beschäftigt

Jährlich 22 Hefte, 14-tägig  
Jahresabonnement 2008:  
EUR 345,- (inkl. Versand)

**Kennenlern-Abo:**  
**3 Hefte um nur EUR 15,-**

[www.manz.at](http://www.manz.at)

Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!

**MANZ** 

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
 RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
 GS Dr. Alexander Christian, ÖRAK  
 RA Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Wien  
 RA Mag. Robert Ertl, Wien  
 RA Dr. Alexander Frick, Innsbruck  
 ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Adrian E. Hollaender, Wien  
 Bernhard Hruschka, Bakk., ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit  
 RA Dr. Ruth E. Hütthaler-Brandauer, Wien  
 Univ.-Prof. Dr. Brigitta Jud, Wien  
 RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien  
 RA Dr. Nikolaus Lehner, Wien  
 RA Mag. Vera Noss, Wien  
 RA Dr. Johannes Pepelnik, Wien  
 RA Dr. Martin Salcher, Kufstein  
 RA Dr. Michael E. Sallinger, Innsbruck  
 RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel  
 RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
 RA Dr. Wolfgang Schäfer, Wien  
 Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
 RA Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständesrecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12,

Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

e-mail: rechtsanwalte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwalte.at>

**Druck:** MANZ CROSSMEDIA, A-1051 Wien

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Layout:** Michael Mürling für buero8, 1070 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

**Redakteur:** Dr. Alexander Christian, Generalsekretär des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, e-mail: [anwaltsblatt@oerak.at](mailto:anwaltsblatt@oerak.at)

**Anzeigenannahme:** Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310,

Fax (01) 531 61-181, E-Mail: [heidrun.engel@manz.at](mailto:heidrun.engel@manz.at) oder

Lore Koch, Tel (01) 879 24 25 und Fax (01) 879 24 26;

E-Mail: [Lore.Koch@aon.at](mailto:Lore.Koch@aon.at)

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2008, Seite

**Erscheinungsweise:** 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 248,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 27,-. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

## Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler

Die Europäische Privatgesellschaft – ein zwiespältiges Projekt

425

## www.rechtsanwalte.at

428

## Termine

429

## Recht kurz & bündig

431

## Abhandlungen

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Jud

Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhänder und mögliche Haftungsfolgen

433

ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Eugen Hollaender, Dr. Alexander Frick

Beweisverbot und Nichtigkeit nach der neuen StPO

438

RA Dr. Johannes Pepelnik

Anwaltszwang vor dem neu geschaffenen Asylgerichtshof?

443

## Europa aktuell

447

## Aus- und Fortbildung

449

## Chronik

450

## Rechtsprechung

455

## Zeitschriftenübersicht

461

## Rezensionen

464

## Indexzahlen

467

## Inserate

468

## RSS-Feeds

### Laufende Information über ÖRAK-Pressaussendungen und Stellungnahmen

Bei einem RSS-Feed (verfügbar ab Internet Explorer Version 7) handelt es sich um häufig aktualisierte Inhalte, die auf einer Internetseite veröffentlicht werden. Der Internetbrowser erkennt automatisch, ob auf einer Seite Feeds bereitgestellt werden und ändert dementsprechend die Farbe der Schaltfläche auf Orange, außerdem ertönt ein akustisches Signal.



Auf [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) sind Feeds ab sofort verfügbar für die Bereiche Pressaussendungen und Stellungnahmen (Österreich/EU). Die Feed-Seite selbst bietet eine vereinfachte Darstellung, bei der nur die Titel der Pressaussendungen bzw der Gesetzesentwürfe angezeigt werden. Ein Klick darauf verweist auf die jeweilige Aussendung bzw Stellungnahme selbst.

Wenn ein Feed abonniert wird, können (je nach Einstellung im Browser) dessen Inhalte automatisch empfangen und aktualisiert werden. Weitere Informationen zu Feeds erhalten Sie über die Hilfe-Seiten Ihres Internetbrowsers.

AC

## Stiften Sie Recht!



### Gassauer-Fleissner/Grave Stiftungsrecht 2. Auflage

Das **Privatstiftungsgesetz (PSG)** wurde 1993 erlassen – 15 Jahre später existieren in Österreich in etwa **3800 Stiftungen**.

Die 2. Auflage der Gesetzesausgabe bietet Ihnen neben dem **Gesetzestext** durch zahlreiche **Anmerkungen, neue Literatur** sowie **hochaktuelle Judikatur** Antworten auf alle Fragen des Stiftungsrechts:

Höhe des Stiftungsvermögens, Befugnisse des Stiftungsvorstands, Einsetzung eines obligatorischen Aufsichtsrats, interne und externe Kontrollmechanismen, Widerruf und Auflösung der Stiftung sowie vieles mehr.

2008. XXVI, 384 Seiten  
Geb. EUR 88,-  
ISBN 978-3-214-00292-3

Vorzugspreis für Käufer der Voraufgabe  
und für ecolex- und taxlex-Abonnenten 74,-

**Aktuell:** Mit dem **neuen Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz**, das am 1. Juni 2008 in Kraft trat!

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**

## Inland

- |                      |      |   |
|----------------------|------|---|
| 6. November          | WIEN | ICC Austria: <b>Vertriebsverträge</b>   |
| 10. und 11. November | WIEN | ICC Austria: <b>1<sup>st</sup> Global Conference on International Contract Law</b>  |
| 11. November         | WIEN | Austrian Standards plus Trainings: <b>Die Bankgarantie und ihre Bedeutung für das Bauwesen und den Anlagenbau</b><br><i>HR Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser</i>   |
| 11. und 12. November | WIEN | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Jahrestagung Stiftungen 11. und 12. 11. 2008</b><br><i>Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalls, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fraberger, LL.M., DDr. Katharina Müller, Dr. Wulf Gordian Hauser, LL.M., Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer</i> |
| 12. November         | WIEN | Business Circle: <b>Fachseminar Praxis des Schiedsverfahrens</b><br><i>Dr. Manfred Heider, RA DDr. Alexander Petsche (MAES), RA Dr. Stefan Riegler, LL.M.</i>   |
| 13. November         | WIEN | Business Circle: <b>Fachseminar Praxis des Unternehmensstrafrechts</b><br><i>OStA Mag. Georg Krakow, Mag. Karin Mair, CFE, RA Dr. Orlin Radinsky</i>  |
| 13. November         | WIEN | ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar (Forderungseintreibung f Banken u Kreditinstitute)</b><br><i>Dr. Friedrich Valzachi</i>  |
| 18. November         | GRAZ | ICC Austria: <b>Internationale Lieferverträge</b>   |
| 18. November         | WIEN | Business Circle: <b>Fachseminar Datenschutzrecht konzentriert</b><br><i>Dr. Rainer Knyrim, Dr. Evelyn Mittler, Mag. Eva Sainitzer</i>   |
| 19. November         | WIEN | Business Circle: <b>Fachtagung Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften nach EU-VerschG</b><br><i>Notar Dr. Rupert Brix, RA Dr. Sieglinde Gableitner, RA/StB MMag. Dr. Clemens Philipp Schindler, LL.M.</i>   |
| 20. November         | WIEN | ÖRAV-Seminar: <b>Kurrentien-Spezialseminar (Vertretung v Hauseigentümern u Hausverwaltungen)</b><br><i>Dr. Friedrich Valzachi</i>   |
| 21. November         | LINZ | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Unternehmensrechts-Änderungsgesetz (URÄG 08)</b><br><i>Univ.-Prof. Dr. Martin Karollus</i>   |
| 27. November         | WIEN | Austrian Standards plus Trainings: <b>Die nachbarrechtliche Haftung bei der Bauführung und im Anlagenbau</b><br><i>HR Prof. Dr. Franz Hartl, Dr. Horst Schlosser</i>  |
| 27. November         | WIEN | ICC Austria: <b>UN-Kaufrecht</b>  |
| 28. November         | WIEN | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Private Enforcement im Kartellrecht in Österreich &amp; CEE</b><br><i>Referententeam</i>   |
| 1. Dezember          | WIEN | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Sondergestion – der Kreditkunde in der Krise</b><br><i>RA Dr. Friedrich Schubert</i>   |
| 3. Dezember          | LINZ | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b><br><i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>   |
| 3. Dezember          | WIEN | Austrian Standards plus Trainings: <b>Der Bauvertrag und die neue ÖNORM B 2110 – Anwendung und Umsetzung in der Praxis</b><br><i>Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Andreas Kropik</i>   |
| 5. Dezember          | GRAZ | Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b><br><i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>   |



**EDV-Komplettlösungen**

*Information & Vorführtermine:* [www.idv.at](http://www.idv.at)

IDV - Innovative Datenverarbeitung  
Dr. Günter Linhart  
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18

Tel.: 02245/5597-0  
Fax: 02245/5597-80  
EMail: office@idv.at

<b>5. Dezember</b>	<b>WIEN</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Schenkungs meldegesetz 2008</b> <i>MR Dr. Gerhard Glega, Univ.-Doz. Dr. Friedrich Fra- berger, LL.M.</i>	
<b>11. Dezember</b>	<b>WIEN</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b> <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	
<b>15. Dezember</b>	<b>SALZBURG</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b> <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	
<b>16. Dezember</b>	<b>INNSBRUCK</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b> <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	
<b>17. Dezember</b>	<b>DORNBIRN</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Grundbuch NEU</b> <i>Amts-Dir. Anton Jauk</i>	
<b>13. Jänner 2009</b>	<b>WIEN</b>
ÖRAV-Seminar: <b>Grundlehrgang (BU-Kurs)</b>	
<b>27. Jänner</b>	<b>WIEN</b>
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Jahrestagung Privatkonkurs inklusive der ge- planten Änderungen</b> <i>Dr. Franz Mohr, Franz Stifter, Dr. Karl Schirl, Dr. Ru- dolf Winter, Mag. Roland Kubo, Johann Kosstal</i>	
<b>19. bis 21. Februar</b>	<b>WIEN</b>
<b>Europäische Präsidentenkonferenz – Wiener Advokatengespräche</b>	
<b>28. Februar bis 7. März</b>	<b>ST. CHRISTOPH</b>
UIA: <b>4<sup>th</sup> Winter Seminar</b>	

## Ausland

<b>13. und 14. November</b>	<b>NEW YORK</b>
American Bar Association Section of International Law (ABA International): <b>60<sup>th</sup> Anniversary of the Universal Declaration of Human Rights</b> <b>Human Rights, the Rule of Law and the Role of Lawyers</b>	
<b>13. bis 15. November</b>	<b>RIO</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Novembre Conference</b>	
<b>11. und 12. Dezember</b>	<b>BRUSSELS</b>
CCBE/ERA: <b>Practising Family Law in Europe</b>	
<b>6. und 7. Februar 2009</b>	<b>MILANO</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar Ban- kers Liability</b>	
<b>27. und 28. Februar</b>	<b>BRUSSELS</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar Tax Law Conference</b>	
<b>6. bis 8. März</b>	<b>ATLANTA</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar Civil M&amp;A and Civil Law</b>	
<b>12. bis 14. März</b>	<b>PRAGUE</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar Pharmaceutical</b>	
<b>19. bis 21. März</b>	<b>STRASBOURG</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar Joint Seminar with FNUJA (Human rights)</b>	
<b>3. und 4. April</b>	<b>VERONA</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar IP Internet</b>	
<b>23. und 24. April</b>	<b>BERLIN</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>Seminar IBA/ AIJA Seminar</b>	
<b>24. und 25. April</b>	<b>BRUSSELS</b>
Association of Young Lawyers (AIJA): <b>AIJA-UIA Competition + IP</b>	
<b>17. bis 19. Mai</b>	<b>NEW YORK</b>
SIRC: <b>15th Annual Global Insolvency Confe- rence</b>	

► § 69 KO; §§ 1295, 1311 ABGB:

**Haftung des faktischen Geschäftsführers bei Konkursverschleppung**

Auch der faktische Geschäftsführer ist bei **Eintritt der Insolvenz** verpflichtet, auf die Stellung eines Insolvenzantrags hinzuwirken, ansonsten er **für Konkursverschleppung** aus freiwilliger Pflichtenübernahme bzw Ingerenz und Garantenstellung **haftet**. OGH 17. 12. 2007, 8 Ob 124/07 d, GeS 2008, 62 (*Fantur*) = GesRZ 2008, 159 = ecolex 2008/159 (LS) = RdW 2008/216 = ÖJZ 2008/77 = RWZ 2008/25 = JBl 2008, 455 = GBU 2008/05/03 = ZIK 2008/223.

► § 18 Abs 2 GmbHG:

**Wegfall eines kollektivvertretungsberechtigten Geschäftsführers – Vertretungsmacht des verbleibenden Geschäftsführers**

Mangels ausdrücklicher Bestimmung im Gesellschaftsvertrag **kann** – im Falle des Wegfalls eines kollektivvertretungsberechtigten Geschäftsführers – die **Vertretungsmacht** des verbleibenden Geschäftsführers **nicht ausgedehnt werden**. OGH 12. 12. 2007, 6 Ob 230/07 b, GeS 2008, 67 = GesRZ 2008, 154 = ecolex 2008/120 (LS) = NZ 2008/35 = RdW 2008/215 = GBU 2008/04/02.

► §§ 82 Abs 1, 83 Abs 1 GmbHG; § 29 Z 1 KO:

**Analoge Anwendung des Verbots der Einlagenrückgewähr auf „Nur“-Kommanditisten einer GmbH & Co KG**

1. Gibt es bei einer Kommanditgesellschaft **keine natürliche Person als unbeschränkt haftenden Gesellschafter**, so sind die Vorschriften über die verbotene Einlagenrückgewähr gem §§ 82 f GmbHG auf die KG im Verhältnis zu ihren Kommanditisten **analog anzuwenden**.
2. Der **Rückersatzanspruch** gem § 83 Abs 1 GmbHG **steht** dabei der **KG zu**. OGH 29. 5. 2008, 2 Ob 225/07 p, RdW 2008/542 = JusGuide 2008/33/5939.

► §§ 1, 35 PSG:

**Zur amtswegigen Auflösung einer Privatstiftung**

1. Das **Vorliegen einer verbotenen „Selbstzweck“-Stiftung** verwirklicht nicht den Auflösungsgrund nach § 35 Abs 2 Z 2 PSG, hängt es doch nicht von der Erlaubtheit oder Nichterlaubtheit des Stiftungszwecks ab, ob er „erreichbar oder nicht erreichbar ist“.
2. Es besteht kein Antragsrecht, die Privatstiftung bei Ausübung einer verbotenen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs 2 PSG auflösen zu lassen. OGH 21. 12. 2006, 6 Ob 93/06 d, ecolex 2007/121 = RdW 2007/239 = GeS 2007, 12 = GesRZ 2007, 134 (*Feltl*).

► §§ 914, 1016 ABGB; §§ 5, 9 PSG:

**Auslegung von Stiftungserklärungen**

1. Ist die **Erklärung eines Stifters** im Sinne einer Zusage auszulegen, dem Kläger die Stellung eines Begünstigten einzuräumen, kann daraus nicht eine Forderung gegen die Stiftung abgeleitet werden.
2. Dass der Stifter in der Öffentlichkeit als Vertreter der Stiftung wahrgenommen wird und auch Verhandlungen führt, reicht dafür nicht aus, wenn die Geschäfte letztlich von der Stiftung abgeschlossen werden. OGH 18. 12. 2006, 8 Ob 126/06 x, ecolex 2007/151 (LS) = RdW 2007/311 (LS).

► § 90 h StPO (§ 77 Abs 1 StPO; Art 6 Abs 3 lit b MRK):

**Wirksamkeit einer gerichtlichen Verfügung**

Eine Verkündung des B nach § 90 h Abs 2 StPO ist nicht vorgesehen. Die gerichtliche E wird erst durch Übergabe der schriftlichen Fassung des FortsetzungsB an die Geschäftsstelle zur Ausfertigung existent. Für eine Planwidrigkeit hinsichtlich der vom Gesetz nicht eingeräumten Möglichkeit zur Verkündung eines FortsetzungsB nach § 90 h Abs 2 StPO besteht – anders als in den Fällen der Abs 1 zweiter Satz und Abs 3 zweiter Satz des § 90 h StPO – mit Blick auf den Grundsatz auf angemessene Vorbereitung der Verteidigung nach Art 6 Abs 3 lit b MRK kein Anhaltspunkt. OGH 3. 10. 2007, 13 Os 93/07 m, 94/07 h (BG Tamsweg 1 U 19/07 d), EvBl 2008/15.

► **Zusammenrechnung**

**§ 29 StGB (§ 127 StGB; § 260 Abs 1 Z 2 StPO):**

Nach dem Zusammenrechnungsgrundsatz des § 29 StGB bilden alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten Diebstähle, mögen sie weder örtlich noch zeitlich zusammenhängen oder einzelne beim Versuch geblieben sein, bei der rechtlichen Beurteilung eine Subsumtionseinheit. Die getrennte Subsumtion mehrerer selbständiger Diebstahlstaten als gesonderte strafbare Handlungen ist daher verfehlt.

**§ 262 StPO (Art 6 Abs 3 lit a und b MRK; § 288 Abs 2 Z 3 StPO):**

§ 262 StPO gilt auch im Verfahren über eine Berufung gegen das U eines ER. OGH 21. 8. 2007, 11 Os 86/07 t, 87/07 i (OLG Innsbruck 7 Bs 414/06 z; LG Innsbruck 22 Hv 211/05 m), EvBl 2008/16.

► **§ 2 Abs 1 lit b StEG 2005:**

**Entschädigungsanspruch für ungerechtfertigt erlittene Haft trotz Verurteilung**

Wird der Angeklagte von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zwar nicht freigesprochen, aber nur wegen einer solchen strafbaren Handlung schuldig gespro-

chen, derentwegen er nicht in Haft genommen worden wäre, steht ihm in analoger Anwendung des § 2 Abs 1 lit b StEG 2005 ein Ersatzanspruch zu. OGH 22. 10. 2007, 1 Ob 169/07 w (OLG Wien 14 R 59/07 k; LGZ Wien 30 Cg 15/06 f), EvBl 2008/40.

► **§ 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO (§ 20 StGB): Sanktionsrüge**

Rechtsfehler mangels Feststellungen und Feststellungsmängel i.e.S. sind nach § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StPO nur relevant, wenn die Strafzumessungstatsache beim Sanktionsausspruch des ErstG auch in Rechnung gestellt wurde, also dabei „maßgebend“ war. War das nicht der Fall, wurde also bei der Sanktionsbemessung über Vorliegen oder Nichtvorliegen der Sanktionszumessungstatsache rechtlich nicht abgesprochen, kann deren Nichtberücksichtigung auch nicht unter Hinweis auf dahin weisende Indizien mit NB gerügt werden.

OGH 18. 12. 2007, 11 Os 129/07 s (LGSt Wien 33 Hv 61/07 s) = EvBl 2008/62.

► **§ 74 Abs 1 Z 5 StGB (§ 105 Abs 1 StGB): Drohung mit Selbstmord nicht „gefährlich“**

Eine Drohung mit Selbstmord kann nur dann eine zur Verwirklichung des Tatbestands nach § 105 StGB geeignete gefährliche Drohung i.S.d. § 74 Abs 1 Z 5 StGB sein, wenn sie sich ihrem Bedeutungsinhalt nach unter einem als auch gegen den Bedrohten selbst oder eine diesem nahe stehende dritte Person (Sympathieperson) gerichtete Drohung mit einer Verletzung an Körper, Freiheit, Ehre oder Vermögen erweist, die geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und seine persönliche Beschaffenheit oder die Wichtigkeit des angedrohten Übels begründete Besorgnisse einzuflößen.

OGH 17. 12. 2007, 15 Os 148/07 i, ÖJZ-LS 2008/32.

# Aus bewährter Hand!



2008. Heftchen in 5 Mappen.

2. Auflage inkl. 69. Lfg.

EUR 470,-

ISBN 978-3-214-04524-1

Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Höpfel/Ratz (Hrsg.)

## Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch

Folgende Bestimmungen des WK-StGB werden aktualisiert ausgegeben:

- §§ 43 – 49 von **Jerabek/Ratz** (Lfg. 44):  
Bedingte Strafnachsicht und bedingte Entlassung
- §§ 118 – 124 von **Lewis/Reindl-Krauskopf** (Lfg. 30):  
Verletzungen der Privatsphäre und bestimmter Berufsgeheimnisse
- §§ 302 – 315 von **Bertel** (Lfg. 28):  
Strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ** 

## Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhandler und mögliche Haftungsfolgen

Univ.-Prof. Dr. Brigitta Jud, Wien. Die Autorin ist Universitätsprofessor für Zivilrecht an der Universität Wien.

Im Anschluss an die E des OGH 7 Ob 258/05 z untersucht der Beitrag die Grenzen des Rechts zur Rechtsberatung durch Wirtschaftstreuhandler und skizziert die möglichen Haftungsfolgen.



2008, 433

Rechtsberatung;  
Wirtschaftstreuhandler;  
WinkelschreiberV;  
Schutzgesetzverletzung

### I. Gesetzliche Grundlagen

Nach § 8 Abs 2 RAO ist die berufsmäßige Parteienvertretung den Rechtsanwälten vorbehalten. Die Befugnisse der Notare, Patentanwälte, Wirtschaftstreuhandler und Ziviltechniker werden hiedurch allerdings nicht berührt. Für Notare bestimmt § 5 Abs 1 NO, dass ihnen das Recht zusteht, Privaturkunden zu verfassen. Für Wirtschaftstreuhandler bestimmt § 3 Abs 2 Z 5 WTBG, dass sie berechtigt sind, die Beratung in Rechtsangelegenheiten auszuüben, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandlichen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen.

§ 1 lit b der WinkelschreiberV bestimmt schließlich, dass als Winkelschreiber anzusehen ist, wer ohne von der zuständigen Behörde dazu berechtigt zu sein, es zu seinem Geschäftsbetriebe macht, Rechtsurkunden oder gerichtliche Eingaben in oder außer Streitsachen, wenn auch das Einschreiten eines Rechtsfreunds bei denselben gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, für Parteien zu verfassen oder als Bevollmächtigter derselben bei Gericht einzuschreiten, es möge der Bezug eines Entgelts hierbei erwiesen sein oder die gewinnstüchtige Absicht auch nur aus der Menge der verfassten Rechtsurkunden oder Eingaben, aus häufigen Einschreitungen in der Eigenschaft eines Bevollmächtigten, aus der Beibringung verstellter Sessionen oder aus anderen Umständen mit Grund zu folgern sein.

### II. Grenzen der Beratung in Rechtsangelegenheiten

#### 1. Vertragserrichtung

Zur berufsmäßigen Parteienvertretung, die nach § 8 Abs 2 RAO den Rechtsanwälten oder nach § 5 Abs 1 NO den Notaren vorbehalten ist, gehört nach der Rsp des OGH auch das berufsmäßige Verfassen von Rechtsurkunden oder gerichtlichen Anträgen und Eingaben für Parteien sowie das Erteilen einschlägiger Auskünfte für den Gebrauch vor inländischen Behörden.<sup>1)</sup>

Daraus folgert der OGH, dass die **Verfassung ganzer Verträge den Rechtsanwälten (Notaren) vorbe-**

**halten** ist und daher nicht von der Kompetenz nach § 3 Abs 2 Z 5 WTBG umfasst ist.<sup>2)</sup> In dem der zentralen E des OGH zugrunde liegenden Fall hatte ein Steuerberater einen Gesellschaftsvertrag verfasst. Unter Berufung auf § 3 Abs 2 Z 5 WTBG („Beratung in Rechtsangelegenheiten, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandlichen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen“) führt der OGH aus, dass sich auf Grund des geforderten unmittelbaren Zusammenhanges mit den wirtschaftstreuhandlichen Arbeiten ergibt, dass die Beratung in Rechtsangelegenheiten auf Teilaspekte eines Vertrags beschränkt sind. Dem Steuerberater wird nur insoweit die Beratung in rechtlicher Hinsicht zugestanden, nicht jedoch die gesamte Vertragserrichtung. Der Wirtschaftstreuhandler kann entsprechende **Textteile eines Vertrags entwerfen und Formulierungen vorschlagen**, aber die alleinige Verfassung eines zu jeder anstehenden Frage detailliert ausformulierten Gesamtvertrags, der auch andere, allgemein rechtliche Regelungen trifft, gehört nicht zur Beratung iSd § 3 Abs 2 Z 5 WTBG.

Die Ausführungen des OGH decken sich sowohl mit der – soweit ersichtlich – einzigen literarischen Stellungnahme<sup>3)</sup> als auch dem historischen Willen des Gesetzgebers: § 3 Abs 2 Z 5 WTBG entspricht nämlich der Vorgängerbestimmung des § 33 Abs 2 lit c WTBO, die durch das BGBl 1955/125 eingeführt wurde. Nach den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage fällt der Abschluss von Verträgen nicht in den Aufgabenbereich der Wirtschaftstreuhandler. Der Wirtschaftstreuhandler könne aber bei der Vorbereitung dieser Verträge durch Beratung und Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen mitwirken.<sup>4)</sup>

Auch der Wortlaut des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG spricht für die vom OGH vertretene Ansicht, dass die Verfassung ganzer Verträge nicht vom Berechtigungsumfang

1) OGH 4 Ob 69/92; 7 Ob 258/05 z = EvBl 2006/119 = RdW 2006, 497 = eolex 2006, 666 = GeS 2006, 306 = ÖJZ-LSK 2006/161 = AnwBl 2006, 402 (Schwarzmayr-Lindinger) = Zak 2006/389, 222 = RZ 2006, 205 = NZ 2006, 351 = SWK 2006, W 83 (Bürger/Schwarzmayr-Lindinger) = NZ 2007, 51 (Bittner).

2) OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

3) Walter, Der Umfang der Berechtigung von Wirtschaftstreuhandlern zur Beratung in Rechtsangelegenheiten, NZ 1983, 33, 36.

4) RV 468 BlgNR 7. GP 20.

der Tätigkeit des Steuerberaters umfasst ist. § 3 Abs 2 Z 5 WTBG erfordert nämlich einen **unmittelbaren Zusammenhang** zwischen der Beratung in Rechtsangelegenheiten und der für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten. Daraus kann man den Umkehrschluss ziehen, dass ein bloßer Zusammenhang zwischen rechtlichen und wirtschaftstreuhandischen Aufgaben nicht genügt.<sup>5)</sup> Berücksichtigt man, dass praktisch jeder Vertrag auch Auswirkungen steuerrechtlicher Art haben kann, ist ein bloßer Zusammenhang zwischen einer Vertragsverfassung und den durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten regelmäßig gegeben. Das Gesetz fordert aber einen unmittelbaren Zusammenhang, der nur hinsichtlich jener Vertragsteile bejaht werden kann, die sich unmittelbar auf die wirtschaftstreuhandische Arbeit beziehen. Die Verfassung ganzer Verträge, die auch Fragen regeln, die wirtschaftstreuhandisch nicht relevant sind, ist daher vom Berechtigungsumfang ebenso wenig umfasst wie die Beratung in solchen Rechtsfragen.

Dies entspricht auch der hA zur entsprechenden Regelung in Deutschland, die ihrerseits übrigens der österreichischen Regelung Pate gestanden hat.<sup>6)</sup> Nach Art 1 § 5 Z 2 des Rechtsberatungsgesetzes (RBERG) können öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befasst sind, auch die rechtliche Beratung übernehmen, soweit diese mit ihren Aufgaben in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können. Die hA folgert daraus, dass insbesondere die Verfassung ganzer Verträge unzulässig ist.<sup>7)</sup>

Auch die von der Kammer der Wirtschaftstreuhandberufe erlassene Richtlinie über die Ausübung der Wirtschaftstreuhandberufe 2003 (WT-ARL 2003) zeichnet kein anderes Bild: Die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten wird hier gar nicht erwähnt.

Die Befugnisse des Wirtschaftstreuhanders sind also auf die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren wirtschaftstreuhandischen Arbeiten stehen, beschränkt. Eine umfassende Rechtsberatung, zu der auch die Verfassung umfassender (alle Punkte regelnde) Verträge gehören, ist nicht vom Berechtigungsumfang des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG umfasst.

## 2. Vertragsmuster

Scheidet nach dem Gesagten die Verfassung ganzer Verträge aus, gilt in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob Wirtschaftstreuhandere berechtigt sind, vorformulierte Vertragsmuster zu verwenden, ihre Auftraggeber auf das Vorhandensein solcher Vertragsmuster zu ver-

weisen oder ihnen ihre Verwendung zu empfehlen. Auch dies ist im Ergebnis zu verneinen.

Der OGH hat sich ausführlich mit dem Zweck des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG auseinandergesetzt:<sup>8)</sup> § 3 Abs 2 Z 5 WTBG bezwecke einerseits einen Berufsschutz für Rechtsanwälte und Notare, andererseits auch den Schutz der Parteien davor, dass sie von Personen beraten werden, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre Ausbildung dazu nicht berufen sind. Der Normzweck verbietet also – wie auch der Wortlaut des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG – die Rechtsberatung, zu der nicht nur die Vertragsverfassung im engeren Sinn, sondern auch die Beratung hinsichtlich der Verwendung vorformulierter Vertragsmuster gehört. Es kann keinen Unterschied machen, ob der Auftraggeber einen vom Wirtschaftstreuhandere selbst verfassten Vertrag ausgehändigt erhält oder ein Vertragsmuster, in der sein Name oder der Preis eingesetzt werden muss.

Dagegen kann nicht eingewendet werden, dass sich der Auftraggeber auch selbst die Vertragsmuster besorgen könnte und insofern gar keine (unzulässige) Rechtsberatung vorliege. Abgesehen davon, dass die Grenze zwischen der Verfassung und Verwendung von Verträgen häufig nur schwer gezogen werden kann, will § 3 Abs 2 Z 5 WTBG sicherstellen, dass der Auftraggeber eine umfassende und ordnungsgemäße Rechtsberatung erhält. Er soll nicht im Vertrauen darauf, dass diese Beratung vom Wirtschaftstreuhandere ohnehin vorgenommen werde, es unterlassen, einen Rechtsanwalt oder Notar aufzusuchen. Das Vertrauen aber, dass die für ihn beste rechtliche Lösung gefunden wurde, besteht nicht nur dann, wenn der Wirtschaftstreuhandere einen Vertrag verfasst, sondern auch, wenn er ein entsprechendes Muster bereitstellt oder seine Verwendung empfiehlt. Zwischen der Verfassung eines Vertrags und der Verwendung vorformulierter Verträge kann insoweit nicht unterschieden werden.

## 3. Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass sich die Befugnisse des Steuerberaters auf die Beratung in Rechtsangelegenheiten beschränkt, die mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängen. Da Verträge in der Regel nicht nur wirtschaftstreuhandisch relevante Fragen regeln, scheidet die Verfassung ganzer Verträge aus. Aus dem Normzweck des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG folgt, dass auch die Verwendung oder Empfehlung vorformulierter

5) *Walter*, NZ 1983, 34.

6) Vgl. RV 468 BlgNR 7. GP 19.

7) *Althoff/Busch/Kampmann/Chemnitz*, Rechtsberatungsgesetz<sup>9</sup> § 5 Rz 461.

8) OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

Vertragsmuster nicht zu den Tätigkeiten des Wirtschaftstreuhanders zählen. Er darf lediglich Textteile eines Vertrags entwerfen, Teile von Vertragsmustern empfehlen oder Formulierungen vorschlagen, allerdings nur dann und insoweit dies mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängt.

### III. Haftung bei Überschreitung der Befugnisse

Überschreitet der Wirtschaftstreuhandler die ihm in § 3 Abs 2 Z 5 WTBG eingeräumten Befugnisse iZm der Beratung in Rechtsangelegenheiten, kommt grundsätzlich eine Haftung nach § 1311 Satz 2 ABGB, also wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, in Betracht. Wie bereits erwähnt, hat der OGH – übrigens im Einklang mit der hA in Deutschland<sup>9)</sup> – § 3 Abs 2 Z 5 WTBG als Schutzgesetz qualifiziert.

#### 1. Allgemeines zur Haftung wegen Schutzgesetzverletzung

Schutzgesetze sind nach der Rsp abstrakte Gefährdungsverbote, die bestimmte Personen oder Personengruppen vor der Verletzung ihrer Rechtsgüter schützen sollen. Ein Verstoß gegen ein Schutzgesetz begründet eine Haftung für jene Schäden, welche das Schutzgesetz verhindern sollte. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das Gesetz überhaupt den Schutz Einzelner bezweckt, ob es gerade den entstandenen Schaden verhindern wollte und ob jene Interessen verletzt wurden, deren Schutz im Zweckbereich der Norm liegt.<sup>10)</sup> Im Vordergrund steht also die Ermittlung des personalen, sachlichen und modalen Schutzzwecks der Norm,<sup>11)</sup> der mit dem Rechtswidrigkeitszusammenhang identisch ist.<sup>12)</sup>

Für Schäden, die nicht vom Schutzzweck der Norm umfasst sind, besteht keine Haftung nach § 1311 Satz 2 ABGB. Als Beispiel werden hier häufig die „Führerscheinfälle“ angeführt: Die Führerscheinvorschriften haben den Zweck, Schäden wegen mangelnder Eignung des Lenkers zu verhindern, nicht aber solche, die bei einem Führerscheininhaber genauso eingetreten wären.<sup>13)</sup>

Voraussetzung der Haftung ist ferner ein Verschulden des Schädigers, das nach hA nicht den Eintritt des Schadens umfassen, sondern sich nur auf die Verletzung des Schutzgesetzes beziehen muss.<sup>14)</sup>

#### 2. Schutzzweck des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG

Überträgt man diese Grundsätze auf die vorliegende Fragestellung, gilt es zunächst einmal, den Schutzzweck zu ermitteln. Diesbezüglich führt der OGH aus, dass

§ 3 Abs 1 Z 5 WTBG einerseits einen Berufsschutz für Rechtsanwälte und Notare bezwecke, andererseits aber auch den Schutz der Parteien davor, dass sie von Personen beraten werden, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre Ausbildung dazu nicht berufen sind.<sup>15)</sup> § 3 Abs 1 Z 5 WTBG bezweckt also gerade auch den Schutz Einzelner (Auftraggeber), so dass der personale Rechtswidrigkeitszusammenhang zu bejahen ist. Damit ist § 3 Abs 2 Z 5 WTBG ein Schutzgesetz zugunsten der Rechtssuchenden. Schäden, die der Rechtssuchende deshalb erleidet, weil ein Unbefugter als Vertragsverfasser agiert, liegen im Rechtswidrigkeitszusammenhang.<sup>16)</sup>

Außerhalb des Schutzzwecks der Norm und damit der Verantwortung des Steuerberaters liegen umgekehrt Schäden, die trotz ordnungsgemäßer und umfassender Rechtsberatung durch den Steuerberater oder die auch bei Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt oder Notar eingetreten wären.

Wenngleich die Rsp diesen Grundsatz („keine Haftung wegen Schutzgesetzverletzung für Schäden, die nicht im Rechtswidrigkeitszusammenhang stehen“) anerkennt und anwendet, muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass in vereinzelt Entscheidungen die Ermittlung des Schutzzwecks der Norm durch Kausalitätserwägungen verdrängt wurde.<sup>17)</sup> Anschauliches Beispiel ist die E OGH in ZVR 1975/195: Ein Weg war mit einem „Fahrverbot für mehrspurige Fahrzeuge, ausgenommen Anrainer und Zustelldienst“ gekennzeichnet. Ein Pkw-Fahrer benützte den Weg dennoch und kollidierte mit einem Radfahrer. Obwohl dem Pkw-Fahrer kein fahrtechnisches Fehlverhalten vorgeworfen wurde, bejahte der OGH die Haftung wegen Verletzung des Schutzgesetzes: Wäre der Pkw-Fahrer dem Verbot entsprechend nicht auf dem Weg gefahren, wäre es nicht zum gegenständlichen Unfall gekommen. Richtig ist, dass das Verhalten des Pkw-Fahrers für den eingetretenen Schaden kausal war. Der Schaden liegt aber außerhalb des Rechtswidrigkeitszusammenhangs: Er wäre auch eingetreten, wenn ein Anrainer den Weg benützt hätte, weshalb der OGH die Haftung des Pkw-Fahrers richtigerweise hätte verneinen müssen.<sup>18)</sup>

9) BGH in NJW 1995, 422; NJW 1962, 2010; Wagner in MüKo, BGB<sup>4</sup> § 823 Rz 360.

10) Nachweise bei Harrer in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 9 ff.

11) Karner in Koziol/Bollenberger/Bydlinski<sup>2</sup> § 1311 Rz 5.

12) Koziol, Haftpflichtrecht I<sup>3</sup>, 8/19.

13) OGH in SZ 26/59; ZVR 1966/151; Karner in Koziol/Bollenberger/Bydlinski<sup>2</sup> § 1311 Rz 5.

14) Welser, Schutzgesetzverletzung, Verschulden und Beweislast, ZVR 1976, 1, 2 ff; Karollus, Funktion und Dogmatik der Haftung aus Schutzgesetzverletzung (1992) 84 ff, 269 ff.

15) OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

16) OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

17) Harrer in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 26.

18) Harrer in Schwimann, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 26.

Diese Entscheidung ist abzulehnen und steht auch nicht im Einklang mit der sonstigen Rsp. Würde man sie allerdings auf die vorliegenden Fälle übertragen, wäre eine zwingende Haftung des Wirtschaftstreuhanders die Folge: Denn dass der Schaden durch den Steuerberater im Sinne der *conditio-qua-non*-Formel verursacht ist (ohne Vertragsverfassung hätte es keinen „ungünstigen“ Vertrag gegeben), ist unstrittig.

### 3. Beweislast

Nach Auffassung des OGH ist bei Schutzgesetzverletzungen kein strikter Nachweis des Kausalzusammenhangs durch den Geschädigten erforderlich.<sup>19)</sup> Besonders die ältere Rsp betonte, der Geschädigte brauche nur die Übertretung des Schutzgesetzes nachzuweisen; die Beweislast dafür, dass der Schaden auch ohne rechtswidriges Verhalten eingetreten wäre, obliege dem Schädiger.<sup>20)</sup> In der jüngeren Rsp wird beim Kausalzusammenhang vermehrt vom Beweis des ersten Anscheins gesprochen,<sup>21)</sup> den der Schädiger durch die Möglichkeit einer ernstlich in Betracht zu ziehenden anderen Schadensursache entkräften kann.<sup>22)</sup> Auch der OGH meint, dass sich der Wirtschaftstreuhand von der Haftung dadurch befreien kann, dass er die Kausalität der Pflichtverletzung ernstlich zweifelhaft macht.<sup>23)</sup>

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass dieser Beweis in den Beratungsfällen häufig schwer zu erbringen sein wird und auch – nach Ansicht des OGH – in dem der E zugrunde liegenden Fall nicht erbracht werden konnte. Der Wirtschaftstreuhand muss ja nicht nur beweisen, dass seine Rechtsberatung ordnungsgemäß war, er muss auch beweisen, dass ein Rechtsanwalt oder Notar nicht anders beraten hätte oder dass der Auftraggeber auch bei einer anderen (umfassenderen) Rechtsberatung denselben Vertrag abgeschlossen hätte („der Beklagte hat keine Umstände bewiesen, aus denen geschlossen werden könnte, dem Kläger wären derartige Belehrungen auch von einem Rechtsanwalt oder Notar nicht erteilt worden [ . . . ]“, „er hätte trotz dieser Belehrungen und in Kenntnis aller sonstigen Möglichkeiten vertraglicher Gestaltung denselben Vertrag unterfertigt [ . . . ]“, „der Beklagte konnte nicht beweisen, dass der Schaden ohne Übertretung der Schutznorm in gleicher Weise eingetreten wäre [ . . . ]“).<sup>24)</sup>

Wenngleich dabei auf den Zeitpunkt der Beratung abzustellen ist, muss doch berücksichtigt werden, dass sich die Beweisfrage erst *ex post* stellt, also nachdem ein Schaden eingetreten ist. *Ex post* den Beweis zu erbringen, dass die Beratung durch den Rechtsanwalt oder Notar *ex ante* nicht anders gewesen wäre oder dass der Auftraggeber auch bei einer anderen Beratung denselben Vertrag geschlossen hätte, erscheint praktisch schwierig.

### 4. Verschulden

Wie bereits erwähnt, setzt die Haftung bei Verletzung von Schutzgesetzen ein Verschulden des Schädigers voraus, das sich nach hA nicht auf den Eintritt des Schadens, sondern nur auf die Verletzung des Schutzgesetzes beziehen muss.<sup>25)</sup>

Die hA wendet bei der Verletzung von Schutzgesetzen die Beweislastregel des § 1298 ABGB an, der Schädiger (Steuerberater) muss also seine Schuldlosigkeit an der Übertretung des Schutzgesetzes beweisen.<sup>26)</sup>

Auch der OGH vertritt die Ansicht, dass sich der Ersatzpflichtige von seiner Haftung dadurch befreien könne, dass er mangelndes Verschulden nachweist.<sup>27)</sup> Im konkreten Fall sah der OGH allerdings keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Beklagten die Bestimmungen über die Abgrenzung seiner beruflichen Befugnisse gegenüber jenen der Rechtsanwälte und Notare nicht bekannt gewesen waren oder zumindest nicht bekannt gewesen sein mussten. Ganz generell wird der Entlastungsbeweis hinsichtlich des Verschuldens selten gelingen.<sup>28)</sup>

## IV. Zusammenfassung

1. Die Befugnisse des Wirtschaftstreuhanders sind auf die Beratung in rechtlichen Angelegenheiten beschränkt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren, für denselben Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten stehen. Eine umfassende Rechtsberatung, zu der auch die Verfassung ganzer (alle Punkte regelnder) Verträge gehört, ist nicht vom Berechtigungsumfang des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG umfasst, weil Verträge in der Regel nicht nur wirtschaftstreuhandisch relevante Fragen regeln.

2. Aus dem Normzweck des § 3 Abs 2 Z 5 WTBG folgt, dass auch die Verwendung oder Empfehlung vorformulierter Vertragsmuster nicht zu den Tätigkeiten des Wirtschaftstreuhanders zählen. Er darf lediglich Textteile eines Vertrags entwerfen, Teile von Vertragsmustern empfehlen oder Formulierungen vorschlagen, allerdings nur dann und insoweit dies mit den für den

19) OGH in JBl 2000, 113.

20) Nachweise aus der Rsp bei *Karner in Koziol/Bollenberger/Bydlinski* § 1311 Rz 6.

21) OGH in ZVR 1978/89; ausführlich *Welser*, ZVR 1976, 6 f.

22) *Harrer in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 35.

23) OGH 7 Ob 258/00 z (FN 1).

24) Vgl auch OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

25) *Welser*, ZVR 1976, 2 ff; *Karollus*, Schutzgesetzverletzung 84 ff, 269 ff.

26) OGH in SZ 51/109; *Welser*, ZVR 1976, 6; *Harrer in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 36; aA *Karollus*, Schutzgesetzverletzung 175 ff; *Koziol*, Haftpflichtrecht I<sup>3</sup> Rz 16/40, nach denen eine schuldrechtliche Sonderbeziehung erforderlich ist, die aber in den gegenständlichen Fällen ohnehin besteht.

27) OGH 7 Ob 258/05 z (FN 1).

28) *Harrer in Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 1311 Rz 36.

gleichen Auftraggeber durchzuführenden wirtschaftstreuhandischen Arbeiten unmittelbar zusammenhängt.

3. Überschreitet der Wirtschaftstreuhand die ihm in § 3 Abs 2 Z 5 WTBG eingeräumten Befugnisse iZm der Beratung in Rechtsangelegenheiten, kommt grundsätzlich eine Haftung nach § 1311 Satz 2 ABGB, also wegen Verletzung eines Schutzgesetzes, in Betracht. Wegen Schutzgesetzverletzung ist allerdings nur für jene Schäden zu haften, die das Gesetz verhindern sollte. § 3 Abs 2 Z 5 WTBG will Schäden verhin-

dern, die der Rechtssuchende deshalb erleidet, weil er von Personen beraten wird, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf ihre Ausbildung dazu nicht berufen sind. Daher haftet der Wirtschaftstreuhand nicht wegen Verstoßes gegen § 3 Abs 2 Z 5 WTBG, wenn der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Rechtsberatung oder bei Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar eingetreten wäre. Die Behauptungs- und Beweislast trifft dafür allerdings den Wirtschaftstreuhand.



Die Volksbank Gruppe mit ihren 14.000 Mitarbeitern/-innen in Österreich und Mittel- und Osteuropa ist eine der bestimmenden Kräfte im Finanzmarkt. Garant dafür ist unter anderem unser ausgezeichnetes Trainings- und Entwicklungsprogramm –

**POTENZIALE ERKENNEN, FÖRDERN UND STÄRKEN FORCIEREN.**

**Werden Sie Teil unseres Erfolges!**

ÖSTERREICHISCHE VOLKSBANKEN-AG  
HR Management Divisions  
Nicola Edthofer  
Kolingasse 19, 1090 Wien  
hr-ne@volksbank.com  
www.volksbank.com

**VOLKSBANK GRUPPE**

**KARRIERE-HÖHENFLÜGE GESUCHT?**

**JURIST (M/W)**  
**FÜR DEN BEREICH RECHT, TREASURY, CAPITAL MARKETS & ASSET MANAGEMENT**

**IHRE AUFGABEN:**

- Juristische Betreuung und Beratung des gesamten Treasurys
- Verhandlung von Rahmenverträgen für Finanztermingeschäfte sowie von internationalen Rahmenverträgen (ISDA-/ISMA-/ISLA-Agreements)
- Mitarbeit bei der Entwicklung neuer Veranlagungsprodukte
- Betreuung in allen Kapitalmarktsrechtsfragen sowie Emissionsbegleitung

**IHR PROFIL:**

- Jusstudium mit absolviertem Gerichtsjahr sowie mind. dreijährige Erfahrung im Bereich Kapitalmarktrecht in der Finanzdienstleistung und/oder einer Wirtschaftskanzlei
- Ausgeprägtes Interesse an den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Kapitalmarkt, Eigeninitiative und Teamfähigkeit

**IHRE CHANCE:**

- Wir erkennen und honorieren besondere Leistungen und unterstützen Sie in Ihrer fachlichen sowie persönlichen Entwicklung durch die gesamte berufliche Laufbahn
- Wir bieten berufliche Entfaltung durch Mitgestaltung und eigenverantwortliches Handeln



2008, 438

Strafprozessrecht;  
Grundrechte;  
Beweisverbote;  
Nichtigkeitsbeschwerde

## Beweisverbot und Nichtigkeit nach der neuen StPO

ao. Univ.-Prof. Dr. Adrian Eugen Hollaender, Wien und Dr. Alexander Frick, Innsbruck.

Prof. Hollaender ist Verfasser zahlreicher Fachpublikationen zu Themen der Grundrechte und des Strafrechts.

Website: <http://members.chello.at/rechtsforschung>, E-Mail: [calix.hollaender@chello.at](mailto:calix.hollaender@chello.at)

Dr. Frick ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger in Innsbruck. Website: [www.ra-frick.at](http://www.ra-frick.at), E-Mail: [kanzlei@ra-frick.at](mailto:kanzlei@ra-frick.at)

In Kürze: Mit § 166 fand *expressis verbis* ein „Beweisverbot“ Eingang in die neue StPO. Die gegenständliche Abhandlung widmet sich der Klärung der – gleichermaßen praxisrelevanten wie auch rechtsdogmatisch interessanten – Frage, welche Folgen die Verletzung eines solchen Beweisverbots zeitigt und wie diese in prozessualer Hinsicht optimal geltend zu machen sind.

Fachgebiet: Strafprozessrecht  
Zentrale Normen: § 281 Abs 1 Z 3 StPO; § 166 StPO;  
§ 164 StPO

Alle im Folgenden zitierten Bestimmungen verstehen sich als solche der StPO.

§ 166 der neuen StPO sieht – unter der Überschrift „Beweisverbot“ – Folgendes vor:

§ 166. (1) Zum Nachteil eines Beschuldigten – außer gegen eine Person, die im Zusammenhang mit einer Vernehmung einer Rechtsverletzung beschuldigt ist – dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten nicht als Beweis verwendet werden, soweit sie:

1. unter Folter [. . .] zustande gekommen sind, oder
2. sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen, gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist.

(2) Aussagen, die auf die im Abs. 1 beschriebene Art und Weise zustande gekommen sind oder gewonnen wurden, sind nichtig.

Wenngleich seinerseits nicht nichtigkeitsbewehrt, ergänzt § 164 Abs 4 die Bestimmung des § 166 betreffend die Vernehmung des Beschuldigten wie folgt:

„Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu einem Geständnis oder zu anderen Angaben zu bewegen. Die Freiheit seiner Willensentschließung und seiner Willensbetätigung sowie sein Erinnerungsvermögen und seine Einsichtsfähigkeit dürfen durch keinerlei Maßnahmen oder gar Eingriffe in seine körperliche Integrität beeinträchtigt werden.“

Es sieht also die neue Strafprozessordnung unter den Prämissen des § 166 zweifelsohne ein grundsätzliches Beweisverwertungsverbot vor. Zudem stellt § 166 Abs 2 auch unmissverständlich klar, dass bspw unter Folter erzwungene Aussagen nichtig sind.

Soweit sich also Verstöße gegen § 166 im Ermittlungsverfahren ereignet haben, kann die Verwertung solcherart zustande gekommener Beweise durch rechtzeitigen Widerspruch in der Hauptverhandlung und in weiterer Folge unter dem Nichtigkeitsgrund

des § 281 Abs 1 Z 2<sup>1)</sup> (bzw § 345 Abs 1 Z 3) bekämpft werden.

Was gilt nun aber, wenn in der Hauptverhandlung selbst gegen § 166 verstoßen wird?

Hier bietet sich zunächst der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4<sup>2)</sup> an. Grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Geltendmachung dieses Nichtigkeitsgrundes ist allerdings, dass vom Angeklagten oder dessen Verteidiger in der Hauptverhandlung ausdrücklich beantragt wurde, die unter Verletzung des § 166 zustandegekommene Aussage nicht zuzulassen bzw nicht zu verwerten.

Allenfalls können Verstöße gegen Beweisverwertungsverbote zudem unter § 281 Abs 1 Z 5<sup>3)</sup> aufgegriffen werden, nämlich dann, wenn sich der Ausspruch des Gerichtes über entscheidende Umstände ausschließlich oder maßgeblich auf Tatsachen gestützt hat, deren Heranziehung zufolge eines Beweiserhebungs- oder Beweisverwertungsverbot bei sonstiger Nichtigkeit untersagt ist.<sup>4)</sup> Dies gilt allerdings nur nach der vom Höchstgericht postulierten Maßgabe, dass es in der HV nicht möglich war, das Vorkommen des verbotenen Beweismittels zu verhindern.<sup>5)</sup>

1) Vgl hiezu Hollaender, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren – ein systematischer Wegweiser (Facultas – Wiener Universitätsverlag 2007) 71 ff.

2) Hollaender, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren 91 ff.

3) Hollaender, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren 99 ff.

4) OGH 15 Os 165/96 v 12. 6. 1997; im gleichen Sinne SSt 41/20 = EvBl 1970/323 = RZ 1970, 147 = JBl 1970, 484; Mayerhofer/Hollaender, StPO<sup>5</sup> E Nr 166 und 167 zu § 281 Z 5; vgl den einst spektakulären Rechtsfall Euler (SSt 41/7) sowie als weitere wichtige Entscheidungen ua EvBl 1988/15 = RZ 1988/17 = JBl 1988, 596 (mit Anm v Liebscher); EvBl 1988/89; EvBl 1988/139, worin der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 generell als Instrument zur Bekämpfung von Beweiserhebungen angesprochen wird, die den Grundsätzen der MRK widersprechen (womit deutlich zum Ausdruck kommt, dass nach dieser Judikaturlinie eine rechtsstaatlich bedenkliche Beweisaufnahme grundsätzlich der unzureichenden Begründung iSd § 281 Abs 1 Z 5 gleichgehalten und damit der Ansatzpunkt der Darstellungsgründe im Lichte rechtsstaatlicher Garantien interpretiert wird). Vgl zum Ganzen näherhin: Hollaender, Hüter der Verfassung – Der Oberste Gerichtshof in Strafsachen aus verfassungsrechtlicher Perspektive (Leykam-Verlag 2005) 108 ff.

5) SSt 64/11.

Überdies vermögen Verstöße gegen Beweisverwertungsverbote nach der Judikatur<sup>6)</sup> erhebliche Bedenken über die dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen zu erwecken und damit den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 5 a<sup>7)</sup> zu verwirklichen, zumal dieser Nichtigkeitsgrund nach der traditionellen Rechtsprechung auch dann verwirklicht ist, wenn es das Gericht unterlassen hat, dem Erfordernis eines konventionskonformen fairen Verfahrens (Art 6 MRK) gerecht zu werden, sofern bereits aus der Aktenlage erkennbar ist, dass die Sachverhaltsaufklärung bezüglich der dem Ausspruch über die Schuld zugrunde gelegten entscheidenden Tatsachen mangelhaft blieb. Die prozessuale Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes des § 281 Abs 1 Z 5 a wird jedoch in der jüngeren Judikatur unter Aufstellung des Postulats der Subsidiarität der Nichtigkeitsgründe relativiert, insbesondere dahingehend, dass ein Beschwerdeführer dartun müsse, was ihn an einer – den Nichtigkeitsgrund nach Z 4 leg cit sichernden – Antragstellung in der HV gehindert habe.<sup>8)</sup>

Es zeigt sich also, dass nicht nur der Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4, sondern auch die Nichtigkeitsgründe des § 281 Abs 1 Z 5 und Z 5 a ein zielgerichtetes Einschreiten des Angeklagten oder seines Verteidigers im Sinne einer Antragstellung oder eines Widerspruchs in der Hauptverhandlung in der Regel erforderlich machen. Bleiben Angeklagter oder Verteidiger untätig, können diese Nichtigkeitsgründe – nach jüngerer Judikatur<sup>9)</sup> – nicht mit Aussicht auf Erfolg angezogen werden.

Dieses Ergebnis ist in Ansehung der Erheblichkeit von Grundrechtseingriffen, wie sie Verstöße gegen § 166 regelmäßig darstellen werden, absolut unbefriedigend. Das ist vor allem deshalb bedauerlich, weil insbesondere für Verfahrenshilfeverteidigungen oftmals Rechtsanwaltsanwärter mit teilweise geringer praktischer Erfahrung eingesetzt werden und daher die Gefahr besteht, dass erforderliche Antragstellungen in der Hauptverhandlung unterbleiben.

Diesem nicht von der Hand zu weisenden Rechtschutzdefizit kann nur auf dem Wege eines weder Antragstellung noch Rüge voraussetzenden Nichtigkeitsgrundes begegnet werden.

Hiefür käme als einziger nicht rügepflichtiger Nichtigkeitsgrund § 281 Abs 1 Z 3<sup>10)</sup> in Betracht, denn dieser Nichtigkeitsgrund hat das Übergehen von mit Nichtigkeit bewehrten Verfahrensvorschriften in der Hauptverhandlung selbst zum Gegenstand.<sup>11)</sup> Andere Nichtigkeitsgründe, insbesondere § 281 Abs 1 Z 2, scheiden für den Bereich von Verstößen gegen Beweisverbote in der HV a priori aus.

Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 liegt – mit den Worten des Gesetzes – immer dann vor, „wenn in der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt

worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt“.

Dies ist prima vista bei § 166 auch der Fall (arg „Aussagen [. . .] sind nichtig“). Daher müsste ein Verstoß gegen § 166 eigentlich zur Nichtigkeitsfolge nach § 281 Abs 1 Z 3 führen (und Gleiches müsste, mutatis mutandis, hinsichtlich der Anwendbarkeit des entsprechenden Nichtigkeitsgrundes im geschworenengerichtlichen Verfahren gelten). Dennoch finden sich im Klammersausdruck bei § 281 Abs 3 lediglich Verweise auf die §§ 126 Abs 4, 140 Abs 1, 144 Abs 1, 155 Abs 1, 157 Abs 2 und 159 Abs 3, 221 Abs 2, 228, 240 a, 250, 252, 260, 271, 427, 430 Abs 3 und 4 sowie 439 Abs 1 und 2, nicht aber auf § 166.

Ungeachtet dieses Umstandes vertreten sowohl *Fabrizy*<sup>12)</sup> als auch *Seiler*<sup>13)</sup> die Auffassung, dass das Nichtaufscheinen des § 166 in § 281 Abs 1 Z 3 kein Hindernis für die Geltendmachung von in der HV erfolgten Verstößen gegen § 166 unter diesem Nichtigkeitsgrund darstelle. Es könnte demnach bei derartigen Verstößen der – allerdings relative<sup>14)</sup> – Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 3 geltend gemacht werden; einer Antragstellung in der HV, um sich den Nichtigkeitsgrund der Z 4 des § 281 Abs 1 zu sichern, bedürfte es diesfalls nicht.

Demgegenüber gibt es aber beachtliche Gründe, die diese Ansicht in Frage stellen:

## I. Die Genese des § 166

In seiner Ursprungsform idF BGBl I 2004/19 stellte sich § 166 wie folgt dar:

*Zum Nachteil eines Beschuldigten [. . .] dürfen seine Aussagen sowie jene von Zeugen und Mitbeschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit nicht als Beweis verwendet werden, soweit sie*

*1. unter Folter [. . .] zustande gekommen sind, oder*

6) Vgl *Mayerhofer/Hollaender*, StPO<sup>5</sup> Entscheidungsgruppen Nr 5 und 11 zu § 281 Z 5 a.

7) *Hollaender*, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren 107 ff.

8) Vgl dazu mit zahlreichen Nachweisen aus der älteren und der jüngeren Judikatur eingehend *Hollaender*, Tatsachenrüge und Aufklärungsrüge nach § 281 Abs 1 Z 5 a StPO, *Journal für Strafrecht* 2004, 194.

9) Vgl die Nachweise bei *Hollaender*, aaO.

10) Siehe dazu *Hollaender*, Urteilsnichtigkeit im Strafverfahren 78 ff.

11) Vgl *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 281 Rz 33; *Seiler*, *Strafprozessrecht*<sup>9</sup> Rz 1048 ff; *Ratz*, *WK-StPO* § 281 Rz 192 ff.

12) *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 281 Rz 34.

13) *Seiler*, *Strafprozessrecht*<sup>9</sup> Rz 1048.

14) Dass der Nichtigkeitsgrund relativ ist, bedeutet, er kann zum Vorteil des Angeklagten dann nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, dass die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachteiligen Einfluss üben konnte (§ 281 Abs 3 StPO). Der nichtige Akt muss also vom Gericht zur Begründung des Schuldspruches im Urteil verwertet worden sein und es bedarf in der Rechtsmittelausführung der Dartuung der für den Schuldspruch maßgeblichen Relevanz des unterlaufenen Fehlers.

2. sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden, soweit sie fundamentale Verfahrensgrundsätze verletzen, gewonnen wurden und ihr Ausschluss zur Wiedergutmachung dieser Verletzung unerlässlich ist.

Zudem hätte § 166 gemäß dem MEntw zum Strafprozessreformbegleitgesetz I<sup>15)</sup> auch Eingang in den Katalog des § 281 Abs 1 Z 3 gefunden. Damit wäre tatsächlich ein echtes Nichtigkeitsanktioniertes Beweisverwertungsverbot statuiert worden.

Allerdings ist diese Urfassung letztlich der Endfassung des Strafprozessreformbegleitgesetzes I<sup>16)</sup> in der Form zum Opfer gefallen, als nunmehr bloß noch die Aussage selbst als nichtig bezeichnet wird, ihre Verwendung jedoch nicht mehr unter ausdrücklicher Nichtigkeitsanktion steht. Damit korrespondierend wurde auch § 166 aus der Aufzählung des § 281 Abs 1 Z 3 gestrichen.

Vor diesem Hintergrund aber sieht § 166 idGF eigentlich gar kein Beweisverwertungsverbot im engeren Sinn mehr vor. Vielmehr dürfen unter einem Verstoß gegen § 166 zustandekommene Aussagen – allerdings nicht bei sonstiger Nichtigkeit! – bloß „nicht als Beweis verwendet werden“.

Es erscheint im Lichte dessen die Auffassung nahelegend, dass die Klassifizierung solcher Aussagen als „nichtig“ nichts anderes bewirkt, als dass in der HV erfolgte Verstöße über § 281 Abs 1 Z 4 aufgegriffen werden können. Diese Auffassung findet eine (weitere) Stütze in den Erläuterungen zu BGBl I 2007/93:

Wie denselben entnommen werden kann, erachtet es der Gesetzgeber augenscheinlich für ausreichend, allfällige in der HV erfolgte Verstöße gegen § 166 bzw deren Aufgreifbarkeit im Rechtsmittel in den Verantwortungsbereich des Verteidigers bzw Angeklagten zu übertragen, weshalb solche Verstöße nach den Erwägungen des Gesetzgebers nur über § 281 Abs 1 Z 4 (§ 345 Abs 1 Z 5) geltend zu machen wären.<sup>17)</sup>

Die geänderte Zuweisung des § 166 Abs 2 zu Z 4 des § 281 Abs 1 beruht auf Erwägungen des BMJ im Gesetzwerdungsverfahren, die sich wie folgt darstellen lassen:

Wurde eine Aussage eines Beschuldigten oder eines Zeugen durch Folter herbeigeführt, so darf eine solche nach internationalem Recht nicht verwertet werden. Bisher als Erhebungsverbot behandelt, konnte der Verlesung einer solchen Aussage widersprochen und damit eine unzulässige Beweisaufnahme iSd § 281 Abs 1 Z 4 bzw des § 345 Abs 1 Z 5 bewirkt werden. § 166 enthält idF BGBl I 2004/19 ein ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohtes Beweisverwertungsverbot, sodass eine Verletzung dieser Vorschrift – nach Ansicht des BMJ – kein Gegenstand der Z 2 des § 281 Abs 1 (sowie der §§ 345 Abs 1 Z 3, 468 Abs 1 Z 2 a) sein sollte, weil § 166 in der Fassung des MEntw nicht die Nichtigkeit einer unter

Folter oder sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden zustande gekommenen Aussage anordnete, sondern vielmehr nur bestimmen sollte, dass solcherart zustande gekommene Aussagen zum Nachteil des Beschuldigten bei sonstiger Nichtigkeit nicht verwendet werden dürfen. Somit hatte sich der Ministerialentwurf der gleichen Regelungstechnik wie die frühere StPO in den §§ 88 Abs 3, 149 c Abs 3, 149 h Abs 2 bedient, wo jeweils auf die Verwendung im Beweisverfahren der Hauptverhandlung abgestellt wurde.

Konsequenterweise sollte § 166 auch in die Aufzählung der Z 3 des § 281 Abs 1 (§§ 345 Abs 1 Z 4, 468 Abs 1 Z 3) aufgenommen werden.<sup>18)</sup> Das hätte zur Folge gehabt, dass den Beschwerdeführer wegen einer angeblichen Folter oder sonst unerlaubter Einwirkung beim Zustandekommen der Aussage keine Rügepflicht treffen würde. Zur Geltendmachung der Z 3 des § 281 Abs 1 (§§ 345 Abs 1 Z 4, 468 Abs 1 Z 3) genügt es nämlich, dass der Beschwerdeführer im Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren den Verstoß (erst) im Rechtsmittel plausibel macht. Dann ist es Sache des OGH, den Sachverhalt formfrei iSd § 285 f aufzuklären. Allerdings sollte es unbeschadet dessen dem Beschwerdeführer auch freistehen, Anträge zur Aufklärung des Sachverhalts zu stellen, gegen deren Abweisung die Rüge aus dem Grund der Z 4 des § 281 Abs 1 StPO (§§ 345 Abs 1 Z 5, 468 Abs 1 Z 3) offensteht. So kann er der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Geltung verschaffen, dem es um die Möglichkeit des Beschwerdeführers geht, die Authentizität des Beweises zu bestreiten, seiner Verwendung zu widersprechen sowie die Gelegenheit zu bieten, alle relevanten Zeugen dazu zu befragen und damit die Zuverlässigkeit des Beweises in Frage zu stellen. Sollte ein Verteidiger Anhaltspunkte in Richtung eines durch § 166 sanktionierten Vorgangs haben, so würde er jedenfalls auch diesen Weg wählen und sich nicht mit einer Anfechtung nach Z 3 des § 281 Abs 1 (§§ 345 Abs 1 Z 4, 468 Abs 1 Z 3) begnügen.

Vor diesem Hintergrund erschien dem BMJ die ausdrückliche Nichtigkeitsanktion im § 166 StPO entbehrlich.

Es sah sie als in der Hauptverhandlung geradezu kontraproduktiv an, weil sie es dem Beschwerdeführer

15) Art I Z 66 lit c.

16) BGBl I 2007/93.

17) Allenfalls können Verstöße gegen Beweisverwertungsverbote noch unter § 281 Abs 1 Z 5 StPO aufgegriffen werden, dies allerdings auch wieder nur unter der vom Höchstgericht ausgegebenen Maßgabe, dass es in der HV nicht möglich war, das Vorkommen des verbotenen Beweismittels zu verhindern (vgl SSt 64/11). Sollte dem nicht so gewesen sein, scheitert eine Rüge gem § 281 Abs 1 Z 5 StPO von vornherein.

18) *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren Rz 691.

ermöglichen würde, einen aufklärungsbedürftigen Vorwurf, eine in der Hauptverhandlung vorgeführte Aussage sei durch Folter oder sonst durch unerlaubte Einwirkung auf die Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung oder durch unzulässige Vernehmungsmethoden zustande gekommen, für den Fall eines ungünstigen Verfahrensausgangs gleichsam in der Hinterhand zu halten und so einen weiteren Rechtsgang zu erzwingen, falls nicht schon eine bloß formfreie Aufklärung nach § 285 f – die allerdings in einem Spannungsverhältnis zu den Verfahrensgarantien des Art 6 Abs 1 MRK stehen könnte – eine vollständige Klärung ermöglicht. Im Sinne einer diesbezüglichen Stellungnahme des OGH selbst wurde daher vom BMJ vorgeschlagen, im einleitenden Teilsatz des § 166 die Worte „bei sonstiger Nichtigkeit“ zu streichen, um den Gegenstand der Vorschrift unmissverständlich im Sinn der bisherigen Rechtsprechung<sup>19)</sup> ausschließlich der Z 4 des § 281 Abs 1 (bzw den §§ 345 Abs 1 Z 5, 468 Abs 1 Z 3) zuzuweisen und das befürchtete Spannungsverhältnis zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu vermeiden, sodass Vorwürfe iSd § 166 bereits in der Hauptverhandlung oder davor offen angesprochen werden müssten und schon das erkennende Gericht in öffentlicher Hauptverhandlung vor der Vorführung der angeblich solcherart zustande gekommenen Aussage diesen nachzugehen hätte.<sup>20)</sup>

Am Rechtsschutz für den Angeklagten hätte sich diesfalls nach Ansicht des BMJ durch eine an § 123 Abs 6 und 7 angepasste Formulierung (Verwendungsverbot ohne ausdrückliche Nichtigkeitsdrohung) nichts geändert, außer dass ihn unter dem Aspekt der Nichtigkeitsanktion der Z 4 des § 281 Abs 1 (bzw der §§ 345 Abs 1 Z 5, 468 Abs 1 Z 3) die Obliegenheit trafe, sich rechtzeitig bereits in der HV durch entsprechende Antragstellung gegen die Vorführung der angeblich rechtswidrig zustande gekommenen Aussage zur Wehr zu setzen.<sup>21)</sup>

Aus diesen Erläuterungen – will man ihrer Kernaussage folgen – erhellt eigentlich, dass demnach für eine Anwendung der Z 3 des § 281 Abs 1 im Kontext mit § 166 kein Raum bliebe.

## II. Die höchstgerichtliche Rechtsprechung

Wie bereits vorher ausgeführt, ist § 166 im Katalog der §§ 281 Abs 1 Z 3 und 345 Abs 1 Z 4 nicht enthalten. Diesem Aspekt kommt angesichts der Tatsache, dass der OGH in ständiger Rechtsprechung<sup>22)</sup> die Auffassung vertritt, dass der dort zitierte Katalog ein abschließender sei, entscheidende Bedeutung zu.

Zwar fällt auf, dass auch schon bisher Verstöße gegen die nicht in der Aufzählung der Z 3 enthaltenen Bestimmungen nach § 32 Abs 1 JGG<sup>23)</sup> und § 39 Abs 3 JGG<sup>24)</sup> angesichts ihrer ausdrücklichen Nichtigkeitsbewehrtheit unter dem Gesichtspunkt des § 281 Abs 1 Z 3 in Betracht kamen. Doch §§ 32 und 39 JGG sind Bestimmungen außerhalb der StPO. Soweit man hingegen die Taxativitätsthese des OGH hinsichtlich der in § 281 Abs 1 Z 3 aufgezählten Bestimmungen auf die in der StPO selbst enthaltenen Normen bezieht (und dies hat der OGH bisher unter expliziter Unterscheidung zwischen Nichtigkeitsanktionen in Bestimmungen der StPO und solchen in Nebengesetzen getan<sup>25)</sup>), hat der OGH diese Taxativitätsthese der Z 3 des § 281 Abs 1 bisher eigentlich durchgehend und lückenlos vertreten.<sup>26)</sup> Nicht einmal die MRK hat nach Ansicht des OGH den Nichtigkeitsgrund nach § 281 Abs 1 Z 3 erweitert.<sup>27)</sup>

Diese (auf Normen der StPO bezogene) nunmehr schon fast hundert Jahre lang<sup>28)</sup> einhellig vom OGH vertretene These der Taxativität der Z 3 leg cit müsste nun aber geopfert werden, wenn man – im Sinne *Fabrizys*<sup>29)</sup> und *Seilers*<sup>30)</sup> – in einem Verstoß gegen § 166 eine Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 erblicken wollte. Es erschiene insofern zwar logisch, eine Rechtsverletzung, die in der StPO mit ausdrücklicher Nichtigkeitsfolge versehen ist, dem Anwendungsbereich der Z 3 des § 281 Abs 1 zuzuordnen, doch lässt sich gleichwohl nicht der krasse Widerspruch übersehen, der aus dem Umstand resultiert, dass im hier analysierten Anwendungsfall die betreffende Nichtigkeitsfolge zwar ausdrücklich in § 166 steht, aber keine Erwähnung in § 281 Abs 1 Z 3 findet. Das passt – mit Blick auf die bisherige OGH-Judikatur zur Taxativität der Z 3 – nicht zusammen.

Angesichts dessen wird eine Verquickung von § 166 und § 281 Abs 1 Z 3 im Sinne *Fabrizys* und *Seilers* wohl nur möglich sein, wenn der OGH von seiner Rechtsprechung zur Taxativität der in Z 3 des § 281 Abs 1 aufgezählten Nichtigkeitsgründe abrückt oder aber

19) Vgl 14 Os 30/00, SSt 63/96 = RZ 2001/4, 50; RIS-Justiz RS 0113618.

20) Vgl abermals *Pilnacek/Pleischl*, Das neue Vorverfahren Rz 691.

21) Vgl auch S 11 dritter Absatz der Erläuterungen des MEntw.

22) EvBl 2002/210, 1972/36, 1975/180, 1980/220; weitere Nachweise bei *Hollaender*, Hüter der Verfassung (Leykam-Verlag 2005) 101.

23) Allenfalls iVm § 46 a Abs 2 JGG.

24) Vgl dort: „bei sonstiger Nichtigkeit“.

25) Vgl SSt 32/9; *Mayerhofer/Hollaender*, StPO<sup>5</sup> § 281 Z 3, E Nr 3.

26) Siehe die bei *Mayerhofer/Hollaender*, StPO<sup>5</sup> § 281 Z 3, E Nr 2–9, dargestellte Judikatur vom Jahr 1910 bis zum Jahr 2000.

27) OGH 16. 6. 1971, 9 Os 56/69 = EvBl 1972/36; OGH 27. 4. 1978, 13 Os 44/78: „Selbst im Hinblick auf Art 6 MRK ist die Verweigerung der Schlussrede nach § 255 StPO nicht als Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 3 StPO zu beurteilen, denn der Umfang der dort aufgezählten Nichtigkeitsgründe ist durch die MRK nicht erweitert worden.“

28) Vgl die Hinweise in FN 26.

29) *Fabrizy*, StPO<sup>10</sup> § 281 Rz 34.

30) *Seiler*, Strafprozessrecht<sup>9</sup> Rz 1048.

der Gesetzgeber den § 166 in die Aufzählung des § 281 Abs 1 Z 3 aufnimmt.

Bis dahin wird jeder Verteidiger – sollten sich in einer HV Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen § 166

ergeben – gut daran tun, vorsorglich die notwendigen Anträge zu stellen, um dem Angeklagten wenigstens den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Z 4 zu sichern.

## Naturkatastrophen: Recht rund um Schutzbauten - Alarmierung - Rettung - Kosten



### Kerschner (Hrsg.) Handbuch Naturkatastrophenrecht

Das vorliegende Handbuch bündelt das gesamte „Naturkatastrophenrecht“ zu einem praktischen Nachschlagewerk:

- ▶ Prävention: Handlungspflichten des Staates und des Einzelnen
- ▶ Abwehr und Bekämpfung:
  - Wer ist konkret zuständig für Alarmierung und Abwehr?
  - Wer trägt die Kosten?
- ▶ Haftung und Haftungsausschlussgründe
- ▶ Versicherung: Inwieweit sind Naturkatastrophen versicherbar?

2008. XLII, 448 Seiten.  
Br. EUR 98,-  
ISBN 978-3-214-13321-4  
Vorzugspreis für RdU- + RFG-Abonnenten  
und ÖWAV-Mitglieder EUR 79,-

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**

# Anwaltszwang vor dem neu geschaffenen Asylgerichtshof?<sup>1)</sup>

RA Dr. Johannes Pepelnik, Wien. Der Autor ist Partner der Wiener Rechtsanwaltskanzlei PEPELNIK & KARL. Siehe <http://www.pepelnik-karl.at>. Im Rahmen der CSR Politik vertritt die Kanzlei unter anderem im Asylrecht tätige Vereine und deren KlientInnen. Dr. *Pepelnik* ist weiters Gast beim österreichischen Netzwerk der Asylanwälte. Siehe <http://www.asylanwalt.at/>



2008, 443

Der Artikel untersucht die Frage, ob vor dem AsylGH Anwaltszwang herrscht. Die Antwort findet sich in den Verfahrensbestimmungen, vornehmlich § 23 AsylGHG, der auf das AVG verweist, soweit sich aus dem B-VG, BGBl 1930/1, dem Asylgesetz 2005 und dem Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 nicht anderes ergibt. Da sich aber aus dem VwGG ein Anwaltszwang ergibt, ist in Übereinstimmung mit systematischen, rechtslogischen und nicht zuletzt menschenrechtskonformen Überlegungen von einem Anwaltszwang verbunden mit dem Recht auf Verfahrenshilfe vor dem AsylGH auszugehen.

## I.

In der Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl I 2008/2 und dem gleichzeitig beschlossenen Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl I 2008/4, mit dem das Asylgerichtshofsgesetz (AsylGHG) beschlossen wurde, ist der Asylgerichtshof eingerichtet worden, der am 1. 7. 2008 seine Arbeit aufgenommen hat.

Organisatorisch wurde im Großen und Ganzen der bisher existierende UBAS in einen Gerichtshof umgewandelt.<sup>2)</sup> Der Asylgerichtshof ist aber nicht, wie man vermuten könnte, eine erste Verwaltungsgerichtsstanz zur Überprüfung erstinstanzlicher (verwaltungsbehördlicher) Asylbescheide, sondern hat sich der Gesetzgeber in aller Eile<sup>3)</sup> entschlossen, den Stufenbau der Rechtsordnung im Dachgeschoß zu beginnen: Denn der Asylgerichtshof ist als *Höchstgericht* eingerichtet worden. Somit gibt es in Österreich neben dem VfGH, VwGH und dem OGH<sup>4)</sup> nunmehr auch den Asylgerichtshof als Höchstgericht. Dementsprechend wurden charakterisierend Ersatzansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz oder dem Organhaftpflichtgesetz ausgeschlossen.<sup>5)</sup> Gegen die Entscheidungen des Asylgerichtshofs ist grundsätzlich **kein Rechtszug zum VwGH** möglich, sondern lediglich eine Beschwerde an den VfGH.<sup>6,7)</sup> Der Asylgerichtshof ist weiter ein Gericht im Sinne des Art 234 EG-Vertrags, das in letzter Instanz entscheidet. Dementsprechend wird der Asylgerichtshof auch zur Vorlage an den EuGH, gem Art 68 Abs 1 EG-Vertrag, berechtigt sein. Für die Richter des Asylgerichtshofs gilt gem § 4 AsylGHG das Dienst-, Besoldungs- und Disziplinarrecht der Richter eines Oberlandesgerichts.<sup>8)</sup> Die weiteren Kriterien eines Gerichts, wie Unabhängigkeit der Richter, Regelungen über deren Befangenheit etc, sind beim Asylgerichtshof ebenfalls zweifelsfrei gegeben.

Für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gelten gem § 23 AsylGHG, „Soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl 1930/1, dem Asylgesetz

2005 und dem Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 nicht anderes ergibt“, die Bestimmungen des AVG.<sup>9)</sup> Sohin ist für die Beantwortung der Frage nach dem Anwaltszwang nach den Verfahrensbestimmungen vor dem AsylGH zu fragen, ob B-VG, AsylG 2005 oder das VwGG und subsidiär das AVG eine Antwort parat haben.<sup>10)</sup>

§ 24 Abs 2 erster Satz des VwGG in der Fassung des AsylGHG<sup>11)</sup> normiert, dass Beschwerden und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedenfalls durch einen **bevollmächtigten Rechtsanwalt**,<sup>12)</sup> Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer einzubringen sind.<sup>13)</sup> Die Frist für die Erhebung einer Beschwerde beträgt nach § 26 Abs 1

Asylgerichtshof;  
Anwaltszwang;  
Verfahrensbestimmungen;  
Grundsatzentscheidungen;  
Verfahrenshilfe;  
Asylgerichtshofsverfahren;  
Grundsatzentscheidungsverfahren;  
§ 23 AsylGHG;  
§§ 14, 24, 61, 71 VwGG;  
Art 129 e B-VG;  
§ 63 ZPO

- 1) Die Inspiration zu diesem Aufsatz habe ich Präsident Dr. *Benn-ibler* und seiner Glosse „Asyl für den Rechtsstaat“ im österr AnwBl 2007, 539 zu verdanken.
- 2) Siehe Art 151 Abs 39 Z 1 B-VG „Mit 1. Juli 2008 wird der bisherige Unabhängige Bundesasylsenat zum Asylgerichtshof.“
- 3) Die Eile hat zufolge *Hesse*, *migraLex* 2008, 4 ihren Grund im Verfahrensrückstau des VwGH. Zur Verfahrensbeschleunigung bereits kritisch *Balthasar*, *migraLex* 2008, 61 ff.
- 4) Der OGH judiziert in stRp: „... in Verfahren vor dem OGH herrscht absoluter Anwaltszwang“; vgl 10 Ob S 258/01.
- 5) Siehe § 25 des AsylGHG.
- 6) Und auch diese soll bei bereits entschiedenen Grundsatzfragen ausgeschlossen sein.
- 7) *Jablonec* geht davon aus, dass der VfGH jedenfalls in kleinem Senat über die Frage der Verfahrenshilfe zu befinden hat, *migraLex* 2008, 3.
- 8) Dies obschon Höchstrichter bspw am VwGH strengeren Voraussetzungen genügen müssen, als die des AsylGH, vgl *Jablonec*, *migraLex* 2008, 2.
- 9) Siehe zum Verhältnis der Verfahrenssysteme ausführlich *Rohrböck* in *Muzak/Rohrböck*, *Der Asylgerichtshof* 148 ff, der von einem „schweren Dilemma“ ausgeht, welches die Judikatur zu lösen haben wird, wenn der Gesetzgeber nicht vorher tätig wird.
- 10) So auch *Rohrböck* in *Muzak/Rohrböck*, *Der Asylgerichtshof* 153 ff, der „nicht unwesentliche Indizien“ für einen Vorrang des VwGG vor dem AVG zugesteht.
- 11) Der ebenfalls am 1. 7. 2008 in Kraft trat.
- 12) So auch *Rohrböck* in *Muzak/Rohrböck*, *Der Asylgerichtshof* 161.
- 13) Gemäß dem neu eingefügten § 24 Abs 2 a bedürfen Gleichschriften keiner Unterschrift mehr.

VwGG sechs Wochen. Die oben zitierte Verweisungsnorm legt also nahe, dass Rechtsmittel, die vor dem AsylGHG eingebracht werden, von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein müssen.<sup>14)</sup> Dies würde in Übereinstimmung mit der Auffassung, dass der AsylGH ein Höchstgericht ist, stehen und für den einzelnen Betroffenen sicherlich einen erhöhten Rechtsschutz bedeuten.

Nach § 24 Abs 3 Z 2 VwGG beträgt die Gebühr für die Eingabe € 220,-.<sup>15)</sup> Nach § 48 Abs 1 VwGG hat der Beschwerdeführer als obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Kommissionsgebühren und der Eingabengebühr sowie der Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofs, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat, sowie gem Z 2 den Schriftsatzaufwand bei Einbringung der Beschwerde durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, Z 3 der Reisekosten, die für ihn mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen verbunden waren, sowie Z 4 des sonstigen Aufwands, der für ihn mit der Vertretung durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Verhandlungen vor dem VwGH verbunden war (Verhandlungsaufwand). Dasselbe steht nach § 48 Abs 3 VwGG auch einer mitbeteiligten Partei im Falle des Obsiegens zu. Auch aus § 48 Abs 3 VwGG ergibt sich, dass Beschwerdeführer sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen können, wenn die Beschwerdeführer sogar einen Aufwandsersatz im Falle des Obsiegens erhalten.

Der Beschwerdeführer erhält üblicherweise € 991,20<sup>16)</sup> an Aufwandsersatz, wenn er durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist, von der belangten Behörde. Daher werden wohl auch die genannten Aufwandsätze, die für den VwGG gelten, für das Verfahren vor dem Asylgerichtshof gelten müssen. Der Gesetzgeber wollte mit der Verweiskette des § 23 des AsylGHG zum Ausdruck bringen, dass das AVG (und damit kein Aufwandsersatz) nur subsidiär zum Tragen kommt.

Als Zwischenergebnis kann daher festgehalten werden, dass sich sowohl aus systematischen wie inhaltlichen und wortinterpretatorischen Überlegungen ergibt, dass vor dem AsylGHG ein Anwaltszwang<sup>17)</sup> gilt.<sup>18)</sup>

Folgt man nun aber der vom Gesetzgeber wohl intendierten Meinung,<sup>19)</sup> dass weiterhin eine lediglich 14-tägige AVG-Rechtsmittelfrist und keine sechswöchige<sup>20)</sup> wie nach dem VwGG zur Verfügung steht und auch eine anwaltschaftliche Vertretung für die Einbringung des Rechtsmittels beim AsylGH nicht gewünscht ist, stellt sich die Frage nach dem Anwaltszwang jedoch beim Verfahren nach den neugeschaffenen „Grundsatzentscheidungen“ völlig neu:

Nach Art 129e Abs 1 B-VG kann auf Antrag eines Einzelrichters oder eines Senats eine *Grundsatzentscheidung* beantragt werden, wenn es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt, die von der Rsp des VwGH abweicht, oder eine solche fehlt

oder die zu lösende Rechtsfrage bislang uneinheitlich beantwortet wurde<sup>21)</sup> oder die Frage in einer erheblichen Anzahl<sup>22)</sup> von Fällen beantwortet werden muss. Weiters ist nach Art 129e B-VG auf Antrag des Bundesministers für Inneres eine Grundsatzentscheidung zu treffen. Diese Grundsatzentscheidungen sind allein schon deshalb dogmatisches Neuland, weil sie nach dem Wunsch des Gesetzgebers selbst den VfGH binden sollen.<sup>23)</sup> Angemerkt sei, dass durch die Einführung der Grundsatzentscheidungen in Art 132a B-VG sich auch viel grundsätzlichere Legitimationsprobleme stellen, da hier plötzlich Gerichte allgemein gültige Rechtsakte schaffen, die jedenfalls nicht auf das Volk zurückgehen, wie dies Artikel 1 B-VG fordern würde.<sup>24)</sup> Ob es sich bei Einführung der Grundsatzentscheidungen um eine Gesamtänderung der Österreichischen Bundesverfassung handelt (Stichwort: Verfassungswidriges Verfassungsrecht), kann im Rahmen dieser Abhandlung nicht beantwortet werden.<sup>25)</sup> Jedenfalls wird die Frage der Einhaltung der Verfahrensgarantien in diesen Grundsatzverfahren sowohl im Lichte der MRK als auch des Art 47 des Reformvertrags einer genauen Prüfung zu unterziehen sein.<sup>26)</sup>

14) Das Parteien im Berufungsverfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten sein müssen, ist nicht neu und gut geübte und bewährte Praxis, iSv § 463 Abs 2 ZPO.

15) Dieser Betrag ist gesetzlich mit einer Indexklausel versehen, der angepasst werden darf, wenn die sich aus dem Verbraucherpreisindex ergebende Differenz um mehr als 10% ändert. Maßzahl ist die Verbraucherpreisindex 2005 für den Jänner 2008 verlautebare Zahl.

16) Gemäß der VwGH Aufwandsatzverordnung 2003.

17) Dieses Ergebnis entspricht auch dem Ansatz der Novelle die der AsylverfahrensRL 2005/85/EG gerecht zu werden, die den Anspruch auf qualifizierte Rechtsberatung in Art 15 vorsah.

18) Dieses Ergebnis widerspricht auch nicht Art 6 MRK, da in Verfahren vor Rechtsmittelgerichten der Anwaltszwang nicht gegen Art 6 MRK verstößt, s VwGH 97/19/1765.

19) Aber dennoch nicht minder rechtspolitisch fragwürdige Auffassung.

20) Rohrböck weist in *Muzak/Rohrböck*, Der Asylgerichtshof 167 zurecht darauf hin, dass die Rechtsmittelfrist durch die Stellung eines Verfahrenshilfsantrages auf über 12 Wochen verlängert werden kann.

21) Siehe allein schon die Nähe zum Revisionszulassungsverfahren nach § 502 ZPO aufgrund der gewählten Kriterien.

22) Nach *Wiederin*, *migraLex* 2008, 6 ff, die Erheblichkeitsschwelle bei ca 100 Verfahren.

23) Siehe Art 132a Abs 2 letzter Satz „Grundsatzentscheidungen sind für alle Fälle verbindlich, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist“. In den erläuternden Bemerkungen heißt es dazu, dass Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofs oder des VwGH für *alle* Fälle – also nicht nur für den Anlassfall – verbindlich sind, in denen die mit ihnen beantwortete Rechtsfrage zu lösen ist. (Unabhängig davon, ob diese Fälle beim Bundesasylamt, beim Asylgerichtshof, beim VwGH oder beim VfGH anhängig sind.)

24) So auch *Muzak* in *Muzak/Rohrböck*, Der Asylgerichtshof 73 zur Bindungswirkung von Grundsatzentscheidungen.

25) Auch *Jablonec* „schlägt Alarm“, da eine Prüfungsinstanz weggefallen ist und allgemein eine „Verflachung des Rechtsschutzes“ spürbar wird, *migraLex* 2008, 3.

26) Fraglich erscheint *prima facie*, ob diese Grundsatzentscheidungen, die in einem anderen Verfahren ergangen sind als dem gegenständlichen, auf das gegenständliche (spätere) Verfahren angewendet werden dürfen. Im zweiten Verfahren, in welchem die Grundsatzent-

Zu einer solchen Grundsatzentscheidung kommt es, wenn sich im laufenden Asylverfahren vor dem Asylgerichtshof eine solche Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, die dem VwGH zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Nach Art 132 a Abs 2 B-VG sind Grundsatzentscheidungen des Asylgerichtshofs dem VwGH von Amts wegen vorzulegen. Der Asylgerichtshof ist also verfassungsgesetzlich verpflichtet, Grundsatzentscheidungen dem VwGH vorzulegen.<sup>27)</sup> Auch hier stellt sich die Frage nach der verpflichtenden Beziehung eines Rechtsanwalts. Diese Frage stellt sich jedoch nur, wenn der Beschwerdeführer vor dem Asylgerichtshof überhaupt eine Parteistellung in dem Grundsatzentscheidungsverfahren vor dem Asylgerichtshof hat.

Nach dem dritten Unterabschnitt § 71 ff NEU im VwGG sind Parteien im Verfahren über Grundsatzentscheidungen der Asylgerichtshof, der Bundesminister für Inneres **und die Parteien des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof**, der Anlass für die Erlassung der Grundsatzentscheidung gewesen ist. Damit ist klar gestellt, dass die Partei des Verfahrens vor dem Asylgerichtshof, also der Beschwerdeführer, auch Partei im Grundsatzentscheidungsverfahren ist.<sup>28)</sup> Ist er aber Partei und nicht bloßer Mitbeteiligter, was noch nicht einmal dem Wortlaut zu entnehmen ist, müsste er durch einen Rechtsanwalt vertreten sein. Folgt man auch dieser Argumentation nicht,<sup>29)</sup> so beraubt man den Beschwerdeführer vor dem Asylgerichtshof seiner Rechtsschutz- und Verteidigungsrechte gerade dann, wenn es um den Kern aufgrund der Bindungswirkung nicht nur seines Verfahrens geht. Allein schon deshalb werden ihm sämtliche Parteirechte zuzusprechen sein und ihm schon aus Übereilungsschutzgedanken ein Rechtsbeistand zur Seite zu stellen sein.<sup>30)</sup>

Lehnt man jedoch die Meinung ab, dass bei Verfahren vor dem Asylgerichtshof und dem Grundsatzverfahren generell ein Anwaltszwang herrscht,<sup>31)</sup> stellt sich jedoch die Frage, ob für die Verfahren vor dem Asylgerichtshof sowie für das Verfahren bei Grundsatzentscheidungen ein Antrag auf **Verfahrenshilfe** möglich ist und wie über diesen zu entscheiden wäre.<sup>32)</sup> Die anzuwendenden Bestimmungen über die Verfahrenshilfe ergeben sich wieder aus § 23 AsylGHG in Verbindung mit §§ 14 und 61 VwGG,<sup>33)</sup> der diesmal auf die Bestimmungen der § 63 ZPO über die Verfahrenshilfe verweist.<sup>34)</sup> Der Asylgerichtshof muss sich also fragen, ob die Rechtsverfolgung *mutwillig* oder *ausichtslos* erscheint. Dies werden die einzigen Kriterien sein, da die Asylwerber zumeist ohne Vermögen sind und sie an der Bedürftigkeit auch kein Verschulden trifft.<sup>35)</sup> An der Frage der Verfahrenshilfe hängt auch die Frage Gebührempflicht bzw deren Befreiung.<sup>36)</sup> Da Asylwerber allein schon aufgrund ihrer Herkunft und Geschichte über kein ausreichendes Maß an Sachverständnis und Rechtskenntnis über das österreichische Asylrecht verfügen, um ein mängelfreies Vorbringen zu er-

statten, würde ihnen nach § 64 ZPO auch ein Verfahrenshelfer in Verfahren ohne Anwaltszwang zustehen.<sup>37)</sup> Die Begebung eines Verfahrenshelfers ergibt sich auch aus den zumeist bestehenden besonderen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Asylrecht.

## II. Zusammenfassung

Um Waffengleichheit herzustellen und um in Einklang mit Mindestanforderungen an ein faires Verfahren vor einem Höchstgericht zu sein, ist den Beschwerdeführer vor dem Asylgerichtshof ein Rechtsanwalt beizustellen. Folgt man dieser Rechtsauffassung nicht, so ist ein Anwalt jedenfalls für die Verfahren bei Grundsatzentscheidungen vor dem VwGH einzubinden. Können sich die Rechtsmittelwerber im Asylgerichtshofverfahren einen Rechtsbeistand nicht leisten, was in aller Regel der Fall sein wird, so ist ihnen auf Antrag Verfahrenshilfe zu gewähren.

scheidung angewandt wird, wird zu relevieren sein, dass die Partei keine Parteistellung hatte in dem Verfahren, welches zur Grundsatzentscheidung führte.

- 27) Wird dem VwGG nicht vorgelegt, stellen sich bei Bejahung der üppigen Voraussetzungen Amtshaftungsfragen, die im gegenständlichen Fall nicht ausgeschlossen sind, da es sich hierbei nicht um eine Entscheidung handelt.
- 28) So auch *Rohrböck* in *Muzak/Rohrböck*, Der Asylgerichtshof 183, der hingegen zur Frage der zwingenden Vertretung keine Stellung bezieht, aber auf die mangelnde Waffengleichheit im Verfahren hinweist.
- 29) So im Ergebnis auch *Muzak*, *migraLex* 2008, 13, der im AsylGHG keine Verbesserung im Hinblick auf Art 15 der AsylverfahrensRL sieht.
- 30) Zum gleichen Ergebnis kommt man auch über die Analogie zu § 6 Abs 2 AußerStrG.
- 31) So scheinbar *Hesse*, *migraLex* 2008, 5, der das Fehlen des Vertretungszwanges dadurch versucht zu beschönigen, dass vor dem AsylGH die Vertretung durch NGOs weiterhin möglich ist. Die Vertretung durch NGOs ist jedoch kein Privileg, sondern der Ausfluss eines Systems, das dem Asylwerber keinen Rechtsschutz gewährt.
- 32) *Rohrböck* in *Muzak/Rohrböck*, Der Asylgerichtshof 157, 159 weist darauf hin, dass über Verfahrenshilfeanträge der Einzelrichter entscheidet und die Antwort auf die Zulässigkeit eines Verfahrenshilfeantrages über die Geltung der Verfahrenssysteme VwGG versus AVG in § 23 AsylGHG zu finden ist.
- 33) § 61 Abs 1 VwGG lautet: „Für die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe gelten die Vorschriften über das zivilgerichtliche Verfahren sinngemäß. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, daß der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Unterfertigung der Beschwerde oder des Antrages nach den §§ 45 und 46 und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.“
- 34) *Rohrböck* geht in *Muzak/Rohrböck*, Der Asylgerichtshof 166 von der Anwendbarkeit des Instituts der Verfahrenshilfe aus.
- 35) Worauf es aber auch nicht ankäme, vgl LG Salzburg 21 R 307/03 y, vielmehr dürfen aus Gründen der Zugangsbeschränkung zum Arbeitsmarkt nicht arbeiten.
- 36) Vgl VwGH 95/16/0232.
- 37) StRsp vgl LGZ Wien 43 R 420/02 m und LGZ 42 R 305/02 t.

### III. Nachsatz

Über das Recht, einen Verfahrenshilfeantrag zu stellen, muss in Wahrheit schon in der erstinstanzlichen Entscheidung in deren Rechtsmittelbelehrung hingewiesen werden. Wird in dieser Entscheidung nicht auf die Möglichkeit einen Verfahrenshilfeantrag zu stellen hin-

gewiesen, wird allein das schon einen Verfahrensmangel begründen.<sup>38)</sup>

38) Dies, obschon der VfGH im B 527/00 erkannte, dass ein mangelnder Hinweis auf die Möglichkeit des Verfahrenshilfeantrages in der Rechtsmittelbelehrung kein tauglicher Wiedereinsetzungsgrund sei.

## Der wegweisende Kommentar zum Bankwesengesetz – jetzt komplett!



3. Auflage. 2008. XXII, 1538 Seiten.  
EUR 340,-  
Faszikelgrundwerk in 2 Mappen  
inkl. 1., 2. und 3. Grundlieferung  
ISBN 978-3-214-16808-7

Die dritte Grundlieferung ist für bereits bestehende Käufer des BWG-Kommentars kostenlos.

Laurer/Borns/Strobl/Schütz M./Schütz O.  
**Bankwesengesetz**  
3. Auflage

Pro Jahr gibt es im Schnitt drei bis vier Gesetzesnovellen.

Wir halten mit diesem Tempo mit:  
Die Neuauflage des bewährten Kommentars bietet Ihnen eine klar strukturierte Aufbereitung dieser komplexen Materie – noch druckfrische Novellen finden Sie hier kommentiert!

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**

## Der Rechtsschutzversicherer als Rechtsanwalt?

In der Rechtsschutzversicherungssparte rumort es gewaltig. Angesichts des immer größer werdenden wirtschaftlichen Drucks, dem sich die Rechtsschutzversicherer offenbar ausgesetzt sehen, haben zwei große europäische Versicherungsverbände begonnen, kräftig an den jeweiligen Regulierungsrahmen der Rechtsschutzversicherungen und der Rechtsanwaltschaften zu rütteln, um sich neue Betätigungsfelder zu erschließen.

Zusammen mit dem Verband der europäischen Versicherungen und Rück-Versicherungen (CEA) versucht die Internationale Vereinigung der Rechtsschutzversicherungen (RIAD) einerseits, den Druck auf die europäischen Institutionen und die EU-Mitgliedstaaten derart zu erhöhen, dass diese eine Reform des kontinentaleuropäischen Berufsrechts nach englischem Muster in Angriff nehmen.

Andererseits arbeiten die RIAD und der CEA auf eine Überarbeitung der Richtlinie 87/344/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Rechtsschutzversicherung (RSV-Richtlinie) hin. Ziel beider Vorstöße ist es, die Rechtsberatungs- und Vertretungsvorbehalte der Rechtsanwälte derart aufzuweichen, dass die Rechtsschutzversicherer ihre Versicherten künftig selbst beraten und vertreten können.

Schließlich wurde gleichzeitig mit dem Ende der Sommerpause bekannt, dass der Oberste Gerichtshof dem EuGH zwei Vorlagefragen präsentiert hat, in denen es um das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf die freie Anwaltswahl und die Massenschadenklausel in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines österreichischen Rechtsschutzversicherers geht.

### Die RIAD-Studie

Die RIAD hat Anfang Juni eine Studie über die Regulierung der Rechtsberufe und den Zugang zum Recht veröffentlicht, in der unter Anführung wirtschaftlicher, oftmals fragwürdiger Gründe *gegen* die anwaltlichen Vorbehaltsbereiche und *für* die Deregulierung des Zugangs zum Beruf in den Bereichen Aus- und Fortbildung, Vergesellschaftung, Selbständigkeit und Kammermitgliedschaft argumentiert wird.

Ein Vergleich der Rechtsdienstleistungsmärkte in zwölf europäischen Ländern, darunter Österreich, habe gezeigt, dass trotz starker Unterschiede beim Regulierungsgrad der Zugang zum Recht in allen Ländern ausreichend gewährleistet ist. Damit ergebe sich im Umkehrschluss, dass eine strengere Regulierung des Rechtsdienstleistungsmarkts und des Rechtsanwaltsberufs keinen verbesserten Rechtszugang bringt, sondern im Gegenteil Wettbewerb und Innovation behindert

und erhöhte Kosten für die Gesellschaft und die Rat-suchenden verursacht.

Die nationalen Regierungen und die EU-Institutionen seien daher aufgerufen, die Rechtsdienstleistungsmärkte nach dem Vorbild Englands oder Finnlands zu liberalisieren. Vor allem jene Länder, in denen Rechtsschutzversicherer keine Rechtsberatung anbieten und ihre Versicherten nur eingeschränkt oder gar nicht vor Gericht vertreten dürfen, sollten das so genannte Anwaltsmonopol abschaffen und das Rechtsdienstleistungsangebot der Rechtsanwälte durch jenes von „zertifizierten Juristen“ (und wohl auch Rechtsschutzversicherern) ergänzen. Den Ergebnissen der Studie zufolge gebe es nämlich keinen Beweis dafür, dass Rechtsanwälte in streng regulierten Staaten bessere Leistungen erbringen als „juristische Fachleute“, die keine Anwälte sind.

Interessant ist, dass die Studie bei der Evaluierung der Regulierungsintensität auf den Zugang zum Recht abstellt. Damit macht sich die RIAD eines der zentralen Argumente der Rechtsanwaltschaft zu eigen, das angefangen bei der IHS-Studie zur Regulierung der Freien Berufe in Europa über die Mitteilung der Kommission zum Wettbewerb bei den Freien Berufen bis zur ZERP-Studie zu Immobilientransaktionen gegen alle überschießenden Deregulierungsimpulse der vergangenen Jahre ins Feld geführt wurde. Indem die RIAD nun vorschützt, auch unter Berücksichtigung des Zugangs zum Recht und in Anbetracht der mitgliedstaatlichen Justizsysteme zu keinem anderen Ergebnis zu kommen als seinerzeit das IHS und die Kommission, erweckt sie den Eindruck, die Hauptkritikpunkte der Rechtsanwaltschaft entkräftet zu haben. Das verleiht ihrer Forderung nach Deregulierung zusätzliches Gewicht.

Dass die RIAD mit ihrer wirtschaftlichen Argumentationsweise den Themenkomplexen „Zugang zum Recht“ und „funktionierendes Justizsystem“ freilich in keiner Weise gerecht wird, zeigt ein zweiter Blick in die Studie. So greift die Definition des Zugangs zum Recht viel zu kurz, weil sie die wichtigsten Elemente des Zugangs zum Recht – faire effiziente Verfahren, gute Gesetze sowie gute Rechtsanwender – unter rein wirtschaftlichen Aspekten bewertet und die rechtsstaatliche Seite des Zugangs zum Recht völlig außer Acht lässt. Symptomatisch dafür ist, dass die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht, die Freiheit von Interessenskonflikten und die Unabhängigkeit und ihre rechtsstaatliche Notwendigkeit in der Studie so gut wie nicht erwähnt, sondern mitsamt den Vorbehaltsbereichen als „rent seeking“ oder negative, weil höhere Honorare lukrierende Merkmale verworfen werden. Angesichts dessen erstaunt auch nicht, dass im Kapitel zur Selbst-

verwaltung als mögliche Vorteile der Selbstverwaltung lediglich die „natürliche Tendenz der Verwalteten, eigene Regeln eher zu befolgen als staatlich aufgestellte Regeln“, gesehen wird und nicht etwa die Gewährleistung der Unabhängigkeit der Rechtsanwälte von staatlicher Einflussnahme.

### Die RSV-Richtlinie

Der Öffentlichkeit wurde die RIAD-Studie im Rahmen eines am 12. 9. 2008 in München veranstalteten Kongresses vorgestellt. Während das Motto und die Themenliste der Veranstaltung ganz darauf ausgerichtet waren, die Kritikpunkte und Reformvorschläge der Studie zu vertiefen und zu bestätigen, stellte sich in ihrem Verlauf heraus, dass die Rechtsschutzversicherer versuchen, noch über einen anderen Weg als den oben dargestellten, ihrem Ziel näher zu kommen, den Versicherten selbst rechtsberatend und -vertretend zur Seite zu stehen: durch eine Überarbeitung der RSV-Richtlinie.

Dr. Peter Wiegand, Vorstandsmitglied der D.A.S. Rechtsschutzversicherung und einer der profiliertesten Insider der Branche, zeichnete denn auch in seinem Abschlussreferat die Marschrichtung der RIAD und des CEA klar auf: Da sich durch die „verdeckten, mehr oder weniger billigen Rechtsschutz-Angebote“ der Kompositversicherer der wirtschaftliche Druck auf die klassischen Rechtsschutzversicherer erhöhen werde, sei vordringlich auf eine Überarbeitung der RSV-Richtlinie hinzuwirken, um die Spartenrennung der Rechtsschutzversicherung sowie zusätzlichen Beratungs- und Vertretungskompetenzen zugunsten der Rechtsschutzversicherer hineinzuschreiben.

Allerdings scheint die Kommission trotz Dauer-Lobbyings von Seiten der Rechtsschutzversicherer keinen Appetit zu haben auf eine Reform der RSV-Richtlinie. Der von der federführend zuständigen Generaldirektion Binnenmarkt zum RIAD-Kongress entsandte Kommissionsbeamte bestätigte nicht nur, dass die Kommission derzeit nicht an eine Öffnung der RSV-Richtlinie denke, sondern gab sich zum Ziel der Rechtsschutzversicherer, „den Versicherten vom Anfang bis zum Ende selbst zu beraten und zu vertreten“, und also de facto in die Kleider eines Rechtsanwalts zu schlüpfen, äußerst skeptisch. In einem persönlichen Gespräch wies er zu Recht darauf hin, dass das Interesse des Versicherungsnehmers im Vordergrund stehen muss und die Regulierung der Vorbehaltsbereiche in

die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

Doch auch die dem Versicherungsnehmer in Art 4 der RSV-Richtlinie garantierte freie Anwaltswahl im Bereich der Rechtsvertretung dürfte den Rechtsschutzversicherern ein Dorn im Auge sein. Hier hat sich die Kommission auf Treiben des CEA und der RIAD dazu hinreißen lassen, einen Fragebogen auszuarbeiten, mit dem eruiert werden soll, wie die Mitgliedstaaten den Art 4 der RSV-Richtlinie umgesetzt haben. Der Fragebogen wurde den Mitgliedstaaten zur Beantwortung zugesandt. Es wird sich wohl erst nach der Analyse der Antworten durch die Kommission zeigen, ob und gegebenenfalls welche Schritte sie unternehmen wird.

### Das Vorabentscheidungsverfahren

Bis dahin könnte das Ringen um die freie Anwaltswahl nach Art 4 der RSV-Richtlinie freilich um eine Facette reicher sein. Der österreichische OGH hat nämlich am 15. 5. 2008 ein Vorabentscheidungsersuchen zur Rechtssache C-199-08 *Dr. Erhard Eschig gegen UNIQA Sachversicherung AG* eingereicht, in dem er die Verträglichkeit einer Massenschadensklausel mit dem Recht des Versicherten auf die freie Wahl seines Rechtsanwalts im Bereich der Rechtsvertretung beleuchtet.

Darin ersucht er den EuGH um Auskunft zur Frage, ob Art 4 der RSV-Richtlinie dahin auszulegen sei, dass ihm eine in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen eines Rechtsschutzversicherers enthaltene Klausel widerspricht, die den Versicherer in Versicherungsfällen, in denen eine größere Anzahl von Versicherungsnehmern durch dasselbe Ereignis geschädigt wird, zur Auswahl eines Rechtsvertreters berechtigt und damit das Recht des einzelnen Versicherten auf freie Anwaltswahl beschränkt. Für den Fall der Verneinung dieser Frage will der OGH wissen, unter welchen Voraussetzungen ein Massenschaden vorliege, der es im Sinn der RSV-Richtlinie gestatten würde, dem Versicherer anstelle des Versicherten das Recht der Auswahl des Rechtsvertreters einzuräumen.

Der ÖRAK wird diese Entwicklungen genau verfolgen und sicherstellen, dass das Recht der Bürger auf eine Vertretung durch einen unabhängigen, von Interessenskonflikten freien sowie der Verschwiegenheitspflicht und den Berufsregeln unterliegenden Rechtsanwalts gewährleistet bleibt.

Benedict Saupe  
ÖRAK Büro Brüssel

## 10 Jahre Anwaltsakademie: Aus- und Fortbildung für den Stand

### Der Beginn

Die Schaffung einer standesautonomen Bildungseinrichtung war die logische Folge einer zukunftsweisenden Reform der Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter: Den Sorgen, die die Beseitigung des Doktores als Berufsvoraussetzung mit sich gebracht hat, wurde mit der verpflichtenden Absolvierung von spezifischen Ausbildungsseminaren Rechnung getragen. Damit wurde einerseits der Grundstein für eine qualitativ hochwertige Berufsvorbereitung gelegt und andererseits die Initiative zur Schaffung der Anwaltsakademie. Das Konzept war und ist einfach: eine praxisbezogene und zugleich berufsspezifische Ausbildung auf gehobenem Niveau. Die Umsetzung wurde in professionelle Hände gelegt. Die fachliche Begleitung verblieb beim ÖRAK-Arbeitskreis für Aus- und Fortbildung.

Die vergangenen 10 Jahre waren spannend. Das gesellschaftliche und wirtschaftliche Umfeld hat sich genauso wie die standesrechtlichen Strukturen gewandelt. Zugleich wurden die Rechtsmaterien von der Judikatur und vom Gesetzgeber in vielen Bereichen umgewälzt. Das Interesse junger Menschen an Rechtsberufen ist ungebrochen groß, die Nachfrage Gott sei Dank auch. Jedes Jahr sind deutliche Zuwächse bei den Universitätsabsolventen zu verzeichnen, die sich in einer kontinuierlich steigenden Zahl von Rechtsanwaltsanwärtern mit erfolgreich bestandener Rechtsanwaltsprüfung niederschlagen.

Gleichzeitig hat sich der interne und der externe Wettbewerb verschärft, der als Reaktion eine zunehmende Spezialisierung auf einzelne Fachgebiete mit sich bringt. Auf der anderen Seite sind die Anforderungen vor allem seitens der Wirtschaft spezifischer geworden. Vom Anwalt wird zu Recht erwartet, dass er auch schon beim ersten Klientengespräch fachkundig informieren kann und auf fundiertem Detailwissen aufbauend einen nicht nur rechtsrichtigen, sondern auch den Interessen des Klienten bestmöglich dienenden Rat erteilen kann.

### Die zweite Säule

Die Verpflichtung zur berufsspezifischen Bildung endet nicht mit der Eintragung und hat nicht erst mit der zuletzt in der RAO verankerten gesetzlichen Fortbildungsverpflichtung begonnen. Die Anwaltsakademie hat von Anfang an auch die Fortbildung in den Fokus der Seminarartätigkeit gestellt. Das Spektrum dieses Angebots ist breit gestreut, weil die Rechtsentwicklung nie stehen bleibt.

### Die Organisation

Am Anfang der Anwaltsakademie stand eine Vision. Sie ist untrennbar mit Dr. *Max Josef Allmayer-Beck*, Vizepräsident Dr. *Max Urbanek*, Dr. *Peter Bleiziffer* und meiner geschätzten Vorgängerin als AWAK-Präsidentin, Vizepräsidentin Dr. *Waltraute Steger* verbunden. Ihr ehrgeiziger Plan, eine standeseigene selbständige Einrichtung für die Aus- und Fortbildung der Anwaltschaft aufzubauen, konnte mit den Aktivitäten und Kräften der Rechtsanwaltskammern in allen Bundesländern gebündelt werden.

Dass dies gelungen ist, liegt großteils in der Organisation und Struktur. Die Rechtsanwaltskammern und alle Mitglieder des ÖRAK-Arbeitskreises Aus- und Fortbildung sind über die Anwaltliche Vereinigung für Aus- und Fortbildung repräsentiert. Für die operative Tätigkeit wurde eine gemeinnützige Gesellschaft errichtet, deren Leitung vom Beginn an in Händen von Mag. *Ruth Weixler* liegt. Daneben besteht ein Kuratorium, das die Unternehmensziele in wirtschaftlicher, organisatorischer und fachlicher Richtung ständig hin überprüft.

### Über 50.000 Teilnehmer seit 1998

Dem Engagement und Weitblick der Gründer ist es zu verdanken, dass die Anwaltsakademie seit Aufnahme des Kursprogramms jedes Jahr weit mehr als 100 Veranstaltungen organisiert. Dies wäre ohne hochkarätige Referenten nicht möglich. Sie setzen sich aus Rechtsanwälten, Hochschulprofessoren, Richtern, Staatsanwälten und Wirtschaftstreuhandern zusammen, die allesamt über besondere fachliche Qualifikationen verfügen. Allein im vorigen Jahr haben 5.361 Teilnehmer 143 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen besucht. In den vergangenen 10 Jahren waren es insgesamt über 50.000 Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter, die das Kursprogramm von mehr als 1.200 Veranstaltungen genützt haben. Eine beachtliche Bilanz, die stolz auf die bisherige Arbeit macht und Ansporn für die Zukunft ist.

Die Bewältigung der ständig steigenden Zahl von Teilnehmern erfordert eine professionelle Verwaltung, die nicht erst bei den Anmeldungen beginnt und mit der Verrechnung der Teilnehmergebühren endet. Trotz der Tatsache, dass die Anwaltsakademie keine Ressourcen der Rechtsanwaltskammern in Anspruch nimmt, die deren Budgets und damit die Kammerbeiträge belasten würde, zeigt der Vergleich zum freien Markt, dass das Angebot deutlich günstiger gehalten werden kann. Die Gemeinnützigkeit ist nämlich nicht nur eine Frage der Steueroptimierung, sondern standespoliti-

scher Auftrag und gehört zum Selbstverständnis der Anwaltsakademie.

Damit das Kursangebot stets aktuell bleibt, ist die Arbeit im ÖRAK-Arbeitskreis ebenso essentiell wie der regelmäßige interdisziplinäre Austausch und der Dialog. Besonders herauszustreichen ist dabei die seit 2001 bestehende erfolgreiche Kooperation mit der Justizschule Schwechat. Sie ermöglicht einen regen Erfahrungsaustausch zwischen Richterschaft und Anwaltsstand. Damit auch die Referenten didaktisch und inhaltlich up to date sind, bietet die Anwaltsakademie seit 2001 eigene Train-the-Trainer-Seminare an.

### Austausch und Kontakt mit der Richterschaft

Auch die Form der Veranstaltungen ist ein wichtiger Eckstein, vor allem im Bereich der Fortbildung. Sie sind zielgerichtet für die Bedürfnisse der Teilnehmer konzipiert. Die Infopills sollen komprimierte Informa-

tion vermitteln, die Updates umfangreichere Materien in einer tiefer gehenden Analyse, Intensive-Seminare einen umfassenden Überblick über ein Generalthema. Das Angebot wurde zuletzt durch die Privatissima erweitert, die als Forum für einen direkten Austausch mit der Rechtsprechung dienen.

### Die Zukunft

Die Anwaltsakademie ist für die neuen Herausforderungen europafit. Neben einer durch den Bologna-Prozess veränderten Studienarchitektur werden wir eine weitere Globalisierung der anwaltlichen Dienstleistung erleben. Mit den drei Säulen: Praxiszeit, Prüfung, Ausbildungsseminare einerseits und der verankerten Fortbildungsverpflichtung befindet sich die österreichische Anwaltschaft im europäischen Spitzenfeld. Dies ist der beste Garant im Wettbewerb.

*Univ.-Prof. Dr. Michael Enzinger, Rechtsanwalt*

# European Union e-business activities



2008. VI, 262 Seiten.  
Br. EUR 52,-  
ISBN 978-3-214-00274-9

Fina

## European Union E-Commerce Law Consolidated Legislation

The European Union set up its own legal framework for online business activities. This collection covers **the most relevant legislation of the European Union for e-business activities** in a consolidated form. The book's systematic and topic-oriented approach shall help lawyers, other professionals and students to find easy access to EU e-commerce law.

Univ.-Prof. Dr. **Siegfried Fina** is an Associate Professor of European Union Law and Technology Law at the University of Vienna School of Law in Austria, co-founder and co-director of the Stanford-Vienna Transatlantic Technology Law Forum at Stanford Law School and Adjunct Associate Professor of Law at Danube University Krems.

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**

## Anwaltstag 2008 in Graz

**Anlässlich des diesjährigen Anwaltstages lud die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer Spitzenrepräsentanten aus Politik und Justiz nach Graz.**

Inmitten der barocken Räumlichkeiten des Minoritenklosters fand neben der festlichen Eröffnung auch die Wahl des ÖRAK-Präsidiums durch die Vertreterversammlung statt. Dabei wurde das seit 2002 im Amt befindliche ÖRAK-Präsidium eindrucksvoll für weitere drei Jahre bestätigt.

### Über den Dächern von Graz

Bereits einen Tag vor der festlichen Eröffnung trat der Präsidentenrat zu einer Sitzung am Grazer Schlossberg zusammen. Hoch über den Dächern der Landeshauptstadt wurde jedoch nicht nur getagt: Auf Einladung der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer fand ein Begrüßungsabend statt, der reichlich Gelegenheit bot, in lockerer Atmosphäre über interessante Themen und Vorhaben zu diskutieren.



*Festliche Eröffnung im Minoritensaal (Kloster der Minoriten)*

### Forderungen an die Bundesregierung

Im Vorfeld der festlichen Eröffnung nutzten ÖRAK-Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* und RAK Steiermark-Präsident Dr. *Guido Held* die Möglichkeit, im Rahmen einer Pressekonferenz im Kloster der Minoriten zentrale Forderungen der Rechtsanwaltschaft an eine neue Bundesregierung zu formulieren. Dabei wurde der Wunsch nach mehr Sorgfalt bei der Gesetzgebung in den Mittelpunkt gerückt, eine Botschaft, die seitens der Medien auch entsprechend gut aufgenommen und transportiert wurde.

### Festliche Eröffnung im Minoritensaal

Zahlreiche Spitzenrepräsentanten aus Politik und Recht fanden sich anschließend unter dem beeindruckenden Spiegelgewölbe des Minoritensaales ein, um der festlichen Eröffnung des Anwaltstages beizuwohnen. Nach der offiziellen Begrüßung durch Gastgeber Dr. *Guido Held* sowie Grußbotschaften von Gemeinderat Hofrat Dr. *Peter Piffel-Percevic* (in Vertretung von Bürgermeister Mag. *Siegfried Nagl*) und Landesrätin Dr. *Bettina Vollath* (in Vertretung von Landeshauptmann Mag. *Franz Voves*) wurde der Anwaltstag durch ÖRAK-Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* offiziell eröffnet. *Benn-Ibler* mahnte in seiner Rede zu mehr Sorgfalt bei der Gesetzgebung und nahm Bezug auf einige aktuelle, rechtspolitische Themen. Darunter fanden sich nicht umgesetzte legislative Vorhaben wie etwa die Schaffung eines Gruppenklage-Modells mit europäischer Vorbildwirkung sowie Neuerungen im Familienrecht. Kritik formulierte *Benn-Ibler* auch hinsichtlich einiger Regelungen im Gewaltschutzgesetz sowie der 3. Geldwäscherichtlinie. Er wies weiters auf die Bemühungen des ÖRAK hin, sich auf europäischer Ebene in die Diskussion um die Europäische Privatgesellschaft einzubringen und warnte vor Bestrebungen seitens der Internationalen Vereinigung der Rechtsschutzversicherungen RIAD, die auf eine weitere Deregulierung der Rechtsanwaltschaft abzielen.



*vlnr: Präsident Dr. Held, Präsident Dr. Benn-Ibler, BM Dr. Berger*

Wie bereits im vergangenen Jahr ließ es sich Bundesministerin Dr. *Maria Berger* auch heuer nicht nehmen, sich persönlich unter die rund 250 erschienenen Gäste zu mischen. In ihrer Festansprache hob sie vor allem das Engagement und den Einsatz der Rechtsanwaltschaft im Zuge der juristischen Prozessbegleitung sowie des anwaltlichen Journaldienstes positiv hervor.

Im Anschluss setzte Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter* mit seinem Festvortrag „Der Rechtsanwalt im Brennpunkt neuer Herausforderungen für den Rechtsstaat“, den Sie in der nächsten Ausgabe des Anwaltsblattes nachlesen können, einen spannenden Schlusspunkt hinter die von *Alejandro Sarkissian* musikalisch untermalte Eröffnungszeremonie.



Univ.-Prof. DDr. *Christoph Grabenwarter*

### Vertreterversammlung bestätigt ÖRAK-Präsidium einstimmig im Amt

Am Nachmittag trat parallel zur Tagung der Präsidenten der Disziplinarräte, an der neben dem OBDK-Präsidenten Dr. *Ronald Robrer* auch die Kammeranwälte der Rechtsanwaltskammern teilnahmen, die ÖRAK-Vertreterversammlung zusammen, um ein neues ÖRAK-Präsidium zu wählen. Nach einem Fachvortrag von Dr. *Hans-Otto Hüppe* zum Thema „Kostenwahrheit in der Rechtsanwaltskanzlei“ wurden dabei Präsident Dr. *Gerhard Benn-Ibler* sowie die drei Vizepräsidenten Dr. *Waltraute Steger*, Dr. *Gerhard Horak* sowie Dr. *Rupert Wolff* in geheimer Wahl einstimmig im Amt bestätigt.

Zum feierlichen Abschluss des diesjährigen Anwalts-tages luden die Steiermärkische Rechtsanwaltskammer und der ÖRAK alle Teilnehmer zu einem Galadinner in die Alte Universität, wo nicht nur steirische Spezialitäten verköstigt, sondern auch das eine oder andere Tanzbein geschwungen wurde.

*Bernhard Hruschka Bakk.*  
ÖRAK Öffentlichkeitsarbeit

## Nachruf auf *Karl-Heinz Klee*

(1930 bis 2008)



**A**ch, es ist so dunkel in des Todes  
Kammer,  
Tönt so traurig, wenn er sich bewegt  
Und nun aufhebt seinen schweren  
Hammer  
Und die Stunde schlägt.  
(*Matthias Claudius*)

### I

Einem Menschen, einer Person nachzurufen, ist – wie immer und in welcher Lage auch immer – keine leichte Aufgabe. Gewiss, man kann sich beschränken und sich begnügen, mit einer Aufzählung der Lebensdaten und einer Anführung der Ränge, der Verdienste und der Auszeichnungen, die der Verstorbene innehatte, erreicht hat. Aber ist das allein wirklich genug, einer Person zu gedenken? Was heißt denn „Person“ überhaupt: *persona*, das lateinische Wort verweist auf *per-sonare*, das „Durch-Klingen“. Person ist das, was durch einen Menschen klingt, was von ihm zum Leben und damit – wie könnte es unter Menschen anders sein – auch zur Sprache kommt, mittelbar wird, erfahrbar und austauschbar wird. Einem Menschen nachzurufen,

ohne wenigstens den Versuch zu unternehmen, auch dieses innere Bild wachzurufen und noch einmal zu evozieren, wäre ein untauglicher Versuch des Gedenkens, in das hinein sich zugleich der Dank versammelt.

### II

Hier ist es der Dank nicht nur des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer, sondern der Tiroler Advokatur im Ganzen, für einen Rechtsanwalt, dessen weit ausgespannte Interessen und dessen berufliche Tätigkeit im Ganzen im Positiven bewirkt haben, was wir nur – ins Negative gewendet – aus einer Blankettstrafnorm des Disziplinarrechtes als Begriff kennen: eine Förderung von *Ehre und Ansehen des Standes*.

*Karl-Heinz Klee* wurde im Sommer des Jahres 1930 in Hall in Tirol geboren; dort hat er auch das Gymnasium der Franziskaner besucht und 1949 maturiert; danach folgten nicht nur das Studium der Rechtswissenschaften, das er an der Innsbrucker Juristenfakultät absolvierte (Doktorat 1953), sondern auch eine Ausbildung als Dolmetscher, die er – auch praktisch als Fremdenführer tätig – ebenfalls akademisch abschloss. Nach der Gerichtspraxis folgten eine Spezialausbildung in amerikanischem Recht und einige weitere Studiensemester Volkswirtschaftslehre; das alles in jungen Jahren.

Der Fünfundzwanzigjährige verfügte über zwei profunde Ausbildungen und zwei akademische Abschlüsse, ehe er die Konzipientenzeit zurücklegte und nach der Absolvierung der Rechtsanwaltsprüfung mit sehr gutem Erfolg 1961 in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen wurde.

Mitglied des Ausschusses der Tiroler Rechtsanwaltskammer seit 1964 war er deren Vizepräsident ab 1988 und deren Präsident in dem Übergangsjahr nach dem Tode des Präsidenten DDr. *Hubert Fuchsbuber* für ein Jahr, von 1996 bis 1997.

Die Anwaltschaft hat er ununterbrochen bis zu seinem Tod am Sonntag, den 21. 9. 2008, in Innsbruck ausgeübt, zuletzt mit RA Dr. Günther Riess.

### III

Man würde *Karl-Heinz Klee* nicht gerecht, würde man sein umfassendes Wirken für den Sport und, weit darüber hinaus, auch für die Landeshauptstadt Innsbruck, das Land Tirol und die Republik Österreich nicht würdigen: im Zuge der Durchführung der Olympischen Spiele 1964 und 1976 war er an federführender Stelle tätig; nur unter anderem war er von 1966 bis 1972 Präsident und seitdem Ehrenpräsident des Österreichischen Skiverbandes ÖSV sowie Generalsekretär der Olympischen Winterspiele 1976 in Innsbruck. Bis zum Vorjahr war *Klee* auch Vorsitzender des Komitees für Rechtsfragen und Sicherheit des Internationalen Skiverbandes FIS.

In seiner bis zuletzt ausgeübten Funktion als ÖSV-Anwalt vertrat *Klee* den Skiverband ua in der Blutbeutel-Affäre von Salt Lake City 2002 und der Turiner Doping-Affäre 2006 sowie Ski-Star Hermann Maier nach dessen Motorrad-Unfall.

Der Sachverständige für Skirecht war zwischenzeitlich auch Schiedsrichter beim Internationalen Sport-Schiedsgericht CAS in Lausanne; so kann man es in den österreichweiten Nachrufen, etwa den Salzburger Nachrichten vom 22. 9. 2008, die ich hier zitiert habe, nachlesen.

In- und ausländische Auszeichnungen und Ehrenzeichen wurden *Karl-Heinz Klee* in großer Zahl verliehen, darunter nicht nur der Ehrenring der Landeshauptstadt Innsbruck, der in einer an Auszeichnungen inflationär gewordenen Zeit immer noch bestimmte exzeptionelle Solidität für sich beanspruchen kann.

Alle diese äußeren Wegzeichen und Wegmarken, die wir hier aufzählen, kommen nicht „von selbst“. Mit jeder Funktion, jeder Aufgabe, jedem Erfolg ist Arbeit verbunden. Betrachtet man die ungeheure Fülle und den Spannungsbogen, unter dem *Klee* tätig geworden ist, fragt man sich, noch im Nachhinein, wie alles das möglich gewesen ist.

Das gesellschaftliche Bild der Advokatur wird immer durch den einzelnen Anwalt gezeichnet und bestimmt.

Dass der Rechtsanwalt, der schon von Berufs wegen zu einem größeren Horizont seines gesellschaftlichen Tuns nachgerade verpflichtet erscheint, um sich so den zur Ausübung seines weitläufigen Berufes nötigen Erfahrungsschatz zu schaffen, ist eine Seite; dass man diesen auch mit kräftigen Schritte ausschreiten kann, die andere, die positive.

### IV

Wenn ich diese Zeilen schreibe, versuche ich mir zugleich noch einmal das Bild dieses Mannes zu vergegenwärtigen: als wuchtig und groß bleibt er in Erinnerung, ob er es wirklich in dem Maße war? Seine etwas dunkle, vernehmliche Stimme verhielt etwas von Festigkeit. Er wusste seinen Standpunkt darzustellen; großes Gepolter indes wäre mir dabei nicht erinnerlich.

Er hatte Maß und hat – in einer Zeit des Umbruches Mitte der Neunzigerjahre – dieses Maß, dieses Augenmaß auch der Tiroler Kammer zur Verfügung gestellt, vor allem in einigen hitzigen Vollversammlungen, an die ich auch heute noch erinnere. *Klee* strahlte ein starkes Bedürfnis nach und eine ebenso starke Fähigkeit zur Harmonie aus. Auch das mag ein Grund dafür gewesen sein, dass er 1997 nicht noch einmal als Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer zur Verfügung stand, sondern einer relativ jüngeren Generation den Weg frei machte; schon zeitigte sich manches aus dem Umbruch, der den Stand bis heute bewegt.

Im Sommer, wenn man *Klee* etwa im Schwimmbad des Grünwalder Hofes in Patsch traf, erschien er bescheiden, beinahe zurückgezogen, aber auch zufrieden. Man darf es vielleicht sagen, dass er – bis in das hohe Alter – das Kindliche nie ganz abgelegt zu haben schien; immer blinzelte aus ihm auch der Knabe hervor, der er wohl vor mehr als siebzig Jahren einmal gewesen sein muss; so habe ich manche Gestik, manche Bewegung verstanden.

Er war genau das nicht, was man im Tirolischen einen „*Aufwachtler*“ nennt, er schien mir das archetypische Gegenteil eines solchen. Man versteht darunter jemanden, der großes Aufheben um sich und seine (oft nur vermeintlichen) Verdienste macht. *Klee* ließ es sich nicht anmerken, ein Mann solcher Verdienste zu sein. Dennoch hat er es verstanden, sein Amt und seine Ämter *ex aequo et bono* zu führen: aus der Gelassenheit jener grundsätzlichen Auffassung von Sittlichkeit, die das Beste der Allgemeinheit als verbindliche Richtschnur eigenen Tuns nie aus den Augen verliert.

Ich weiß nicht, ob ich irre, wenn ich sage, dass *Karl-Heinz Klee* im Letzten ein sehr empfindsamer Mensch war, der seine Empfindsamkeit im Gewand bewahrter und bewährter Rüstigkeit, beruflicher Erfahrung, sozialen Erfolges und hoher Achtung und mancher Geselligkeit mitunter gut zu verbergen wusste. So jedenfalls habe ich es, aus der Entfernung, auch aus der zeit-

lichen Entfernung des fünfundzwanzig Jahre Jüngerer, verstanden.

Er gehörte zu einer Epoche, an deren Ausgang wir stehen, die wir hinter uns lassen: eine Kindheit und Jugend im Krieg, große persönliche Anstrengung in den Jahren des Aufbaues, Ernte und Erfolg, auch eine Portion Glück in den Mannesjahren in einer prosperierenden Gesellschaft, die, zeitweilig, auch eine fröhliche und zukunftsinnige war.

Diese Zeit hat nicht wenige Solitäre hervor gebracht, weil sie auch den Raum für persönliche Entwicklungen frei gab. *Klee* hat diesen in hervorragender Weise genutzt.

Nun hat sich sein Lebenskreis – auch der Lebenskreis eines sehr erfolgreichen Rechtsanwaltes mit hervorragender und weit gefächerter, auch internationaler Klientel – geschlossen. Möge die Erde ihm leicht werden.

*Michael E. Sallinger*

## Abschied von *Peter Prechtl*

(1965 – 2008)



I

Mit dem Alter nehmen die Tode zu; das ist, aus der Sicht derer, die immer noch da sind, eine Binsenweisheit. Vom Toten wissen wir nichts und haben nur Ahnungen, Ahnungen, die je nach dem Glauben, der Weltsicht, der Weltanschauung, von einem tiefen Nihilismus bis hin zu einer Gewissenheit der Auferstehung reichen. Aber es ist gute Tradition der Advokatur, diese Fragen privatim, mit sich selbst, allenfalls untereinander auszumachen.

Der Abschied von einem Kollegen aus der eigenen Generation ist da etwas noch einmal Anderes: die um 1965 Geborenen halten sich heute, was ein Missverständnis ist, im Gefolge der gesellschaftlichen Entwicklung, die den Beginn des Alterns vielleicht mit dem Anfang des achten Lebensjahrzehnts ausweist, durchaus noch für jung. Wer in einem solchen Alter gehen muss, hinterlässt das Unfertige. Sich mit dem Unfertigen abzufinden, geht über die Grenzen des vom Menschen Verständlichen.

II

Mag. *Peter Prechtl* ist 1965 geboren; nach Zurücklegung der üblichen Ausbildung und Erwerb einer Zusatzqualifikation in europäischem Recht eröffnete er in Innsbruck seine Rechtsanwaltskanzlei, die er – bis zu seiner durch Erkrankung erzwungenen frühzeitigen Emeritierung – zuletzt in der Wilhelm-Greil-Straße 4 als „Einzelkämpfer“ betrieb. Unter anderem auf dem Sektor des Arbeitsrechtes ausgewiesen, war er in seiner Praxis auch für gemeinnützige Einrichtungen tätig geworden.

Der Mensch, der Kollege, von dem wir hier sprechen: Mitunter bot sich die Gelegenheit zu einem kur-

zen Gespräch auf meinem Weg von oder zur Kanzlei; man tauschte sich aus, auch über den Stand, man erörterte manches Gemeinsame, auch manches gemeinsam Erlebte. Es waren gute und prägnante Gespräche mit einem Menschen, den man getrost als *open minded* bezeichnen kann: von gerader Offenheit, ohne irgendwelche Überzeugungen pathetisch auf den Lippen zu tragen.

An ein Gespräch erinnere ich mich ganz besonders, im Frühwinter, nach seinem ersten gesundheitlichen Insult; einem *insult* auch im übertragenen Sinn: einer Beleidigung für das Leben. Eben noch rekonvaleszent erzählte er mir von dem Vorgefallenen und von seiner Hoffnung, das Künftige betreffend. Mich hat die Zuversicht betroffen gemacht, in einem positiven Sinn.

Auch wenn diese Zuversicht am Ende nicht ganz tragen konnte: In solcher Weise unverwechselbar wird mir *Peter Prechtl* in Erinnerung bleiben, in offener Zuversicht. Von gemeinsamen Freunden wusste ich, wie sehr er zur Freundschaft begabt war.

III

Es gilt, einen Abschied zu nehmen, einen Abschied unter uns Jungen, die wir gar nicht mehr so jung sind. Er sollte uns daran erinnern, das nichts von alledem selbstverständlich ist, wessen wir täglich genießen: Gesundheit, relativen Wohlstand und die Freiheit des Wortes und der Tat.

Er sollte uns auch daran erinnern, dass Erfolg nicht alles ist, sondern, am Ende, Besinnung und Gelassenheit den ersten Rang verdienen; gleich wohl mit ihnen die Langsamkeit und der Bedacht. Sie gehören zu Hut und Hege des Lebens, aus dem der Kollege nun getreten ist. Von Herzen wünsche ich ihm, dass sich erfüllen möge, was er sich erwünscht hat. Die Anteilnahme der Tiroler Advokatur gilt der Witwe und den Hinterbliebenen des verstorbenen *Freundes und Kollegen*.

*Michael E. Sallinger*

## Disziplinarrecht

### § 9 RAO – Verhalten des Verteidigers in der HV

**Durch die genannte Gesetzesstelle nicht mehr gedecktes Verhalten des Verteidigers in der HV. Zu diesem in AnwBl 2008, 280 f veröffentlichten Erk der OBDK liegt nun das Urteil des VfGH vor, der der Beschwerde nicht Folge gab.**

VfGH 18. 6. 2008, B 1790/07, OBDK 11. 6. 2007, 1 Bkd 5/05

8160

Aus den Entscheidungsgründen:

II. Der VfGH hat über die – zulässige – Beschwerde er-  
wogen:

1. Bedenken gegen die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden Rechtsvorschriften werden in der Beschwerde nicht vorgebracht und sind beim VfGH auch aus Anlass dieses Beschwerdeverfahrens nicht entstanden.

Der Bf wurde daher durch den angefochtenen Bescheid nicht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm in seinen Rechten verletzt.

2.1. Der Bf behauptet eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Begründend führt er ua aus, dass aus § 9 RAO nicht abzuleiten sei, dass ein RA ein Organ der Rechtspflege sei. Diese Auffassung sei mit dem Verständnis einer unabhängigen und autonomen RAschaft unvereinbar. Darüber hinaus habe die bel Beh jegliche Ermittlungstätigkeit hinsichtlich der Richtigkeit seiner Behauptung unterlassen und sein Vorbringen im Hinblick auf das Verlassen des Verhandlungssaales ignoriert.

2.2.1. Angesichts der verfassungsrechtlichen Unbedenklichkeit der angewendeten Rechtsvorschriften und des Umstands, dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Beh diesen Vorschriften fälschlicherweise einen gleichheitswidrigen Inhalt unterstellt hat, könnte der Bf im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nur verletzt worden sein, wenn die Beh Willkür geübt hätte.

Ein willkürliches Verhalten der Beh, das in die Verfassungssphäre eingreift, liegt ua in einer gehäuften Verkennung der Rechtslage, aber auch im Unterlassen jeglicher Ermittlungstätigkeit in einem entscheidenden Punkt oder dem Unterlassen eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens überhaupt, insbesondere iVm einem Ignorieren des Parteivorbringens und einem leichtfertigen Abgehen vom Inhalt der Akten oder dem Außerachtlassen des konkreten Sachverhalts (zB VfSlg 8808/1980 mwN; 14.848/1997, 15.241/1998 mwN, 16.287/2001, 16.640/2002).

2.2.2. Die bel Beh hat ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und sich mit dem Vorbringen des Bf auseinandergesetzt. Es kann ihr aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass das Verhalten des Bf während der Gerichtsverhandlung diesen disziplinarrechtlich verantwort-  
lich macht.

Entgegen der Auffassung des Bf geht die bel Beh mit der von ihr verwendeten Formulierung, dass es sich bei einem RA um ein Organ der Rechtspflege handle, nicht von einer „Weisungsgebundenheit der RAe gegenüber den Gerichten aus“.

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzt.

3.1. Des Weiteren behauptet der Bf, dass unter Verletzung des – verfassungsrechtlich nicht näher spezifizierten – Klarheitsgebots von der bel Beh nicht ausgeführt worden sei, inwiefern eine Berufspflichtenverletzung oder eine Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des RASTandes vorliege.

3.2. Auch insoweit hat eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht stattgefunden. Die bel Beh hat sich bei der Beurteilung des Sachverhalts im Rahmen dessen gehalten, was bei vernünftiger Interpretation der Begriffe „Ehre“ und „Ansehen des Standes“ für den Bf erkennbar sein musste, nämlich, dass er sich unter den Umständen des vorliegenden Falles einer Bestrafung aussetzt.

4.1. Der Bf behauptet weiters, in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt worden zu sein. Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dem Bf sei – im Hinblick auf die von ihm getätigte Äußerung in Bezug auf den Dolmetscher – keine Möglichkeit der Erbringung des Wahrheitsbeweises eingeräumt worden. In einem Strafverfahren würde ihm diese Möglichkeit hingegen offen stehen. Schließlich übersehe die bel Beh, dass wahre Äußerungen getätigt werden dürfen und es sich bei der inkriminierten Äußerung um keine Ehrenbeleidigung gehandelt habe.

4.2.1. Nach Art 10 Abs 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Vom Schutzzumfang dieser Bestimmung, die das Recht der Freiheit der Meinung und der Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten und Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden einschließt, werden sowohl reine Meinungskundgaben als auch Tatsachenaussagen, aber auch Werbemaßnahmen erfasst. Art 10 Abs 2 EMRK sieht allerdings im Hinblick darauf, dass die Ausübung dieser Freiheit Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, die Möglichkeit von Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen vor, wie sie ua in einer demokratischen Gesellschaft

zur Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rsp notwendig sind.

Ein verfassungsrechtlich zulässiger Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung muss sohin, wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausgesprochen hat (s zB EGMR 26. 4. 1979, Fall *Sunday Times*, EuGRZ 1979, 390; 25. 3. 1985, Fall *Barthold*, EuGRZ 1985, 173), gesetzlich vorgesehen sein, einen oder mehrere der in Art 10 Abs 2 EMRK genannten rechtfertigenden Zwecke verfolgen und zur Erreichung dieses Zweckes oder dieser Zwecke „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sein (vgl VfSlg 12.886/1991, 14.218/1995, 14.899/1997, 16.267/2001 und 16.555/2002).

Ein Bescheid, der in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung eingreift, ist nach der stRsp des VfGH ua dann verfassungswidrig, wenn ein verfassungsmäßiges Gesetz denkunmöglich angewendet wurde, eine denkunmögliche Gesetzesanwendung liegt auch vor, wenn die Beh dem Gesetz fälschlicherweise einen verfassungswidrigen – hier also: die besonderen Schranken des Art 10 EMRK missachtenden – Inhalt unterstellt (VfSlg 10.700/1985, 12.086/1989, 13.922/1992, 13.617/1993, 16.558/2002).

4.2.2. Derartige kann der bel Beh nicht vorgeworfen werden.

Der bel Beh kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengesetzt werden, wenn sie die vom Bf getätigte Äußerung, wonach der im Strafverfahren beigezogene Dolmetscher ein „Kleinkrimineller“ sei, als Beeinträchtigung von Ehre und Ansehen des RASandes qualifiziert.

Der Bf wurde daher nicht in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt.

5.1. Der Bf behauptet schließlich eine Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf ein faires Verfahren gem Art 6 EMRK. Gegen den Bf seien mehrere DisAnzeigen erhoben worden, woraus ersichtlich sei, dass die bel Beh „Justiz in eigener Sache“ geübt habe. Ferner habe die bel Beh bei der Beurteilung des zugrunde liegenden Sachverhalts unberücksichtigt gelassen, dass der Ausschluss der Öffentlichkeit als Nichtigkeitsgrund nur releviert werden könne, wenn er gerügt wird. Im betreffenden Strafverfahren sei jedoch die Protokollierung der Rüge verweigert worden, weshalb

das Ergreifen „drastischer Maßnahmen“ zulässig sein müsse.

5.2. Sollte der Bf mit seinem Vorbringen rügen, dass die bel Beh nicht unparteiisch gewesen sei, ist ihm entgegenzuhalten, dass der VfGH unter den gegebenen Umständen nichts finden konnte, was für die Annahme eines äußeren Anscheins der Parteilichkeit der bel Beh sprechen könnte. Soweit in der Inkriminierung des Saalverlassens ein Verstoß gegen Art 6 EMRK gesehen wird, ist darauf zu verweisen, dass darin kein Verstoß gegen das Gebot der Öffentlichkeit liegt. Darüber hinaus ist auf die Möglichkeit der Protokollrüge gem § 271 Abs 7 StPO hinzuweisen.

Der VfGH vermag somit vor dem Hintergrund des vorliegenden Falls keine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf ein faires Verfahren zu erkennen.

6. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte hat sohin nicht stattgefunden.

Das Verfahren hat auch nicht ergeben, dass der Bf in von ihm nicht geltend gemachten verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt wurde.

Ob der angefochtene Bescheid in jeder Hinsicht dem Gesetz entspricht, ist vom VfGH nicht zu prüfen, und zwar auch dann nicht, wenn sich die Beschwerde – wie im vorliegenden Fall – gegen die Entscheidung einer Kollegialbehörde nach Art 133 Z 4 B-VG richtet, die beim VwGH nicht bekämpft werden kann (vgl zB VfSlg 10.659/1985, 12.915/1991, 14.408/1996, 16.570/2002 und 16.795/2003).

7. Die Beschwerde war daher abzuweisen.

### Anmerkung:

*Der VfGH behandelt den Katalog der in der Beschwerde der bel Beh vorgeworfenen Verletzungen verfassungsgesetzlich geschützter Rechte und kommt zum Ergebnis, dass kein Eingriff in solche Rechte des Bf vorliegt. Zum Thema der Freiheit der Meinungsäußerung konstatiert der VfGH lapidar, dass die Bezeichnung eines vom Strafgericht beigezogenen Dolmetschers als „Kleinkrimineller“ nicht unter den Schutz des Art 10 Abs 1 EMRK fällt. Tiefgreifende Ausführungen zu diesem Thema sind tatsächlich entbehrlich, wenn man sich vor Augen hält, dass der Verteidiger im Strafverfahren die Möglichkeit hat, bei Vorliegen tatsächlicher Missstände durch sachlich gehaltene Anträge Abhilfe zu schaffen.*

*Klingsbigl*

## Disziplinarrecht

## § 9 Abs 2 RAO – Verschwiegenheitspflicht, Abtretung von Honoraransprüchen

**Die Abtretung von Honoraransprüchen an die in seiner RA-Kanzlei beschäftigte Ehegattin durch den RA, die mit der Angelegenheit in der RA-Kanzlei befasst war, ist zulässig.**

OBDK 30. 6. 2008, 12 Bkd 2/08

8161

## Aus den Gründen:

a) Zuletzt hat der OGH in seiner E 10 Ob 91/00 f = SZ 73/144 = JBl 2001, 229 klar zum Ausdruck gebracht, dass die Abtretung einer Honorarforderung eines RA (also nicht eines Kostenanspruchs für einen Klienten, sondern die Abtretung einer Forderung des RA gegen seinen Klienten selbst) nicht *per se* nichtig iSd § 879 ABGB sein könne, weil diese Bestimmung nach ihrem Zweck nur dem Schutz des Klienten, welcher die Prozessaussichten nicht abschätzen könne, diene. Es sei die Abtretung einer eigenen Honorarforderung eben nicht das verpönte „Anschlösen einer Streitsache“. Dessen Zweck – Schutz des Mandanten davor, dass der RA die Ungewissheit des Prozessausgangs für eigene Erwerbszwecke ausnützt – ist dann eben nicht gegeben. Die entsprechende Rsp ist einhellig (für viele *Apathy* in *Schwimmann*<sup>3</sup>, § 879 ABGB Rz 16 mwN). Davon abzugehen besteht im vorliegenden Fall kein Anlass. Die zitierte E des OGH hat im dort behandelten Falle eine Nichtigkeit der Abtretung nur deshalb angenommen, weil die Abtretung zwar an einen anderen RA erfolgte, der allerdings in seiner Funktion – lediglich als Zessionar – nicht der anwaltlichen Verschwiegenheit unterlag. Die Abtretung wurde also nicht wegen einer grundsätzlichen Nichtigkeit nach § 879 Abs 1 ABGB für rechtswidrig erachtet, sondern wegen einer Verletzung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht.

b) Gem § 9 Abs 2 RAO ist der RA zur Verschwiegenheit über die ihm anvertrauten Angelegenheiten und die ihm sonst in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse seiner Partei gelegen ist, verpflichtet. Er hat in gerichtlichen und sonstigen behördlichen Verfahren nach

Maßgabe der verfahrensrechtlichen Vorschriften das Recht auf diese Verschwiegenheit. Das DisVergehen der Verletzung anwaltlicher Berufspflicht durch Nichtbeachtung des Verschwiegenheitsgebots kann auch fahrlässig begangen werden (4 Bkd 1/02; RIS-Justiz RS0116765). Die Verletzung zur Verschwiegenheit über die ihm von seiner Partei anvertrauten Angelegenheiten begründet denotwendig stets eine Berufspflichtenverletzung des RA (VfSlg 6694; Bkd 84/90 = AnwBl 1991, 314; 9 ObA 2165/96 i ua; RIS-Justiz RS0072348).

Eine Verletzung des § 9 Abs 2 RAO scheidet aber im konkreten Fall deshalb aus, weil der DB – im angenommenen ungünstigsten Fall (Einigung der Eheleute über die Abtretung) – die Forderung an seine Ehegattin abtrat, die die Angelegenheit als Sachbearbeiterin in seiner Kanzlei bereits kannte und diesbezüglich auch nach der Abtretung als Hilfskraft des RA der Verschwiegenheitspflicht unterlag und unterliegt (9 ObA 2165/96 i mwN).

## Anmerkung:

*Grundsätzlich ist die Abtretung von Honoraransprüchen durch den RA wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht unzulässig; wobei, wie das Erk anschaulich darstellt, der Tatbestand des nichtigen „an sich Lösens einer Streitsache“ nicht erfüllt ist.*

*Da die Ehegattin des RA als seine Hilfskraft ebenfalls der Verschwiegenheitspflicht unterliegt und im Übrigen die Sache als zuständige Mitarbeiterin kannte, hat die OBDK den schon in 1. Instanz gefällten Freispruch bestätigt.*

Klingsbigl

## Zivilrecht

## § 879 ABGB – Art 4 EVÜ – das Pyramidenspiel „Schenkkreis“ bei Auslandsbeziehung

**Im Hinblick auf die Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit der „Schenkung“ liegt kein vertragliches Schuldverhältnis vor und fehlt es daher insoweit an den Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (EVÜ).**

Landesgericht Innsbruck 25. 4. 2008, 3 R 60/08 g

8162

## Sachverhalt und Entscheidung:

Im gegenständlichen Verfahren hat die Klägerin vorgebracht, ihr sei vom Beklagten ein so genanntes „Schenkreis“ vorgestellt worden und habe sie sich vom Beklagten, der das Spiel als legale und risikolose Sache dar-

gestellt habe, zur Teilnahme überreden lassen. Der Beklagte habe auch eine jederzeitige Ausstiegsmöglichkeit und die Rückforderungsmöglichkeit des Geldes zugesagt. Tatsächlich habe es sich um ein Pyramidenspiel nach dem Schneeballprinzip gehandelt. Aufgrund der

unrichtigen Informationen des Beklagten über das Spielsystem sei der Klägerin ein Schaden in der Höhe des Klagsbetrags entstanden. Der von der Klägerin gegebene Einsatz sei im Hinblick auf die Unerlaubtheit und Unwirksamkeit des Glücksvertrags rückforderbar. Der Beklagte als von der Klägerin direkt beschenkter Teilnehmer hafte daher für den Klagsbetrag, welcher ohne rechtlichen Grund erbracht worden sei, auch wegen Sittenwidrigkeit und arglistiger Irreführung.

Der Beklagte wiederum brachte vor, er sei nicht an die Klägerin herantreten oder habe sie zur Teilnahme überredet, sondern sei die Klägerin von dritter Seite angeworben worden und habe bereits beim ersten Kontakt mit dem Beklagten Kenntnis von den Spielregeln gehabt. Der Beklagte gestand zwar letztlich zu, von der Klägerin den Betrag von € 5.000,- erhalten zu haben, bestritt allerdings, dass es sich beim vorliegenden „Schenkkreis“ um ein Pyramidenspiel nach dem Schneeballprinzip gehandelt habe, weil die Spieler bei Erreichen der finalen Runde automatisch aus dem Spiel ausscheiden würden. Der Beklagte sei im Übrigen ebenfalls nur einfacher Mitspieler gewesen.

Dem Klagebegehren wurde in I. und II. Instanz vollinhaltlich stattgegeben.

### Aus den Gründen (Art 4 EVÜ):

Die wesentliche Auslandsbeziehung des strittigen Sachverhalts bestand insofern, als die „Schenkung“ auf deutschem Boden durchgeführt wurde. Im Hinblick darauf hat das Landesgericht Innsbruck in der bezughabenden Entscheidung (3 R 60/08 g) klargestellt, dass nach der Bestimmung des Art 4 EVÜ (Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, BGBl III 1998/166 idF III 1998/208) in Ermangelung einer Rechtswahl grundsätzlich jene Rechtsordnung anzuwenden ist, zu der die engste Verbindung besteht, das ist in der Regel jener Staat, in welchem der Schuldner der charakteristischen Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Falle einer Schenkung wäre hiebei das Recht am Ort des gewöhnlichen Auf-

enthalts des Schenkers, hier also der im Inland gelegene Wohnsitz des Klägers, maßgeblich (*Verschraegen in Rummel*<sup>3</sup> Bd II/6 RZ 49 zu Art 4 EVÜ), wobei hier aber im Hinblick auf die Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit der „Schenkung“ des Klägers an den Beklagten ohnehin kein vertragliches Schuldverhältnis vorliegt und es daher insoweit an den Voraussetzungen für eine Anwendung des Übereinkommens fehlt.

Abgesehen davon, dass es an einem rechtsgültigen und erlaubten Glücksvertrag mangelt, wäre aber auch bei der Anwendung deutschen materiellen Rechts nichts zu gewinnen, weil dem Rückforderungsanspruch die Regelung des § 817 Abs 2 deutsches BGB nicht entgegensteht (BGH NJW 06, 45).

### Fazit:

Aufgrund der Nichtigkeit und Rechtsunwirksamkeit der „Schenkung“ im Spielsystem „Schenkkreis“ mangelt es an einem vertraglichen Schuldverhältnis und in Folge an den Voraussetzungen für die Anwendung der Bestimmungen des EVÜ.

### Anmerkung:

*Da sich diese „moderne Spielvariation“ eines Pyramidenspiels mit höchster Wahrscheinlichkeit aus Bayern kommend über das Tiroler Unterland hinweg verbreitet hat, sind zahlreiche so genannte Beschenkungen in Deutschland, zumeist in München, vonstattengegangen. Nicht selten haben auch die bezughabenden Vorträge auf deutschem Staatsgebiet stattgefunden. Zahlreiche „Gewinner“ haben aus genanntem Grunde im Prozess damit argumentiert, dass der strittige Sachverhalt nicht nach österreichischem materiellem Recht, sondern nach deutschem Recht zu beurteilen wäre. Dies obwohl nach den eigenen Prozessangaben beide Streitparteien ihren Wohnsitz in Österreich haben. Eine allfällige ausländische Staatsangehörigkeit einer der Parteien wurde nicht behauptet. Ebenso wurde eine Rechtswahl nicht angesprochen.*

*RA Dr. Martin Salcher, Kufstein,  
am Verfahren beteiligt*

## Gebühren- und Steuerrecht

### § 29 Z 3 EStG – Steuerbarer Besitzstörungsvergleich – entgeltlicher Verzicht auf Verfahrensschritte als sonstige Einkünfte steuerpflichtig

**Eine Leistung iSd § 29 Z 3 EStG ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, einem anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen. Der Verzicht auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage oder das Weiterbetreiben des Besitzstörungsverfahrens gegen Zahlungen von Autofahrern, die ihr Auto widerrechtlich auf dem Parkplatz des Abgabepflichtigen abgestellt haben, verschafft dem Zahlenden einen solchen Vorteil, da er sich die mit einem Besitzstörungsverfahren verbundenen Aufwendungen erspart, weshalb die erhaltenen Zahlungen nach § 29 Z 3 EStG steuerpflichtig sind.**

8163

VwGH 25. 6. 2008, 2008/15/0132

### Sachverhalt:

Der Bf erzielte ua Einkünfte aus der Vermietung eines Gastlokals und mehrerer Wohnungen. Im Verwal-

tungsverfahren brachte er vor, aufgrund des Mietvertrags sei er verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der zum Gastlokal angrenzende Parkplatz nicht von Personen,

welche nahe gelegene Amtsgebäude besuchten, verparkt werde. Angesichts der Parkplatzknappheit in der Umgebung sei der Bf gezwungen, mit rechtlichen Schritten gegen „Parksünder“ vorzugehen. Dabei werde jeder, der unberechtigt parke, zunächst angeschrieben, wobei dem „Parksünder“ die tarifmäßigen Kosten des Rechtsanwalts zuzüglich 20% USt und Barauslagen in Rechnung gestellt würden. Ein Teil dieses Rechnungsbetrags entfalle auch auf die vom Bf erbrachte Parkplatzüberwachung bzw. Parkplatzaufsicht. Gelegentlich komme es zu Vergleichszahlungen, damit von einer Besitzstörungsklage abgesehen werde. Mit denjenigen, die sich rechtzeitig mit dem Rechtsanwalt in Verbindung setzten und Rechtfertigungsgründe vorbrächten, werde somit gelegentlich eine Vergleichszahlung vereinbart. Ob aus den Vergleichsverhandlungen beträchtliche Beträge vereinnahmt würden, hänge davon ab, wie viele Personen unberechtigt parkten bzw. wie oft diese beobachtet und registriert würden. Hinsichtlich der Berufungsjahre 2000 und 2001 wurden im Zuge der Nachschau an Hand der vorgelegten Bankkonten so genannte „Aufwandersatz“ an den Bf in Höhe von ATS 113.720,- (2000) sowie von ATS 153.230,- (2001) festgestellt. Unter Berücksichtigung von im Einzelnen genannten Werbungskosten wurden diese nach einer Betriebsprüfung und Wiederaufnahme der Besteuerung nach § 29 Z 3 EStG unterzogen.

#### Spruch:

Abweisung der Beschwerde als unbegründet.

#### Aus den Gründen:

Eine Leistung iSd § 29 Z 3 EStG kann in einem Tun, einem Dulden oder einem Unterlassen bestehen (vgl. VwGH 30. 9. 1999, 98/15/0117). Eine Leistung iSd zitierten Bestimmung ist jedes Verhalten, das darauf gerichtet ist, einem anderen einen wirtschaftlichen Vorteil zu verschaffen (vgl. VwGH 25. 11. 1986, 86/14/0072). Nach §§ 30 und 31 EStG dürfen Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen unter dort im Einzelnen festgelegten Voraussetzungen einkommensteuerlich erfasst werden. Daraus leitet die Rsp des VwGH ab, dass die Veräußerung von Vermögensgegenständen und die einem Veräußerungsvorgang gleichzuhaltende Vermögensumschichtung nicht auch als Leistung iSd § 29 Z 3 EStG angesehen werden kann. In Fällen, in welchen die Veräußerung von Privatvermögen nicht durch die §§ 30 und 31 EStG erfasst wird, soll nicht eine Besteuerung nach § 29 Z 3 EStG einsetzen. Es bedürfte nämlich nicht der auf bestimmte Vermögensgegenstände und bestimmte Fristen abgestellten und durch Ausnahmebestimmungen eingeschränkten Regelungen der §§ 30 und 31 EStG, wäre ohnedies jegliche Veräußerung von Vermögensgegenständen des Privatvermögens dem Grunde nach im

Einkommen zu erfassen. Für den Beschwerdefall ist darauf zu verweisen, dass die entgeltliche Abstandnahme von der Einbringung oder Fortführung von Besitzstörungsklagen keinem der Tatbestände der §§ 30 und 31 EStG subsumiert werden kann. Der Vorgang ist nicht als Veräußerung eines Vermögensgegenstands oder eine einem Veräußerungsvorgang gleichzuhaltende Vermögensumschichtung anzusehen. Durch den Vorgang wird dem Zahlenden ein wirtschaftlicher Vorteil eingeräumt, erspart er sich doch die mit einem Besitzstörungsverfahren verbundenen Aufwendungen. Solcherart ist der Bf im gegenständlichen Fall durch die Subsumtion der in Rede stehenden Betätigung unter § 29 Z 3 EStG nicht in seinen Rechten verletzt worden.

#### Anmerkung:

1. *Der Tatbestand der sonstigen Einkünfte als mögliche Quelle steuerlicher Verpflichtung wird gerne übersehen, obgleich ihm in ungewöhnlichen Fallkonstellationen von Zahlungsflüssen de facto oft eine fiskalische Lückenschließungsfunktion zukommt. Dies zeigt der vorliegende Fall, in dem das FA zunächst fälschlich gewerbliche Einkünfte nach § 23 EStG annahm. Der danach befasste UFS stellte in Durchprüfung aller Einkunftsarten fest, dass § 23 EStG mangels Beteiligung des Bf am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr (er will ja gerade keine Parkplätze vermieten und zeigt dies durch Verbotsschilder auch entsprechend an) nicht anwendbar sei. Auch Vermietungs- und Verpachtungseinkünfte nach § 28 EStG lägen keine vor, weil den Autofahrern ja kein Nutzungsrecht überlassen wird. Der Bf wolle vielmehr die widerrechtliche Nutzung verhindern. Die falsche Einordnung ändere aber an der Abgabepflicht nichts, da § 29 Z 3 EStG in seiner – im Rechtssatz oben wiedergegebenen – Definition erfüllt sei.*

2. *Die Judikatur des VwGH zu § 29 Z 3 EStG ist traditionell weit. So hat der VwGH bereits den entgeltlichen Verzicht auf die Ausübung eines Vorkaufsrechts (3. 7. 2003, 99/15/0003), das Entgelt für den Verzicht auf Nachbarrechte (28. 1. 1997, 96/14/0012), die Abgeltung der Unterlassung der Durchführung eines Projekts, in casu der Errichtung eines Einkaufszentrums (30. 9. 1999, 98/15/0117) und den entgeltlichen Verzicht eines Belastungs- und Veräußerungsverbots (23. 5. 2000, 95/14/0029 = AnwBl 2001, 349 ff) dem Tatbestand des § 29 Z 3 EStG subsumiert.*

3. *In der Sachverhaltschilderung des VwGH wird im vorliegenden Fall von „Vergleichszahlungen“ an den Bf gesprochen, die letztlich die Steuerpflicht nach § 29 Z 3 EStG auslösen. In diesem Zusammenhang ist aber mE vor allzu leichtfertigen Verallgemeinerungen zu warnen. Die Argumentation des VwGH (Vorteil durch Ersparung der mit einem Besitzstörungsverfahren verbundenen Aufwendungen) ist nämlich nicht auf alle Vergleiche zur Vermeidung weiterer Prozessschritte übertragbar; denn in*

*Besitzstörungsverfahren sind – so die differentia specifica der vorliegenden Fallkonstellationen – die Prozessrisiken relativ klar verteilt. Anders ist dies in vielen anderen Vergleichssituationen, wo ohne konkrete Prozessabwicklung ex ante nicht gesagt werden kann, wer letztlich aus dem Vergleich einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einer vollen Abwicklung des Prozesses hat.*

*4. Rechtsanwälte sollten ihre Klienten jedenfalls auf die möglichen einkommensteuerlichen Folgen der entgeltlichen Abstandnahme von Verfahrensschritten – insb im Zusammenhang mit Besitzstörungsverfahren – hinweisen, damit diese keine unliebsamen Überraschungen bei Prüfungen der Finanzverwaltung erleben.*

*Franz Philipp Sutter*

## Ausgewählte Prüfungsbeschlüsse – VfGH

14. 6. 2008 – 21. 6. 2008

### KommAustria-Gesetz, Telekommunikationsgesetz

Prüfung des § 10 KommAustria-G idF der Kundmachung der E v 7. 10. 04, G 3/04, BGBl I 2005/3, des § 17 Abs 2 TelekommunikationsG 1997, von Wortfolgen in § 10 KommAustria-G idF BGBl I 2003/70 sowie des § 10 Abs 6 und einer Wortfolge in § 17 a Abs 3 KommAustria-G idF BGBl I 2005/21 sowie weiters der Schwellenwertverordnungen Telekommunikation 2004, 2005 und 2006 betreffend Regelungen zur Finanzierung des Aufwands der RTR-GmbH für die Branche Telekommunikation (**G 102/08 ua, V 431/08 ua**).

14. 6. 2008, B 696/07 ua (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

### Verwaltungsstrafgesetz

Prüfung der Wortfolge „... in dem nur dem Beschuldigten das Recht auf Berufung zusteht, ...“ in § 51 Abs 7 VStG idF BGBl I 1998/158 betreffend den Schutz vor Säumnis der Unabhängigen Verwaltungsenate im Verwaltungsstrafverfahren, eingeschränkt auf Verfahren ohne Berufungsrecht anderer Parteien (**G 86/08 ua**).

21. 6. 2008, B 1323/07 (gem Art 140 Abs 1 B-VG von Amts wegen)

## „Zivilrecht in Anekdoten“ mit Zeichnungen von Herwig Zens



Leitner

### Der Leguleius oder Zivilrecht in Anekdoten

Der Zivilrechtler Max Leitner hat von 2005 bis 2008 für die Fachzeitschriften „eoclex“ und „Recht der Wirtschaft“ Anmerkungen von Juristen aus über zwei Jahrtausenden zusammengetragen und mit spitzer Feder kommentiert. Erweitert durch bisher unveröffentlichte Anmerkungen wird dabei die Brücke vom Alten Testament über den römischen Juristen Ulpian, Montesquieu, Jhering, Klang und viele andere bis zum gegenwärtigen Zustand der Zivilrechtswissenschaft geschlagen.

Illustriert wird diese erstmals in Buchform vorliegende Sammlung von 24 hochwertig reproduzierten Tuschzeichnungen des Grafikers und Malers Herwig Zens.

Mit nicht minder spitzer Feder hat er das Wesen der darin versammelten Rechtsgelehrten gleichsam „herausgestrichen“.

2008. 108 Seiten.  
Geb. EUR 19,90  
ISBN 978-3-214-00504-7

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien

**MANZ**

## Zeitschriften

### ► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 9| 322. *Binder, Martin*: Arbeitsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit GmbH-Geschäftsführerverträgen

### ► Bank-Archiv

- 9| 633. *Wagner, Dietmar* und *Wolfgang Eigner*: Aufsichtsrechtliche Aspekte der Zahlungsdiensterichtlinie  
650. *Bollenberger, Raimund*: Drittpfandbestellung und Verbraucherschutz nach §§ 25 c und 25 d KSchG

### ► ecolex

- 8| 704. *Jud, Brigitta*: Haftung für am Urlaubsort gebuchte Zusatzleistungen  
708. *Mair, Simon* und *Natascha Stanke*: Schadenersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in der Rsp  
712. *Arnold, Tanja*: Ansprüche bei Flugverspätung, Annullierung oder Nichtbeförderung  
718. *Kletečka, Andreas* und *Mara-Sophie Häusler*: Superädifikat: OGH verschärft Anforderungen  
740. *Reich-Robrwig, Johannes* und *Karina Labnsteiner*: Schiedsvereinbarungen mit einem als Arbeitnehmer oder Verbraucher zu qualifizierenden GmbH-Geschäftsführer  
744. *Schirmer, Thomas* und *Markus Uitz*: Präsenzquorum bei Vertretung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 95 Abs 7 AktG  
752. *Schumacher, Christian*: Gesetzesentwurf für ein Widerspruchsverfahren gegen österreichische Marken  
775. *Titscher, Irene*: Konkursfähigkeit der Universität  
778. *Gruber, Thomas*: Ökostromgesetz: Das Ende der Biomasse-Verordnung?

### ► Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht

- 15| 454. *Siems, Mathias M.*: Die neue Verbraucherkreditrichtlinie und ihre Folgen  
459. *Freyer, Helge*: Dienstleistungserbringung ohne Grenzen – oder: Grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen  
16| 487. *Brok, Elmar* und *Martin Selmayr*: Per Popularklage zurück nach Nizza? Zu den Verfassungsklagen gegen den Reformvertrag von Lissabon  
17| 519. *Pache, Eckhard* und *Franziska Rösch*: Europäischer Grundrechtsschutz nach Lissabon – die Rolle der EMRK und der Grundrechtecharta in der EU  
522. *Noll-Ehlers, Magnus*: Kohärente und systematische Beschränkungen der Grundfreiheiten –

Ausgehend von der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Glückspielbereich

525. *Seitz, Claudia*: Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung und der Gleichbehandlung – Sanktionsreduzierung wegen Nichtbeachtung der im Gemeinschaftsrecht geltenden Verfahrensgarantien durch die Europäische Kommission

### ► GeS aktuell

- 5| 176. *Mayerhöfer, Marc Julian*: Zentrale Diskussionspunkte der Europäischen Privatgesellschaft (EPG) anlässlich des offiziellen VO-Vorschlages der Kommission  
190. *Fantur, Lukas*: Zum Geschäftsführer-Stellvertreter (§ 27 GmbHG)  
6| 224. *Rubm, Thomas*: Der Vorschlag der Europäischen Kommission über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft  
230. *Huber, Christian*: Neue Meldeverpflichtung nach § 121 a BAO und deren Sanktionierung im FinStrG  
234. *Vondrak, Philip*: SchenkMG 2008 – Änderungen in der Stiftungsbesteuerung

### ► immolex

- 9| 230. *Verweijen, Stephan*: (R)Evolution im Grundbuch  
235. *Vögerl, Christina*: Das neue Bauträgervertragsrecht aus rechtsökonomischer Sicht  
238. *Prader, Christian* und *Christian Markl*: Wer trägt die Kosten des Energieausweises? Oder das wohnrechtliche Chamäleon  
256. *Kothbauer, Christoph*: Die Informationspflicht des Bauträgers über die Gesamtanlage

### ► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 5| 244. *Huber, Christian*: Scheinvaterregress gegen den Erzeuger wegen des Unterhalts für das Kuckuckskind – ab wann und wie lange zurück? Zugleich eine Besprechung von OGH 11. 12. 2007, 4 Ob 201/07 y  
252. *Müller, Irene* und *Nikolaus Weiser*: Angehörigenvertretung und Heimvertrag. Ein Plädoyer für die Vorsorgevollmacht

### ► Juristische Blätter

- 8| 477. *Faber, Ronald* und *Stefan Leo Frank*: Der verfassungsgerichtliche Rechtsschutz gegen Entscheidungen des Asylgerichtshofes – das Beschwerdeverfahren nach Art 144 a B-VG  
490. *Pletzer, Renate*: „Recht auf kein Kind?“ – Überlegungen anlässlich der jüngsten Entscheidung des OGH zu „wrongful birth“

503. *Mayr, Peter G.*: Das europäische Mahnverfahren und Österreich

### ► Medien und Recht

- 4| 179. *Rami, Michael*: Sind Lug und Trug unehrenhaft? Zu OLG Wien 14. 1. 2008, 18 Bs 268/07 d (MR 2008, 7)
191. *Thiele, Clemens* und *Barbara Laimer*: Die Band ohne Namen – Künstlergruppen und Kennzeichenrecht
205. *Reidlinger, Alex* und *Hanna Steinbach*: Schadenersatz wegen Kartellrechtsverstößen – Das Weißbuch der Kommission und die Rechtslage in Österreich
220. *Edthaler, Johannes* und *Hannes Schmid*: Auskunft über IP-Adressen im Strafverfahren

### ► Österreichische Juristen-Zeitung

- 16| 611. *Webr, Barbara*: Die Anfechtung rechtsgeschäftlich erteilter Vollmachten
624. *Riedler, Andreas*: Reformbedarf bei Schenkungs-, Verwahrungs-, Leih- und Darlehensvertrag?
- 17| 653. *Reiner, Michael*: Kündigungsschutz während In-vitro-Fertilisation: Mutterschutz oder nur Diskriminierungsschutz? Zugleich ein Besprechung der Rs *Mayr*
667. *Riedler, Andreas*: Reformbedarf beim Bevollmächtigungsvertrag (Ermächtigung, Auftrag, Vollmacht)?

### ► Österreichische Notariats-Zeitung

- 9| 257. *Welser, Rudolf*: Erbrechtsreform in Deutschland – ein Vorbild für Österreich?
266. *Tschugguel, Andreas*: Das ungültig gewordene Nottestament

### ► Österreichische Richterzeitung

- 9| 201. *Allmayer-Beck, Max J.*: Einigung ist planbar
202. *Potzmann, Dietmar*: Doping

### ► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 8| 503. *Handig, Christian*: Subjektive Voraussetzungen im neuen § 1 UWG
508. *Griehser, Peter* und *Arno F. Likar*: Die (angemessene) Entlohnung des Notgeschäftsführers – Probleme in der Praxis
512. *Meyenburg, Michael*: EuGH: Gewährleistung und Austausch ohne Berücksichtigung der zwischenzeitigen Nutzung
527. *Mayer, Susanne*: Kündigung von befristeten Arbeitsverhältnissen
- 9| 565. *Keinert, Heinz*: Innerösterreichische Anwendung von EG-GVO auch ohne ausdrückliche Rezeption?

566. *Altenburger, Dieter* und *Philip Gruber*: Der Energieausweis – eine gewährleistungs- und schadenersatzrechtliche Betrachtung

571. *Schima, Georg*: Erwerb von eigenen Aktien und Aktien-Zertifikaten ausländischer Emittenten – Neuregelung oder „Klarstellung“ der Rechtslage?

576. *Huemer, Daniela*: Aktuelle Praxisfragen zum Prüfungsausschuss

592. *Körber-Risak, Katharina*: Betriebsvereinbarungen über Arbeitskräfteüberlassung. Erzwingbare Quoten und Kontrahierungszwänge?

596. *Gerhartl, Andreas*: Negative Auskünfte im Arbeitsrecht

615. *Doralt, Werner*: Stiftung neu: Die diskriminierte Kapitalgesellschaft

### ► Österreichisches Standesamt

- 9| 119. *Michel, Ulrike*: Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Ein Überblick über die Regelungen in den Mitgliedstaaten der europäischen Union sowie ein punktueller Vergleich zur Ehe. 1. Teil

### ► Recht der Umwelt

- 4| 112. *Schnedl, Gerhard*: NO<sub>x</sub> und Recht
121. *Zingerle, Georg*: Gegenseitige Beeinträchtigung von Nutzungsrechten im Wasserrecht. Widersprüche am Beispiel einer Beschneidungsanlage

### ► Steuer- und Wirtschaftskartei

- 25|W 146. *Kilches, Ralph*: .eu-Domains leicht erstreitbar. Europäisches Schiedsverfahren bietet effizienten Rechtsschutz

### ► Wirtschaftsrechtliche Blätter

- 8| 353. *Rüffler, Friedrich*: Zweifelsfragen zu gesellschaftsvertraglichen Angriffsrechten für den Fall des Konkurses eines GmbH-Gesellschafters
364. *Jöllinger, Christian*: Zur übernahmerechtlichen Bedeutung der Willensbildung in Umgründungsfällen am Beispiel der Verschmelzung

### ► Wohnrechtliche Blätter

- 7/8| 186. *Pittl, Raimund*: Die Novelle zum Bauträgervertragsgesetz
197. *Pittl, Raimund* und *Nicolaus Niedrist*: Die Absicherung des Gewährleistungsrisikos beim Bauträgervertrag
203. *Vonkilch, Andreas*: Das Bauträgervertragsrecht nach der BTVG-Novelle 2008. Erörterung ausgewählter Fragen sowie praktische Hinweise für Vertragsgestaltung und Projektabwicklung

► **Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht**

- 5| 164. *Lurger, Brigitta*: Der Einfluss der Personenfreizügigkeit des EGV auf das österreichische Familien- und Erbrecht (Teil II)  
 171. *Grüblinger, Kirstin*: Der Entgeltanspruch des Sachwalters für Fachleistungen  
 175. *Limberg, Clemens*: Privatstiftung und Unterhalt

► **Zeitschrift für Verkehrsrecht**

- 9| 372. *Gschöpf, Akiko*: Ist ein stehendes Kraftfahrzeug im Betrieb?  
 375. *Traar, Thomas*: Die Haftung bei der Beförderung von Postsendungen – eine Übersicht

► **Zeitschrift für Verwaltung**

- 4| 446. *Bußjäger, Peter*: Delegation, Mandat, organisatorischer Hilfsapparat und zuständige Behörde. Altes und Neues rund um das Erkenntnis VfGH 20. 6. 2007, G 177/06 ua = ZfVB 2008/1109, 579  
 451. *Vogl, Mathias* und *René Bruckner*: Behördenzuständigkeiten nach dem Schieß- und Sprengmittelgesetz

458. *Titscher, Irene*: Drittmittelforschung an Universitäten und ihre haftungsrechtlichen Konsequenzen

► **ZIK aktuell**

- 4| 109. *Frubstorfer, Susanne*: Bemessungsgrundlage und Entlohnung für den Einsatz besonderer Sachkunde  
 114. *Bresich, Ronald* und *Alexander Klingenbrunner*: Die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge des Gemeinschuldners im Konkursverfahren

► **Zivilrecht aktuell**

- 15| 283. *Schmidt, Alexander*: Fallbeispiele zur Reisepreisminderung. Rechtsmittelentscheidungen des HG Wien  
 287. *Schmidt, Alexander*: Konkretisierung des Geschuldeten als Maßstab für die Reisepreisminderung  
 289. *Kolmasch, Wolfgang*: Schadenersatz für entgangene Urlaubsfreude  
 292. *Geroldinger, Andreas*: Zur prozessualen Stellung und zum Kostenersatz der Quasi-Partei

# Jugendstrafrecht auf den Punkt gebracht



## Maleczky Österreichisches Jugendstrafrecht 4. Auflage

- Jugendstrafrecht – Abweichungen zum allgemeinen Strafrecht
- Besonderheiten in Strafverfahren und Strafvollzug
- andere Strafverfahren und ihre Spezialbestimmungen

Systematisch dargestellt mit

- Hinweisen auf die StPO-neu
- allen Änderungen durch das Strafprozess-Reformgesetz 2004, dessen Begleitgesetze und das Strafrechtsänderungsgesetz 2008
- dem aktuellen **Gesetzestext des JGG**

4. Auflage 2008.  
 XII, 94 Seiten.  
 Br. EUR 22,80  
 ISBN 978-3-214-06657-4

[www.manz.at](http://www.manz.at)

**Besuchen Sie unsere Fachbuchhandlung für Recht, Steuer, Wirtschaft!**

E-Mail: [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) • Tel.: 01/531 61-100 • Fax: 01/531 61-455 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w • HG Wien



## Für Sie gelesen

- ▶ **Arbeitszeitgesetz Kommentar. Band 1: Arbeitszeitgesetz samt Lenkerbestimmungen.** Verlag Linde, Wien 2007, 592 Seiten, Ln, € 98,-.
- ▶ **Arbeitszeitgesetz Kommentar. Band 2: Arbeitsruhegesetz samt Verordnungen. Besondere Arbeitszeitgesetze, Vereinbarungsmuster.** Verlag Linde, Wien 2008, 550 Seiten, Ln, € 78,-; Gesamtwerk in 2 Bänden im Schuber € 140,-.



Es gibt im Arbeitsrecht kaum ein wesentliches Rechtsgebiet als das der Regelung der Arbeitszeiten, Ruhepausen, Wochenendruhen etc. Aber es gibt auch kaum ein unübersichtlicheres.

Univ.-Prof. Dr. *Schrank* hat sich nun mit 2 Bänden (der 2. davon erschien erst Ende Mai) der Aufgabe gestellt, das gesamte Arbeitszeitrecht mit den 2 Kommentarbänden zusammenzufassen. Wie das Vorwort richtig sagt, tut sich die Praxis bei zahlreichen Arbeitszeitfragen, auch durch die häufigen Novellierungen der letzten Jahre vermehrt schwer. Die Auswirkungen der letzten Novellen, insbesondere der Arbeitszeitreform per 1. 1. 2008, betrafen auch Kollektivverträge und Betriebsverfassung.

So hat *Schrank* sich im 1. Band dem allgemeinen Arbeitszeitgesetz samt Sonderbestimmungen für Lenker gewidmet, im 2. Band dem Arbeitsruhegesetz samt Sondergesetzen (Öffnungszeiten, Feiertagsruhe, Bäckereiarbeiter, Krankenanstalten, Kinder- und Jugendlichenbeschäftigung) und va auch den im Mutterschutzgesetz und im Väterkarenzgesetz geregelten Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten.

Der ausführliche Kommentar verweist ständig weiter auf andere gesetzliche Bestimmungen und Judikatur. Er ist vorbildlich in seiner Ausführlichkeit, wenn man bedenkt, dass das Arbeitszeitgesetz nur 33 Paragraphen beinhaltet, dies aber zu 464 (!) Seiten Kommentar führt. Selbst bei dieser akribischen Bearbeitungsweise unterlief dem Autor zB auf Seite 48 ein Fehler, wenn er dort (Rz 54) auf die vom Krankenanstaltenarbeitszeitgesetz ausgenommenen leitenden Angestellten verweist unter Bezugnahme auf Z 7 des § 1, obwohl Z 8 richtig wäre. Aber: Forscht man nach einer konkreten Fragestellung, wird man vom x-ten ins u-te geleitet, kann das Problem lösen, vergisst es aber angesichts der Art der Materie sofort wieder (so geht es zumindest der Rezensentin).

Höchst erwähnenswert sind die ausgewählten Vereinbarungsmuster zur Arbeitszeit als Anhang im 2. Band! Was man sich durch Lesen von Gesetz und Kommentar mühsam erarbeiten muss, findet man dort praktisch zusammengefasst: Über die Varianten bei Vollzeitarbeitszeit und bei Teilzeitarbeitszeit, die Änderungsvorbehalte zu gleitender Arbeitszeit,

über die Einzelvereinbarung zur Betriebsvereinbarung, die 4-Tage-Woche, zum Überstundenthema (Pauschale, Zeitausgleich, Grundvereinbarung, all-inclusive), um nur das Wichtigste hervorzuheben.

Auch die Stichwortverzeichnisse sind eindrucksvoll, wenn auch leider je Band separat. Aber man kann ja in beiden nachsehen, wenn nicht klar ist, ob ein Problem – vereinfacht gesagt – Arbeitszeit oder Arbeitsruhe betrifft.

Ohne diesen 2-bändigen Kommentar war die Materie – insbesondere seit der großen Arbeitszeitnovellierung zum 1. 1. 2008 – nahezu unbewältigbar, mit diesem Werkzeug besteht nun bei gründlicher Befassung Bewältigungschance.

*Ruth Hüttbaler-Brandauer*

- ▶ **Handkommentar zum Schweizer Privatrecht.** Von *Marc Amstutz/Peter Breitschmid/Andreas Furrer ua* (Hrsg.). Verlag Schulthess, Zürich 2007, XLVI, 3.672 Seiten, geb, € 410,-.



Dem Rezensenten ist es eine wahre Freude, den Lesern des AnwBl den neuen Handkommentar zum Schweizer Privatrecht vorzustellen. Herausgeber und Autoren sind die „Crème de la Crème“ des Schweizer Privat- und Wirtschaftsrechts, die – und das ist das einzigartige an diesem Werk – das gesamte Schweizer Privatrecht in einem umfassenden

Band für den Praktiker kommentieren. Bekanntlich ist das Schweizer Zivilrecht „zweigeteilt“; und zwar in das Zivilgesetzbuch (ZGB), welches das Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht regelt. Das gesamte Schuldrecht ist im Obligationenrecht (OR) behandelt und umfasst auch das Handels-, Wertpapier- und Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus enthält der Band auch weitere Nebengesetze, wie das Konsumkreditgesetz, das Pauschalreisegesetz, das Fusionsgesetz, das (200 Artikel umfassende) IPRG und eine Kommentierung der materiell-rechtlichen Bestimmungen des UWG.

Naturngemäß fällt es schwer, ein solches Monument in einer kurzen Rezension darzustellen. Hingewiesen sei beispielhaft auf die Rsp des Schweizer Bundesgerichts (BGE 129 III 335 zum Betriebsübergang; bestätigt in BGE 130 III 182 zum Pauschalreiserecht), wonach das vom Schweizer Gesetzgeber autonom nachvollzogene europäische (Privat) Recht im Zweifel europarechtskonform (!) auszulegen ist (dazu treffend die Kommentierung *Kut/Schmyder*, Rz 8 zu OR 40 a–g). Diese doch fortschrittliche und integrationsfreundliche Rsp ließe so manche in der Schweizer Lehre strittige Frage anhand der europäischen Rsp lösen (vgl. *dieselben*, aaO Rz 28, uH auf die EuGH-Rsp, wonach auch ein Rücktritt von einem Bürgschaftsvertrag bei einem Haustürgeschäft möglich wäre; dies ist in der Schweiz strittig).

Dass das Buch alle wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Fragen in einem Band – einschließlich IPR und UWG – ab-

handelt, macht das Werk besonders praxistauglich. Selbstverständlich schließt das Werk mit einem umfassenden Sachregister (das auch dem ausländischen Juristen, der mit der Schweizer Terminologie nicht im Detail vertraut ist, einen raschen Zugriff ermöglicht). Alles in allem ist das Werk für jeden, der sich gelegentlich mit dem Schweizer Privat- und Wirtschaftsrecht befasst, sehr ans Herz zu legen und uneingeschränkt zu empfehlen. Es gibt dazu keine Alternative!

Alexander Wittwer

► **Europäisches Nuklearrecht.** Von Wolf-Georg Schärf. De Gruyter Verlag, Erscheinungsort: Berlin, 2008, XXXVIII, 382 Seiten, geb., € 100,80.



Die Ereignisse vor einigen Wochen im slowenischen Kernkraftwerk Krsko, die zur Auslösung eines Ecurie-Alarmes geführt haben, verursachten eine große Aufregung nicht nur in Österreich, sondern auch im restlichen Europa. Es stellte sich glücklicherweise heraus, dass der Vorfall weniger gefährlich war, als ursprünglich angenommen.

Auch der seit Jahren in den Medien zu lesende Nuklearkonflikt mit dem Iran als auch mit Nordkorea hielten und halten die Öffentlichkeit teilweise noch immer in Atem.

Kollege Schärf hat mit seinem Buch „Europäisches Nuklearrecht“ eine Lücke in Europa geschlossen. Das Werk behandelt zu Beginn die Grundlagen des Nuklearrechts. Dies umfasst eine Darstellung der Ziele sowie der Strukturen. Im zweiten Teil widmet er sich den internationalen Vereinbarungen und im dritten und Hauptteil sind der Euratom Vertrag sowie die hiezu erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen zu finden.

In der Einführung (Kapitel I) werden das Nuklearrecht und dessen Grundprinzipien dargestellt. Bei dieser Lektüre stellt der Rezensent fest, dass es sich hierbei um ein Rechtsgebiet handelt, welches aus gutem Grund einem sehr strikten und strengen Reglement unterworfen ist. Dieses Reglement ist auch im internationalen Rechtsweg einzigartig.

Im Teil II sind kurz die technischen Grundlagen von der Erzgewinnung bis zur Wiederaufbereitung dargestellt. Der Leser erfährt somit kurz und informativ die technischen Hintergründe der Regelungen.

Kapitel III behandelt die internationalen Organisationen, insbesondere die IAEA, die ihren Sitz in Wien hat.

Von besonderer Bedeutung ist das Kapitel IV, welches die internationalen Vereinbarungen darstellt. Insbesondere ist auf den Treaty on Nonproliferation of Nuclear Weapons (NPT) zu verweisen, welcher die Grundlage für alle weiteren internationalen, supranationalen und nationalen Regelungen darstellt.

Kapitel V beschäftigt sich mit dem Euratom Vertrag. Viele sprechen über den Euratom Vertrag, aber die wenigsten wissen, was dessen Inhalt ist. Der Autor stellt auf über 200 Seiten

den Euratom Vertrag umfassend dar. Am Beginn zeigt er das diffizile Verhältnis zwischen Euratom und dem EGV auf. Von besonderer Bedeutung ist die Darstellung der Grundrechte im Verhältnis zum Euratom Vertrag, beachtenswert ist, dass auch die Grundrechte-Charta eingearbeitet worden sind.

Nach Darstellung der Behörden und Zuständigkeiten werden die primärrechtlichen als auch sekundärrechtlichen Bestimmungen über die nukleare Sicherheit und den Gesundheitsschutz dargestellt.

Für den Rezensenten interessant ist die Feststellung, dass es primärrechtlich eine europäische Gesellschaftsform gibt, die bisher unbekannt und nicht aufgearbeitet worden ist (gemeinsames Unternehmen). Diese wird vom Autor kurz dargestellt. Die Bestimmungen über die Versorgung, Überwachung sowie die Sicherheit werden ebenfalls präsentiert. Von besonderem Interesse ist, dass der Autor am Ende des Buches anhand der deutschen Diskussion die Frage des Ausstiegs aus der Kernenergie releviert. Diese Frage ist, wie aus den internationalen Diskussionen der letzten Monate hörbar, bedauerlicherweise nicht mehr von Relevanz.

Der Autor hat sich nach Ansicht des Rezensenten auch die Mühe gemacht, Definitionen in den einzelnen Verordnungen und Richtlinien besonders hervorzuheben sowie die bisherige, wenn auch wenige Judikatur des EuGH einzuarbeiten.

Das Buch wird mit einem kurzen Sachregister abgeschlossen.

Es ist dem Kollegen Schärf zu gratulieren, dass er als Österreicher in einem renommierten deutschen Verlag meines Erachtens ein Standardwerk über ein europarechtliches Gebiet herausgebracht hat, welches bis zum heutigen Tag wenig bearbeitet worden ist. Abschließend sei noch erwähnt, dass dieses Werk weder pro noch contra die Kernenergie betreffend Stellung bezieht, sondern lediglich auf hohem juristischem Niveau und unter Sammlung der Normen eine umfassende Darstellung dieses Rechtsgebiets vornimmt.

Nikolaus Lehner

► **Schriftsätze für Rechtsanwälte – Streitiges Gerichtsverfahren, Band 1.** Von Helmut Ziehensack, LexisNexis ARD Orac, Wien 2007, Lo-Bla, 1.–3. Lfg inkl 1 Mappe, € 70,-.



Die vorliegende Loseblattsammlung ist in vier Teile untergliedert. Der Serviceteil bietet zunächst ein Inhalts- und Abkürzungsverzeichnis sowie ein Literaturverzeichnis und ein ausführliches Stichwortverzeichnis. In der Folge werden im Teil I „Allgemeine Schriftsatzmuster“ dargestellt. Neben den Mustern selbst finden sich ausführliche Erläuterungen, To-Do-Listen, Hinweise, Warnungen und Ausführungen zum Gesetz. Unter den in diesem Teil behandelten Schriftsätzen findet man Standardschriftsätze eines Gerichtsverfahrens wie Klage bzw Mahnklage, Einspruch, Exekutionsantrag (Fahnis- und Gehaltsexekution), Klagebeantwortung, Vorbereitender

Schriftsatz, Berufung, Berufungsbeantwortung, (außerordentliche) Revision und Revisionsbeantwortung, Rekurs und Rekursbeantwortung.

Teil II des Werkes enthält neben dem Muster einer Vollmacht verschiedene ZPO-Schriftsätze, wie einen Antrag auf Zurückweisung, eine Streitverkündung, Antrag auf Urkundenvorlage durch den Gegner oder einen Dritten, einen Fristerstreckungsantrag, eine Ruhensanzeige, einen Widerspruch zum Protokoll, einen Beweissicherungsantrag oder Ablehnungsanträge. Auch diese Muster sind ausführlich erläutert.

Im letzten Teil des Werkes sind Schriftsätze verschiedener Rechtsgebiete dargestellt. Gleich eingangs findet man Muster einer gerichtlichen Aufkündigung sowohl des Vermieters als auch des Mieters, Einwendungen gegen eine solche Aufkündigung, eine Mietzins- und Räumungsklage, einen Antrag auf pfandweise Beschreibung, Muster einer Unterlassungsklage, einer Klage wegen ärztlicher Behandlungsfehler, einer Besitzstörungsklage, einer Fikturklage, einer Wechselmandatsklage. Erörtert werden weiters ein Grundbuchs-antrag und ein Antrag auf Konkurseröffnung.

Der Autor ist Bundesanwalt der Finanzprokuratur in Wien und lässt den Leser an seinem reichen Erfahrungsschatz teilhaben. Man darf gespannt auf weitere Ergänzungslieferungen warten.

Vera Noss

- **Europäisches Vergaberecht.** Von Alexander Egger. Nomos Verlag/Helbing Lichtenhahn Verlag/Facultas WUV, Wien 2007, br, 464 Seiten, € 91,50.



Alexander Egger beschäftigt sich in dem gegenständlichen Werk mit dem Europäischen Vergaberecht.

Neben den primärrechtlichen Bestimmungen (EG-Vertrag) werden auch die sekundärrechtlichen Bestimmungen behandelt (Richtlinienpaket, Verordnungen und Entscheidungen).

Die aufgrund des Vorrangs des EG-Rechts gegenüber innerstaatlichem Recht wesentliche Rechtsmaterie wird in dem Werk systematisch und übersichtlich abgehandelt.

Bei den sekundärrechtlichen Vorgaben werden ausführlich der Geltungsbereich, die maßgeblichen Bestimmungen bezüglich der Vergabeverfahren sowie die Grundsätze des Rechtsschutzes ausgeführt.

Weiters werden für die Praxis wesentliche Themen, wie die vergaberechtliche Relevanz von Vertragsänderungen und die In-House-Vergabe behandelt.

Auch das Kapitel bezüglich des Rechtsschutzes auf Gemeinschaftsebene, welches österreichische Anwender des Vergaberechts nicht außer Acht lassen sollten, ist hervorzuheben.

Durch eine Vielzahl an Verweisen auf die Rechtsprechung des EuGH und ein umfassendes Literaturverzeichnis wird dieses Werk abgerundet.

Dieses Werk kann zweifelsohne für sämtliche mit dem Vergaberecht befassten Juristen empfohlen werden.

Robert Ertl

- **Aktuelle Fragen des Datenschutzrechts.** Von Dietmar Jahnelt/Stefan Siegwart/Natalie Fercher (Hrsg.). facultas wuv Universitätsverlag, Wien 2007, 258 Seiten, br, € 36,-.



I.

Das, gemessen an anderen Grundrechten, verhältnismäßig junge Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 Abs 1 DSGVO) sieht sich zunehmend stärkeren und komplexeren Eingriffen ausgesetzt. Das Interesse Daten zu sammeln, zu speichern und für eigene Zwecke auszuwerten steigt ebenso rasant wie die hierfür vorhandenen technischen Möglichkeiten.

II.

Das Datenschutzrecht gewährt als „Jedermannsgrundrecht“ allen natürlichen und juristischen Personen Schutz und beschränkt sich nicht nur auf die elektronische Verarbeitung von Daten, sondern umfasst grundsätzlich auch „manuelle Dateien“. Nicht zuletzt aufgrund der historischen Entwicklung (und der Existenz von 10 österreichischen Datenschutzgesetzen neben der Datenschutz-RL) ist die praktische Anwendung jedoch mitunter sehr kompliziert, wodurch die rechtliche Beurteilung eines Sachverhalts erschwert werden kann.

III.

Die Autoren behandeln in ihren Beiträgen ausführlich eine Vielzahl aktueller Fragestellungen im Datenschutzrecht. Dabei handelt es sich beispielsweise um die datenschutzrechtliche Einordnung manueller Dateien, den Bereich Datensicherheit und Datengeheimnis sowie den praktisch immer bedeutsamer werdenden Bereich der Videoüberwachung. Abgerundet wird das Werk mit verfassungs- und europarechtlichen Überlegungen zur datenschutzrechtlichen Zustimmung sowie Ausführungen zum Veröffentlichen von Daten.

Besonders hervorzuheben ist dabei auch die Berücksichtigung der internationalen Implikationen auf das nationale Datenschutzrecht. So beschäftigt sich ein eigener Beitrag mit den aus der US-amerikanischen Rechtsordnung stammenden „Whistleblowing-Hotlines“, die durch den Sarbanes Oxley-Act vorgeschrieben werden, welche der österreichischen Rechtsordnung an sich fremd sind.

IV.

Dieses Werk ist für jede juristische Bibliothek absolut empfehlenswert, als es den Autoren in ansprechender Weise gelungen ist, dem Leser eine praxisorientierte Darstellung breit gefächert aktueller datenschutzrechtlicher Fragestellungen an die Hand zu geben.

Wolfgang Schäfer

<b>Indexzahlen 2008:</b>	<b>August</b>	<b>Sept.</b>
Berechnet von Statistik Austria		
Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	107,4	107,6*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	115,7	114,7*)
<b>Verkettete Vergleichsziffern</b>		
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	118,8	119,0*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	125,0	125,2*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	163,5	163,8*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	254,1	254,6*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	445,9	446,8*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	568,1	569,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	570,0	571,0*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	4992,1	5001,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	4302,3	4310,3*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	127,4	126,3*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	131,2	130,1*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	136,8	135,6*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	182,1	180,5*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	303,2	300,6*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	2958,3	2932,8*)
<i>*) vorläufige Werte</i>		<i>Zahlenangaben ohne Gewähr</i>

<p><b>Neuerscheinung</b>  <b>Dr. Günter Tews</b>  <b>Unterhalt für Kinder</b>                  2. Auflage, September 2008                  ISBN 978-3-9502618-0-6; <b>752 Seiten</b>, broschiert,  <b>€ 90,00; 5 € Versandkosten</b></p>	<p><b>Verlag Margreth Tews</b>                  Mozartstraße 48, 4020 Linz                  0664/42 96 766  <b>Bestellung: office@alaw.at</b>  <a href="http://www.familienrecht.at">http://www.familienrecht.at</a></p>
--	--

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch kurzfristig, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwältin, Erdberger Lände 6, 1030 Wien.

Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: [scheimpflug@aon.at](mailto:scheimpflug@aon.at)

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Erich Hochauer*, 1010 Wien, Fütterergasse 1. Telefon (01) 532 19 99, Telefax (01) 535 53 88.

**Substitutionen aller Art (auch Verfahrenshilfe in Straf- und Zivilsachen)** in Wien und Umgebung übernimmt – auch **kurzfristig** – RA Mag. *Irene Haase*, An der Au 9, 1230 Wien. Telefon/Telefax (01) 888 24 71, **durchgehend erreichbar** Mobil (0676) 528 31 14.

**Substitutionen aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen)** in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältinnen Mag. *Wolfgang Reiffenstuhl* & Mag. *Günther Reiffenstuhl*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thalhammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: [iro@aon.at](mailto:iro@aon.at)

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: [office.wuerzl@chello.at](mailto:office.wuerzl@chello.at)

RA Dr. *Claudia Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung,

auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: [claudia.patleych@aon.at](mailto:claudia.patleych@aon.at)

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5–7, Tür 6 + 7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

Wien: Zufolge Kanzleinähe zum neuen Justizzentrum Wien-Mitte übernehme ich Substitutionen vor dem **BG I, BGHS** und **HG Wien**; insbesondere in Reise-rechtsachen.

RA Mag. Dr. *Gerhard Hickl*, Postgasse 11, 1010 Wien, Telefon (01) 587 85 86, Telefax (01) 587 85 86-18.

**Substitutionen in Wien** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Dr. *Michael Kreuz*, 1010 Wien, Herrengasse 6–8/Stg 3, Telefon (01) 535 84 110, Telefax (01) 535 84 11-15.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Heinz-Peter Wachter*, 1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 83–85/18, Telefon (01) 713 68 20-0, Telefax (01) 713 68 20-32.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25. Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: [huber-sych@aon.at](mailto:huber-sych@aon.at)

### Niederösterreich

RA Dr. *Helmut Malek*, Dinstlstraße 6, 3500 Krems, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Krems und Umgebung. Telefon (02732) 727 00, Telefax (02732) 727 00 27, E-Mail: [advokat.malek@aon.at](mailto:advokat.malek@aon.at)

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: [office@anwalt-austria.at](mailto:office@anwalt-austria.at), Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

Graz, Voitsberg: Substitutionen aller Art übernimmt RA-Kanzlei Mag. *Helmut Hawranek*, Friedrichgasse 6, 8010 Graz, Telepark 1/II, 8572 Bärnbach. Telefon (0316) 83 32 04, Telefax (0316) 83 32 04-14.

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art in der **Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen.

Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: [gassner.estl@salzburg.co.at](mailto:gassner.estl@salzburg.co.at)

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – auch **kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: [RA-MEISTHUBER@AON.AT](mailto:RA-MEISTHUBER@AON.AT)

**Bezirksgericht St. Johann im Pongau:** Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßshammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: [office@mein-rechtsanwalt.at](mailto:office@mein-rechtsanwalt.at)

### Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Dr. Schoberstraße 2 übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 535030, Telefax (07262) 535034, E-Mail: [office@geusau.com](mailto:office@geusau.com)

### International

**Deutschland:** Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution. Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: [www.clib.de](http://www.clib.de)

**Deutschland:** Die Rechtsanwaltskanzlei **Buder & Herberstein** vertritt österreichische Mandanten in ganz Deutschland vor Gerichten und Behörden. Lerchenfelder Straße 94, 1080 Wien, und Kurfürstendamm 54, D-10707 Berlin, Telefon (01) 402 45 31, Telefax (01) 402 45 31 33, E-Mail: [buder.herberstein@csg.at](mailto:buder.herberstein@csg.at)

**Griechenland:** RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: [office@diamanti.at](mailto:office@diamanti.at)

**Griechenland:** The Law firm Statheas-Tsasis & Partners, specialized in all kind of Private and Public legal matters, wishes to collaborate with colleagues in Austria. For further information, please contact Mr. *Agelos Tsasis*, E-Mail: [atsasis73@yahoo.gr](mailto:atsasis73@yahoo.gr)

**London:** *Philip Moser*, MA(Cantab), Barrister, Europarecht, Kollisionsrecht und engl Recht, Beratung und Vertretung vor Gericht: Monckton Chambers, 1&2 Raymond Buildings, Gray's Inn, London WC1R 5NR. Telefon (004420) 7405 7211; Telefax (004420) 7405 2084; E-Mail: [pmoser@monckton.com](mailto:pmoser@monckton.com)

**Italien:** RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Via Selvuzzis 54/1, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandats-

übernehmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung.  
Telefon (01) 512 22 88, Telefax (01) 512 24 17,  
Mobil (0664) 253 45 16, E-Mail: u.c.walter@chello.at

**Italien-Südtirol:** Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Dr.-Streiter-Gasse 41, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt:  
Telefon +39 (0471) 05 18 80,  
Telefax +39 (0471) 05 18 81,  
E-Mail: info@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Schweiz:** Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Himmelfortgasse 17/7, A-1010 Wien (niedergelassener europ. RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 513 01 40,  
E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at,  
Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70,  
E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

**Serbien:** Rechtsanwältin Dr. *Janjic*, Gračanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen

aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02,  
Telefax +381 (11) 263 34 52,  
Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: janjicco@eunet.yu  
oder janjic@chello.at, [www.janjic.co.yu](http://www.janjic.co.yu)

Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:  
**Rechtsanwaltskanzlei Dr. Mirko Silvo Tischler**, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, steht sämtlichen Kollegen und Kolleginnen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung.  
Telefon +386 (0)1 434 76 12,  
Telefax +386 (0)1 432 02 87,  
E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si,  
Web: [www.eu-rechtsanwalt.si](http://www.eu-rechtsanwalt.si)

## Stellenangebote

### Wien

**Böhme, Voithofer. Rechtsanwältin** in 1010 Wien suchen fachlich sehr gute/n Rechtsanwaltsanwältin/en mit Anwaltsprüfung mit dem Ziel langfristiger Zusammenarbeit. Bewerbungen samt Lebenslauf erbeten an: Rechtsanwältin Dr. *Klaus Voithofer*, LL. M.  
[www.boehme-voithofer.at](http://www.boehme-voithofer.at)

### Oberösterreich

Rechtsanwaltsanwältin/in mit Anwaltsprüfung oder Substituten/in ab 1. 1. 2009 gesucht. Spätere Partnerschaft möglich. Bewerbungen samt Lebenslauf erbeten an RA Dr. *Otto Hauck*, Dietlstraße 8, 4560 Kirchdorf/Krems, E-Mail: office@hauckotto.at, Homepage: [www.hauckotto.at](http://www.hauckotto.at)

### Partner

#### Wien

Rechtsanwalt in 1010 Wien, Nähe Schottentor, bietet ab Jahreswechsel für Kollegen/innen (Nichtraucher) Regiegemeinschaft (Räumlichkeiten samt Infrastruktur) an. Kontakt: [georg@thalhammer.com](mailto:georg@thalhammer.com)

Kanzlei in 1030 Wien (Nähe Justizzentrum), verkehrsgünstig gelegen, bietet neu adaptierte Räumlichkeiten samt Infrastruktur in Jugendstilhaus zur Mitbenützung. Anfragen bitte an [office@rechtsanwaeltin.cc](mailto:office@rechtsanwaeltin.cc)

 **medixpro**

# Machen Sie sich's leicht

Die einfachste Art elektronisch mit Gerichten zu kommunizieren

**medixPro** – die bewährte Software für den elektronischen Rechtsverkehr mit

- integrierter Akten-, Dokumenten- und Personenverwaltung
- Leistungserfassung, Honorarabrechnung
- Schuldnerkonten und Zinsenberechnung
- **neu ab 1.1.2008:** vollelektronische Grundbuchanträge mit Archivium-Verbindung

[www.medix.at](http://www.medix.at)

T 02236/537 57

E [office@medix.at](mailto:office@medix.at), [office@imd.at](mailto:office@imd.at)



## ACHTUNG!

Der alte ERV wird per **31.12. 2008** beendet.



Rechtsanwalt in 1010 Wien bietet Kollegin/Kollegen Regiegemeinschaft in repräsentativen Räumlichkeiten an. Spätere Kanzleiübernahme möglich. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100802.

Rechtsanwalt Mag. *Michael Rudnigger* bietet Anwaltskolleginnen und Anwaltskollegen **Regieplätze** in sehr schönen, großzügigen Räumlichkeiten im 4. Bezirk mit Blick auf den Naschmarkt (4 Gehminuten von der U4-Station Kettenbrückengasse), die Mitbenutzung einer modernen Kanzleinfrastruktur (Computernetzwerk, Telefonanlage, Advokat etc.) sowie die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation.  
Kontakt (01) 997 11 71; office@rudnigger.at

Rechtsanwaltskanzlei, 1010 Wien, beste Lage, sucht Anwaltskollegin/Anwaltskollegen für Regiepartnerschaft und Kooperation in den Rechtsgebieten Gesellschaftsrecht, Steuerrecht, Immobilienrecht, Vertragsrecht sowie Markenrecht und UWG. Neu adaptierte, repräsentative Büroräumlichkeiten sowie modernst ausgestattete Kanzleinfrastruktur stehen zur Verfügung. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100804.

### Tirol

Innsbrucker Rechtsanwältin sucht Regiepartner/in eventuell mit Kanzleiräumlichkeiten, Topsekretärin wird mitgebracht. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100805.

### Kanzleiabgabe

### Steiermark

Nachfolger für guteingeführte Rechtsanwaltskanzlei in obersteirischer Bezirksstadt, aus altersbedingten Gründen, gesucht. Telefon (0664) 577 70 49 (Anruf erbeten ab 19 Uhr).

### Kanzleiübernahme

### Wien und Umgebung

Wir übernehmen gut eingeführte Rechtsanwaltskanzleien (wegen Pensionsantritt etc) zu Bestkon-

ditionen. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100803.

### Immobilien

### Wien

Anwaltskanzlei bietet Kanzleiräumlichkeiten auf unbefristeter Untermietbasis in der Währinger Straße (zentrumsnahe!), Büro mit sonniger, heller, ruhiger Hoflage (Grünblick) sowie weiteren Zimmern (allenfalls Sekretariat), Mitbenutzung von Bibliothek, Küche und Konferenzraum bzw Cad-5-Verkabelung möglich. Völlig getrennt begehbare Räumlichkeiten, eigener Sanitärbereich vorhanden.  
Bei Interesse: Telefon (01) 890 51 51.







### Oberösterreich

**Stilvolle Kanzleiräume in zentraler Lage.** Für einen etablierten Standort in Linz suchen wir wieder einen Rechtsanwalt oder Notar als Nachmieter. Ungefähr 100 m² teilbare Fläche steht Ihnen im EG zur Verfügung, genügend Parkplätze für Klienten vorhanden. Detailinformationen unter (0699) 23 38 87 77.

## Einspruch abgelehnt. Sie brauchen Erholung!

 statt 

**Tai Pan**  
Reise Deine Träume

-  vom Abenteuerurlaub bis zur Luxusreise
-  hervorragende Qualität in allen Bereichen
-  ausgesuchte Hotels in Asien und dem Orient
-  deutschsprachig geführte Rundreisen!
-  breitgefächertes Portfolio
-  **Tai Pan Preisgarantie!**



 Tai Pan Touristik – Ihr österreichischer Reiseveranstalter 

Hier finden Sie eine kleine Auswahl aus unserer umfangreichen Produktpalette:

#### Thailand / Phuket

Austrian Garden/Tai Pan Village  

Sondertermine Dez. 08 bis April 09

2 Wochen schon ab € **1.199,-**



#### Oman Rundreise – Im Land des Sultans

jeden Donnerstag von Nov. 08 bis März 09

1 Woche schon ab € **1.620,-**

#### Kreuzfahrt von Singapur nach Hongkong

26. 03. – 10. 04. 09

Kreuzen schon ab € **2.290,-**



Auf den Geschmack gekommen?

Fordern Sie noch heute unseren ausführlichen Asien & Orient Katalog 08/09 an oder besuchen Sie uns unter [www.taipan.at](http://www.taipan.at)!

Buchung und Information im Tai Pan Reisecenter und allen guten Reisebüros.  
Tel: 01/90 233 999, e-mail: [reisecenter@taipan.at](mailto:reisecenter@taipan.at) – wir beraten Sie gerne!